

DIE KRIMINALPOLIZEI

Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei

Ausgabe 1/2024

Kommunikation der
Führungskraft

Führung und Führungsmythen

Grenzsituationen der
Kriminalitätsbekämpfung



Baden-Württemberg



Bundespolizei



Bundeskriminalamt



Niedersachsen



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

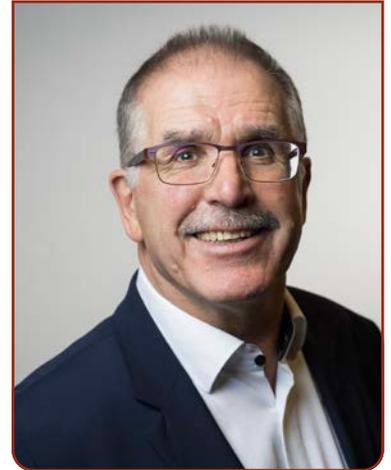
vor Ihnen liegt die erste Ausgabe unserer Fachzeitschrift des Jahres 2024, in der wir erneut wichtige Themen mit unmittelbaren Bezügen zur Polizeipraxis und Kriminalitätsbekämpfung aufgreifen.

Zunächst geht es um Themenfelder der Führungswissenschaften. **Dr. Christian Vinzentius** beschäftigt sich mit der „*Kommunikation der Führungskraft*“, rezipiert dabei unter anderem die Theorien von Watzlawick, Schulz von Thun sowie Nerdinger und stellt berechtigt fest, dass der Erfolg von Führungskräften unmittelbar von ihren Fähigkeiten zu einer transparenten und wertschätzenden Kommunikation abhängt. Unser Autor ist Regierungsdirektor und hauptamtliche Lehrkraft im Fachbereich Bundespolizei der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung. Er plädiert für eine disziplinübergreifende Weiterentwicklung der Thematik sowie eine verstärkte Aufnahme in den Lehrplänen der polizeispezifischen Aus- und Fortbildung.

Mit „*Führung und Führungsmythen*“ setzt sich die Vorstandsvorsitzende und wissenschaftliche Leiterin des genossenschaftlichen Forschungsinstituts ADG Scientific-Center for Research and Cooperation mit Sitz in Montabaur **Dr. Viktoria Schäfer** auseinander. Sie konstatiert, dass im Zuge der modernen Führungsforschung weniger auf Eigenschaften und als dispositionell angenommene Charakteristika von Führungskräften abgestellt, sondern auf der Basis interaktionsorientierter Modelle Führung als komplexes Prozessgeschehen bewertet wird, bei dem sowohl Person- und Verhaltensvariablen auf Seiten von Führungskräften und Geführten als auch die Situations- und Anforderungscharakteristika bedeutsam sind. In diesem Zusammenhang nimmt sie auch zu überkommenen Führungsmythen Stellung, die sich gerade nicht mit solch differenzierten Perspektiven in Einklang bringen lassen.

Im letzten Jahr ist „*Die Kriminalpolizei*“ 40 Jahre alt geworden. Aus Anlass dieses besonderen Jubiläums hat das Redaktionsteam der Zeitschrift gemeinsam mit dem Bundesvorstand der Gewerkschaft der Polizei am 21. und 22. November 2023 eine Fachveranstaltung zum Thema „*Grenzsituationen der Kriminalitätsbekämpfung*“ in Berlin durchgeführt und dazu neben kompetenten Referenten und Diskussionsteilnehmern aus Polizei, Gewerkschaft, Wissenschaft, Medien und Politik zahlreiche Gäste begrüßen können. **Ralph Berthel**, der als Leitender Kriminaldirektor a.D., früherer Kriminalistik-Dozent an der Polizei-Führungsakademie Münster und Leiter der Hochschule der Sächsischen Polizei in Rothenburg/O.L. sowie Gründungsmitglied der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik e.V. regelmäßig Beiträge für unsere Fachzeitschrift verfasst, hat die wesentlichen Inhalte der Veranstaltung in einem Tagungsbericht zusammengefasst. Zudem geht er auf die Entwicklungsgeschichte der Zeitschrift und eine Ringvorlesung des Fachbereichs Polizei der

Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung Schleswig-Holstein als inhaltliche Grundlage der Veranstaltung ein.



Prof. Dr. Dennis Bock nimmt zu den Beschlüssen der Staatsschutzkammer des LG München I vom 16.11.2023 Stellung, durch die Beschwerden gegen Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnungen des AG München verworfen werden. In den Entscheidungen wird insbesondere die Frage aufgeworfen, ob der Anfangsverdacht besteht, dass die „*Letzte Generation*“ eine kriminelle Vereinigung im Sinne des § 129 StGB bildet. Dennis Bock ist Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches und Internationales Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel sowie Direktor des dortigen Instituts für Kriminalwissenschaften. Den Kurzbeitrag, der auf seinem Aufsatz zur Strafbarkeit von Mitgliedern der „*Letzten Generation*“ (Die Kriminalpolizei 4/2023, Seite 8-12) basiert, hat er gemeinsam mit dem am Lehrstuhl von Prof. Dr. Andreas Hoyer tätigen studentischen Mitarbeiter **Benjamin Mischke** erstellt.

In weiteren Aufsätzen geht es um strafrechtliche Aspekte der aktuellen pro-palästinensischen Demonstrationen, Intimidide, Auslegungsfehler bei Sorgerechtsfragen und die Kriminalität von Personen mit Migrationshintergrund. Gerade die Bewertung dieser Delikte ist dabei auch auf kriminologischer Ebene stark umstritten. Für die Bearbeitung der Themen konnten Oberstaatsanwalt **Dr. Sören Pansa** und Staatsanwalt **Christian Alexander Schiller**, Prof. Dr. **Herbert Csef**, Polizeidirektor a.D. **Rainer Becker**, **Dana Zelck** und Prof. Dr. **Mirko Faber** sowie Prof. Dr. **Bijan Nowroussian** gewonnen werden.

Eine strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht, Aktuelles aus dem Netz, eine Buchbesprechung und gewerkschaftspolitische Nachrichten runden unsere Zeitschrift schließlich ab.

Liebe Leserinnen und Leser, wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und sind auf Ihre Rückmeldungen gespannt, die wir selbstverständlich auch an unsere Autoren weiterleiten.

Für das Redaktionsteam

Ihr

Hartmut Brenneisen

Bildrechte: Kay Herschelmann.

STÄNDIGE EHRENAMTLICHE MITARBEITER*INNEN

Baden-Württemberg

Kriminaloberkommissarin Birgit Jentsch,
 Polizeipräsidium Reutlingen,
 Kriminalpolizeidirektion Tübingen

Kriminalhauptkommissarin Stefanie Reutter,
 Kriminalpolizei Waiblingen

Regierungsamtmann Marcel Auber,
 Landesamt für Verfassungsschutz

Bayern

Ltd. Kriminaldirektor a. D. Gunter Hauch

Erster Kriminalhauptkommissar

Gerold Wiesbacher,
 Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei,
 Fachbereich Kriminalistik/Kriminologie

Berlin

Prof. Dr. Claudius Ohder,
 Hochschule für Wirtschaft und Recht, Fachbereich 5

Kriminaldirektor Oliver Tölle,
 Hochschule für Wirtschaft und Recht, Fachbereich 5

Kriminalhauptkommissar Thomas Spaniel,
 Gesamtpersonalrat (GPR)

BKA

Holger Münch,
 Präsident des Bundeskriminalamtes

Leitende Kriminaldirektorin a. D. Sabine
Wenningmann

Kriminaldirektor Guido Schweickardt,
 Bezirksvorsitzender GdP im BKA

Brandenburg

Kriminalhauptkommissar Alexander Poitz,
 Stellvertretender Bundesvorsitzender der GdP

Bremen

Kriminaldirektor Tim Gelinek,
 Stellv. Leiter der Kriminalpolizei

Kriminalhauptkommissar Lutz Jurkschat

Bundespolizei

Erster Polizeihauptkommissar Edgar Stoppa,
 Bundespolizeiakademie Lübeck

Präsident der Bundespolizeidirektion Pirna Jörg
Baumbach

Polizeidirektor Helgo Martens,
 Leiter der KrimB Bundespolizeiinspektion Hamburg

Erster Polizeihauptkommissar
Jürgen Lindemann,
 Bundespolizeidirektion Berlin

Hamburg

Kriminaloberrät André Bunkowsky,
 Polizei Hamburg

Hessen

Kriminalhauptkommissar Lars Elsebach,
 Polizeipräsidium Nordhessen

Mecklenburg-Vorpommern

LKD Thomas Krense,
 Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung

Inspekteur der Landespolizei a. D.

Rudolf Springstein

Polizeidirektor a.D. Rainer Becker

Heiko Tesch,
 Leitender Kriminaldirektor und Leiter des Referats
 Kriminalitätsbekämpfung im Ministerium für Inneres,
 Bau und Digitalisierung

Niedersachsen

Präsident Landeskriminalamt Friedo de Vries

Verfassungsschutzpräsident Dirk Pejrl

Kriminaldirektor Uwe Lietzau,
 PI Braunschweig

Nordrhein-Westfalen

Kriminaldirektor Ernst Herget

Erster Kriminalhauptkommissar
Frank Schniedermeier

Kriminaldirektor Jürgen Dekker

Erster Kriminalhauptkommissar Michael Maatz

GdP-Landesgeschäftsführer Andreas Nowak

Rheinland-Pfalz

Inspekteur der Polizei a. D. Jürgen Schmitt

Generalstaatsanwalt a. D. Dr. Jürgen Brauer

Generalstaatsanwalt Harald Kruse,
 Generalstaatsanwaltschaft Koblenz

Polizeipräsident Rainer Hamm,
 Polizeipräsidium Mainz

Matthias Bongarth,
 Geschäftsführer Landesbetrieb Daten und Information

Kriminaldirektor Gerald Gouasé,
 Leiter der Kriminaldirektion Mainz

Kriminaldirektor a. D. Klaus Mohr

Saarland

Direktor der Polizei Dr. Thorsten Weiler,
 Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Leitender Ministerialrat Ulrich Pohl,
 Verfassungsschutz

Leitender Kriminaldirektor Stefan Noll,
 Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Kriminaldirektor Michael Klein,
 Landespolizeipräsidium

Kriminaloberrätin Nadine Weiler-Kunz,
 Fachhochschule

Kriminaldirektor Karsten Klein,
 Landespolizeipräsidium

Sachsen

Prof. Dr. med. Jan Drefßler,
 Leiter des Instituts für Rechtsmedizin,
 Universität Leipzig

Prof. Dr. Christine Erfurt, a. D.

Kriminalhauptkommissar Kai Martin,
 Polizeirevier Chemnitz-Nordost

Sachsen-Anhalt

Leitender Kriminaldirektor Sirko Eckert,
 Landeskriminalamt

Landespolizeidirektor a. D. Rolf-Peter Wachholz

Kriminalhauptkommissar a. D. Rolf Stehler

Kriminalhauptkommissar Michél Odenthal
 Polizeirevier Burgenlandkreis

Schleswig-Holstein

Ministerialdirigent a. D. Jörg Muhlack

Landespolizeidirektor Michael Wilksen,
 Landespolizeiamt

Leitender Polizeidirektor Ralph Garschke,
 Landespolizeiamt

Leitender Kriminaldirektor Rainer Bretsch,
 Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und
 Sport

Leitender Polizeidirektor Frank Ritter,
 Polizeidirektion Itzehoe

Kriminaldirektor Michael Raasch,
 Polizeidirektion Flensburg

Thüringen

Präsident Jens Kehr,
 Landespolizeidirektion Thüringen

Editorial	1
Die Kommunikation der Führungskraft Von RD Dr. Christian Vinzentius, Lübeck	4
Führung und Führungsmythen – kritische Überlegungen Von Dr. Viktoria Schäfer, Montabaur	8
Grenzsituationen der Kriminalitätsbekämpfung und ein besonderes Jubiläum Von LKD a.D. Ralph Berthel, Frankenberg/Sa.	12
Die „Letzte Generation“ als kriminelle Vereinigung? – Anmerkung zum Beschluss LG München I v. 16.11.2023 - 2 Qs 14/23 Von Prof. Dr. Dennis Bock und Benjamin Mischke, Kiel	16
„London calling – Pro-Palästina-Demonstrationen“: Über die Abgrenzung geschützter Versammlungs- und Meinungsäußerungsfreiheit von strafbarer Sympathie für Terrorismus Von Oberstaatsanwalt Dr. Sören Pansa und Staatsanwalt Christian Alexander Schiller, Schleswig/Flensburg	18
Intimidide durch Polizisten Von Prof. Dr. Herbert Csef, Würzburg	23
Gemeinsames Sorgerecht – Auslegungsfehler bei Gewalt gegen Kinder Von PD a.D. Rainer Becker, Dana Zelck und Prof. Dr. Mirko Faber, Berlin/Güstrow	27
Migrantenkriminalität: Zum Stand der Dinge (Teil 1) Von Prof. Dr. Bijan Nowrousian, Münster	29
Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht Von EPHK & Ass. jur. Dirk Weingarten, Wiesbaden	33
Aktuelles aus dem Netz Von EKHK Christian Zwick, Ludwigshafen	35
Gute flexible Arbeit bei der Polizei braucht gute Führung Von Jeldrik Grups (M.A./LL.M.), Berlin	36
Rezension	17

IMPRESSUM

Herausgeber:

GdP Gewerkschaft der Polizei, Bundesgeschäftsstelle Berlin, Stromstraße 4, 10555 Berlin, Telefon: 030 / 39 99 21-0, Fax: -200

Redaktion:

Fachlicher Teil:

Prof./LRD a.D. Hartmut Brenneisen, Verantwortlicher Redakteur
E-Mail: brenneisen@kriminalpolizei.de

KD Frank Wimmel, Redakteur

E-Mail: wimmel@kriminalpolizei.de

EPHK Ass. jur. Dirk Weingarten, Redakteur

E-Mail: weingarten@kriminalpolizei.de

EKHK Christian Zwick, Redakteur

E-Mail: zwick@kriminalpolizei.de

c/o VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH

Anzeigenverwaltung

Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei

Betriebsstätte Worms, Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 84 96-0

Gewerkschaftspolitische(r) Teil:

Jochen Kopelke, GdP-Bundesvorsitzender,

c/o GdP-Bundesgeschäftsstelle, Stromstraße 4, 10555 Berlin,

Telefon: 030 / 39 99 21-110, Fax: -211

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben.

Manuskripte bitte ausschließlich an die Redaktion senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen usw. sind nur mit Quellenangabe und nach schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Verlag und Anzeigenverwaltung:



VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung

Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei

Forststraße 3 a, 40721 Hilden,

Telefon: 02 11 / 7 10 4-0, Fax: -174, av@vdp-polizei.de

Betriebsstätte Worms: Rheinstraße 1, 67547 Worms,

Telefon: 0 62 41 / 84 96-0, Fax: -70, avworms@vdp-polizei.de

Geschäftsführer: Bodo Andrae, Joachim Kranz

Anzeigenleitung: Antje Kleuker

Erscheinungsweise und Bezugspreis:

Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat

Einzelbezugspreis 3,50 Euro incl. 7% MwSt. zzgl. Versandkosten, Jahresabonnement 12,- Euro incl. 7% MwSt. zzgl. Versandkosten. Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei“ kann diese nur an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift nachweisen. „Die Kriminalpolizei“ darf nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bestellungen nur an den Verlag.

Herstellung:

Print Media Group GmbH,

St.-Reginen-Platz 5, 59069 Hamm,

Telefon: 0 23 85 / 931-100, Fax 0 23 85 / 931-199, info@pmg.de

ISSN 0938-9636

Internet-Adresse: www.kriminalpolizei.de



Die Kommunikation der Führungskraft –

Zum Verständnis und zur Anwendung von Kommunikationsmodellen auf Führungsebene

Von RD Dr. Christian Vinzentius, Lübeck¹

Wer führt, übermittelt Informationen auf unterschiedlichen Ebenen. Dabei wird nicht nur direkt mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gesprochen, sondern auch im Rahmen der Delegation ein komplexerer Prozess eröffnet. Hierbei überträgt die Führungskraft dienstliche Aufgaben an verantwortliche Personen, die wiederum weitere Kolleginnen und Kollegen mit in den Arbeitsablauf einbinden können. Kommunikation findet dabei ununterbrochen statt, ist vielschichtig, geplant und ungeplant, verbal und nonverbal. Der folgende Beitrag stellt diesen komplexen Prozess des Informationsaustausches dar und fokussiert dabei die Rolle der Führungskraft. Diese ist gut beraten, besondere Aufmerksamkeit auf eine möglichst störungsfreie und transparente Kommunikation zu legen, um ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht zu demotivieren.

1 Man kann nicht nicht kommunizieren!²

Diesen klassischen Leitgedanken machte den Kommunikationswissenschaftler Paul Watzlawick berühmt. Er stellt eines von fünf Axiomen seiner Kommunikationstheorie dar. Demnach ist die Vermittlung und der Austausch von Inhalten ein komplexer Prozess, der nicht nur die reine Sachinformation umfasst, sondern sich auch auf die Mimik, Gestik und Betonung erstreckt. Hinzu kommt in neueren wissenschaftlichen Ansätzen³ auch die Rolle der Gesprächspartnerinnen und -partner zueinander, die einen klaren Einfluss auf den Kommunikationsinhalt ausübt, bewusst und unbewusst. Folglich „überzeugen“ Dienstvorgesetzte nicht nur durch die formulierte Aufgabe, sondern teilweise allein schon durch das Amt, welches in der Regel höher ist als das der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. In traditions- und konservativ geprägten Behörden lässt das oftmals wenig Widerspruch und offene Diskussion zu, sondern folgt eher dem Prinzip des Gehorsams und der Hierarchie. Im Zuge von polizeilichen Einsätzen oder Lagen ist dieses Kommunikationsprinzip schlüssig, da schnell und effektiv gehandelt werden muss. Die Verantwortung trägt dabei die Polizeiführerin oder der Polizeiführer. In anderen Arbeitsfeldern, wie beispielsweise in der Verwaltung oder der Ausbildung, sollte ein anderer Kommunikationsstil im Mittelpunkt stehen. Hier müssen Führungskräfte ihren Mitarbeitenden das „Warum“ und „Wofür“ ihrer Arbeit schlüssig vermitteln. Es geht dabei um die Schaffung von Transparenz und Sinnhaftigkeit. Dadurch wird das Zusammengehörigkeitsgefühl, die Identifikation mit der Aufgabe und die Motivation erhöht. Führungsposition und Kommunikationsstil entscheiden also gemeinsam über Erfolg und Misserfolg der Arbeit.

2 Was ist Kommunikation?⁴

Unter Kommunikation wird im Allgemeinen der Austausch von Informationen zwischen einem Sender und einem oder mehreren Empfängern verstanden. Dabei kann jeder der Personen gleichzeitig sowohl Sender als auch Empfänger sein. Jede Kommunikationssituation bietet dem Sender verschiedene Möglichkeiten Nachrichten zu vermitteln oder die Interpretation einer Nachricht bewusst oder unbewusst zu beeinflussen. In der mündlichen Kommunikation kann sich durch Variationen in der Betonung oder Dynamik die Bedeutung einer Nachricht verändern. In einem schriftlichen Kommunikationsweg handelt es sich um einen eingeschränkten Austausch, da nonverbale Informationen fehlen. Dieser Weg bietet von daher ein höheres Interpretationspotenzial des Empfängers, auch in Hinblick von Fehleinschätzungen der Nachricht. Grundsätzlich lässt sich die Kommunikation in vier Unterarten einteilen: die verbale (das gesprochene Wort), nonverbale (Mimik, Gestik), paraverbale (Lautstärke, Ton, Sprechpausen) und extraverbale Ebene (das äußerliche Erscheinungsbild). Etablierte Modelle der Kommunikationswissenschaft sollen im Folgenden vorgestellt werden, um den komplexen Prozess des Informationsaustausches deutlich zu machen. Dabei werden sie auf dienstliche Kommunikationssituationen angewendet.

2.1 Sender-Empfänger Modell

Während des zweiten Weltkrieges beschäftigten sich die Mathematiker Shannon und Weaver mit der Frage, wie ein militärischer Informationsaustausch ohne Störungen verlaufen kann. Aus ihren Forschungen entwickelten sie ein Modell der Kommunikation mit einem technischen Fokus auf das Senden und Empfangen von Nachrichten. Dieser Vorgang kann auch von einem Rauschen gestört sein, wodurch die Grundlagen möglicher kommunikativer Störfaktoren gelegt wurden.

Nach diesem Modell muss jede Art von Kommunikation aus den Elementen der **Quelle** (1), dem **Transmitter** (2), der **Nachricht** (3), dem **Kanal** (4), dem **Decodieren** (5) und dem **Empfänger** (6) bestehen.

Angewendet auf eine dienstliche Kommunikationssituation lässt sich Folgendes dazu erläutern: Die Quelle ist beispielsweise die Führungsperson, die aus einem bestimmten Anlass heraus Informationen übermitteln möchte oder muss. Dabei wird diese Information enkodiert, d.h. in einer bestimmten Art und Weise verschlüsselt und formuliert. Dies kann beispielsweise durch den Gebrauch eines spezifischen polizeilichen Fachvokabulars oder

einer etablierten Fachsprache umgesetzt werden. Dieses mündet dann in das abgeschlossene Produkt, der Nachricht. Dabei wird ein bestimmter Kanal benutzt, auf dem die Nachricht übertragen wird. Sender und Empfänger müssen dabei denselben Kanal verwenden, da es ansonsten nicht zu einer Vermittlung kommen kann. Der Empfänger muss die Informationen des Senders entschlüsseln können, um sie zu verstehen. Dieser Prozess ist störungsanfällig, wenn z.B. beide Seiten nicht dieselbe Sprache (Code) beherrschen oder laute Geräusche die Übertragung negativ beeinflussen.

In diesem Ausgangsmodell sind bereits vielzählige Elemente der Kommunikation angelegt, die einen effektiven oder ineffektiven Informationsaustausch erklären können. Für die Führungskraft lassen sich daher folgende Fragen mit Bezug zu Shannon und Weaver ableiten:

- ▶ Habe ich (Quelle) die Nachricht klar und deutlich formuliert?
- ▶ Benutze ich den korrekten Code (Transmitter) bzw. die korrekte (Fach-)Sprache?
- ▶ Habe ich die richtige Ansprache und das korrekte Setting gefunden?
- ▶ Ist meine Mitarbeiterin oder mein Mitarbeiter (Empfänger) in der Lage die Information zu entschlüsseln (Kanal und Dekodierung)? In den angeführten Fragestellungen lassen sich bereits weitere Punkte der effektiven Kommunikation erkennen, die in nachfolgenden Modellen der Kommunikationswissenschaft zum Tragen gekommen sind. Dabei geht es vor allem um die Weiterentwicklung der Bedeutungs- und Beziehungsebene, des gegenseitigen Austausches sowie um non- und paraverbale Elemente der menschlichen Kommunikation. Schulz von Thun hat in seinem Vier-Ohren-Modell die genannten Aspekte zum Ausdruck gebracht, weshalb es für die Analyse der Führungskräfte-Kommunikation relevante Inhalte liefert.

2.2 Vier-Ohren Modell (Vier Seiten einer Nachricht)

Nach Schulz von Thun beinhaltet jede Aussage, die wir tätigen, vier Ebenen. Das heißt, ein und dieselbe Nachricht vermittelt gleichzeitig mehrere Botschaften. Somit formuliere ich als Führungskraft eine Botschaft auf vierfache Art und Weise.

Sachinhalt: Hierbei geht es um reine Sachaussagen, Daten und Fakten einer Nachricht. Verständlichkeit und Vollständigkeit der Inhalte sind hierbei besonders relevant. Es geht dabei um die Frage: „Worüber informiere ich?“ Eine Führungskraft ist demnach gut beraten, die Informationen klar, deutlich und plausibel zu formulieren und sich sachlich gut auf einen Austausch vorzubereiten.

Appell: Diese Ebene der Nachricht beinhaltet eine Handlungsaufforderung. Es geht um die Fragen: „Wozu möchte ich meine Mitarbeiterin oder meinen Mitarbeiter bewegen?“ und „Welche Verhaltensänderung wünsche ich mir?“ Die Ebene des Appells ist besonders elementar für die Führungskommunikation.

Beziehung: Die Beziehungsebene der Nachricht drückt das Verhältnis der beiden Kommunikationspartner zueinander aus. Je nachdem wie ich als Führungskraft mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter spreche, lässt sich mein Verhältnis zur Person erkennen. Du-Botschaften können eine gewisse Nähe zeigen; Siezen den klassischen hierarchischen Abstand. Die Senderin oder der Sender sollte sich im Vorfeld der Botschaft über den Modus des Austausches im Klaren sein: Spreche ich dominant, überheblich, unterwürdig, distanziert oder vertrauensfördernd?

Selbstoffenbarung: Durch die Selbstoffenbarung oder auch Selbstkundgabe zeigen sich die Motive, Werte und Emotionen der Sprecherin oder des Sprechers. Die Empfängerin oder der Empfänger entschlüsselt diese Ebene nicht nur durch die gesprochenen Botschaften (z.B. Ich-Botschaft), sondern auch durch die Interpretation

der non- und paraverbalen Signale des Senders sowie dem kontextuellen Hintergrund. Führungskräfte, die sich als ungeduldig, kompromisslos, selbstüberzeugt, beeinflussend und moralisch fragwürdig gebären, werden als besonders „toxisch“ wahrgenommen.⁵

Ein Beispiel aus der Praxis soll das Kommunikationsquadrat (4-Ohren-Modell) veranschaulichen:

Eine Führungskraft (FK) bittet im Rahmen eines Gesprächs zur Beurteilung ihre Mitarbeiterin (MA) ins Büro. Im Laufe der Erörterung ergeben sich Fragen von Seiten der Mitarbeiterin, welche dieses mit einer klaren Ich-Botschaft kommentiert: „Ich bin mit Ihrer Bewertung zu meiner fachlichen Kompetenz nicht zufrieden und bitte Sie mir Ihre Entscheidung einmal sachlich zu erläutern.“

Die Führungskraft entgegnet: „Wenn Sie unzufrieden sind, kann ich Sie auch gern noch schlechter bewerten!“

	Mitarbeiterin	Führungskraft
Sachinhalt	Bewertung ist nicht zutreffend und nachvollziehbar für MA	Bewertung kann auch schlechter ausfallen.
Appell	Bitte erläutern Sie die Bewertung zu meiner Fachkompetenz!	Unterlassen Sie solche Bitten (Forderungen)! Da gibt es nichts zu diskutieren.
Beziehung	Abhängig von Führungskraft	Dominant; hierarchisch; toxisch
Selbstoffenbarung	Zweifelt an Bewertungskompetenz der FK; fühlt sich ungerecht behandelt	Kompromisslos; überzeugt von eigener Beurteilungskompetenz

In der Darstellung werden die vier Seiten der exemplarischen Äußerungen des Gesprächs interpretiert. Auffällig ist dabei der unverhältnismäßige Umgang der Führungskraft mit der deutlichen Kritik der Mitarbeiterin. Dieser zeigt wenig Bereitschaft zur konstruktiven Auseinandersetzung mit der Problematik. Die Art und Weise der Kommunikation kann ohne Zweifel als gestört bezeichnet werden. Raum zur Diskussion wird durch die Äußerung der Führungskraft nicht gegeben. Die Mitarbeiterin fühlt sich zurecht „unfair“ behandelt, während sich die Führungskraft lediglich auf die „dominant-hierarchische Ebene“ zurückzieht, um eine kriteriengeleitete Darlegung der Bewertung zu vermeiden. Solche „toxischen“ Verhältnisse zwischen Führungskräften und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind für die Gestaltung des Dienstalltags kontraproduktiv, da sie nachhaltig das Vertrauen und die Motivation negativ beeinflussen. Ein regelmäßiges Kommunikationstraining für Führungskräfte, aber auch im Rahmen von Fortbildungen für die Belegschaft, ist in einer modernen Behörde unumgänglich, da die Vielzahl der gesendeten und empfangenden Informationen der Kommunikation nicht auf der reinen Sachebene, sondern auf der überaus fragilen zwischenmenschlichen Beziehungsebene ihre Wirkung entfalten. Dieses wird im Folgenden durch das sog. „Eisbergmodell“ konkretisiert.

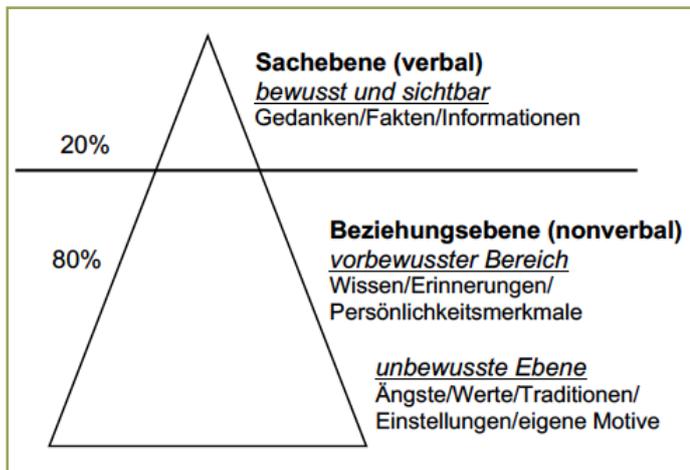
2.3 Eisbergmodell⁶

Kommunikation kann „krank“ im Sinne von toxisch oder gestört sein. Von daher ist es keine Überraschung, dass sich der österreichische Arzt und Psychologe Sigmund Freud mit dieser Thematik

Die Kommunikation der Führungskraft

befasst hat. Seine Erkenntnisse mündeten in das Eisbergmodell, welches zwei entscheidende Bereiche der Kommunikation herausstellt – die sachliche, direkt hör- und beobachtbare Ebene und die Beziehungsebene mit den vor- und unbewussten, unsichtbaren Informationen wie den Gefühlen, der Wahrnehmung und dem Willen. Führungskräfte sollten sich der vor- und unbewussten Aspekte der Kommunikation bewusst sein, machen sie doch den überwiegenden Teil des Gesprächs aus. Im Zusammenhang mit der Relation zwischen der Sach- und Beziehungsebene folgt man hierbei dem Pareto-Prinzip (80/20-Regel). So stellt die Sachebene (bewusster und sichtbarer Bereich der Kommunikation) lediglich 20% dar. Dieser Anteil umfasst die vermittelten Fakten und Informationen. 80% laufen vor- bzw. unbewusst auf der Beziehungsebene ab (Gefühle, Einstellungen, Motive und Wertvorstellungen). Dieser Bereich ist äußerst fragil und somit konfliktrichtig. Eine Führungskraft, die sich im Gespräch mit der Kollegin oder dem Kollegen lediglich auf die Ansage und Übermittlung von Vorgaben und Feststellungen beschränkt, erzeugt mit hoher Wahrscheinlichkeit Konflikte. Ein klassischer, autoritärer Führungsstil, der sich auf die sichtbare, bewusste Sachebene konzentriert, lässt keinen Raum für eine konstruktiv-kritische Auseinandersetzung. Somit spielt die Beziehungsebene mit ihren Wertvorstellungen, Stimmungen, Wünschen, Bedürfnissen, Erfahrungen, Ängsten, Motivationen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kaum eine Rolle. In der Kommunikation werden damit kritische Anmerkungen ignoriert und non- und paraverbale Zeichen des Gegenübers nicht wahrgenommen.

Eisbergmodell:⁷



Eine solche Fokussierung auf die reine Sachebene führt zwangsläufig zu Friktionen im zwischenmenschlichen Informationsaustausch. Eine genaue Untersuchung der vielschichtigen Bestandteile der Transaktion kann zu einer Bewusstmachung und Verbesserung der Kommunikation führen.

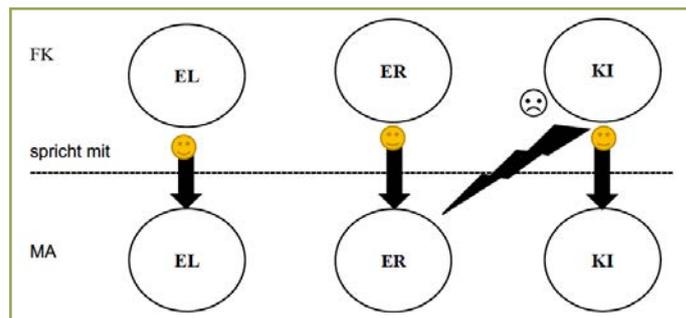
2.4 Transaktionsanalyse

Die Transaktionsanalyse wurde von Eric Berne, einem amerikanischen Arzt und Psychotherapeuten, entwickelt.⁸ Laut Bernes Theorie ist die Kommunikation von sog. Ich-Zuständen abhängig, die sich auf Persönlichkeitsanteile des Menschen beziehen. Diese sind durch die Sozialisation, die gemachten Erfahrungen und (früh-)kindlichen Eindrücke geprägt und zeigen sich in der Kommunikation (Transaktion) zwischen Menschen als harmonischer Einklang oder als Disharmonie. Drei wesentliche Faktoren der Beziehung und Bewertung wirken dabei in der Kommunikation aufeinander ein.

Das **Eltern-Ich (EL)** ist das Verhalten, Fühlen und Denken, welches durch die kindlichen Erfahrungen mit den Eltern, sowie in der Interaktion mit anderen, prägenden Respektpersonen übernommen worden ist. Bei der Führungskraft in polizeilichen Kontexten wirken hier also nicht nur die Erfahrungen und Werte aus der Kindheit, sondern auch diejenigen aus der Ausbildung und der Auseinandersetzung mit eigenen Vorgesetzten. Diese Wertesysteme unterliegen allerdings einem stetigen politisch-gesellschaftlichen Wandel. Gute Führungsarbeit trägt dem insofern Rechnung, dass der jeweiligen Kommunikationspartnerin, bzw. dem Kommunikationspartner eine abweichende Prägung, bspw. durch einen Generations- und Altersunterschied, zugestanden wird. Diese Reaktion auf das Hier und Jetzt findet auf der Ebene des **Erwachsenen-Ichs (ER)** statt. Hierbei orientiert man sich an aktuellen Begebenheiten, Daten und Fakten. Das **Kind-Ich (KI)** ist geprägt von Erfahrungen, Eindrücken und Gefühlen aus der Kindheit. Die eigenen Bedürfnisse stehen im Vordergrund der Handlungen und ein kompromissorientierter Austausch wird nicht avisiert. Merkmale der Persönlichkeit können sich dabei in einem spontanen, oder aber auch ängstlichen oder rebellischen Verhaltensmuster zeigen. Zur Verdeutlichung soll erneut die bereits angeführte Aussage einer Führungskraft im Rahmen eines Gesprächs zur Beurteilung dienen: „Wenn Sie unzufrieden sind, kann ich Sie auch gern noch schlechter bewerten!“

Die Mitarbeiterin, welche den Vorgesetzten bat, die Beurteilungskriterien und die Entscheidungsfindung noch einmal genauer zu erläutern, kommunizierte auf der Ebene des Erwachsenen-Ichs. Sie bat darum Fakten und Kriterien zu nennen, die für sie plausibel im Rahmen der Urteilsbildung sind und die notwendige Einsicht und Transparenz schaffen. Die Führungskraft hingegen befindet sich mit ihrer Antwort auf der Ebene des Kind-Ichs. Dabei wirkt sie wenig Kriterien geleitet und fachlich vorbereitet, sondern vielmehr trotzig und emotional-destruktiv. Ein solches Kommunikationsverhalten der Führungskraft ist unbedingt zu vermeiden, wirkt es doch unprofessionell und wenig überzeugend auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Ich-Zustände der Führungskraft (FK) und der Mitarbeitenden (MA)⁹



In der Abbildung werden die harmonischen und disharmonischen Beziehungen zwischen der Führungskraft und der Mitarbeiterinnen und des Mitarbeiters mit Blick auf die unterschiedlichen Ich-Zustände aufgezeigt. Kommunizieren beide Seiten im Modus desselben Ich-Zustands kann mit einem harmonischen Ausgang des Gesprächs gerechnet werden. Nehmen beide Seiten unterschiedliche Rollen des Ich-Zustands ein, birgt es die Gefahr von Konflikten. Je höher dabei der „Abstand“ der Ich-Zustände, desto größer das Konfliktpotenzial. Am ungünstigsten ist dabei der Modus des Kind-Ichs mit Blick auf die Führungskraft, was sich in einer übersteigerten Emotionalität und mit trotzigem Verhalten zeigen könnte. Diese Haltung ist grundsätzlich kontraproduktiv und erzeugt ein Misskonzept beim Mitarbeitenden, da er von der Führungskraft intuitiv eine empathische und konstruktiv-kritische Haltung erwartet.

3 Die Kommunikation der Führungskraft – fünf Praxistipps

3.1 Bereiten Sie sich auf das Mitarbeitergespräch vor

Die Mitarbeitenden sollten sich nicht unter „ferner liefern“ fühlen. Schaffen Sie eine vertrauensvolle und persönliche Atmosphäre, indem Sie sich auf die Person vor Ihnen einstellen. Was weiß ich über die Person? Wann habe ich das letzte Gespräch mit ihr geführt? Wie haben wir uns damals verabschiedet? Wie schätze ich die Person ein (sensibel, demotiviert, motiviert, zugänglich, schwierig, ...)? Wie kann ich der Person verbindlich helfen (eigene Grenzen akzeptieren und offen diskutieren)?

3.2 Vermeiden Sie die „Kind-Ich“ – Perspektive

Eine Führungskraft, die ihre Emotionen in den Vordergrund stellt und trotzig reagiert, verliert schnell an Ansehen. Vermeiden Sie diese Ebene und lassen Sie sich nicht durch emotionale Reaktionen der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter „anstecken“. Als effektiv hat sich dabei das „aktive Zuhören“ erwiesen, wobei durch Ich-Botschaften das Gegenüber gespiegelt wird und nicht belehrt werden muss.

- ▶ „Ich sehe, dass die Situation Sie aufwühlt und das ist nachvollziehbar“, anstelle von „Warum sind Sie immer so übertrieben emotional?“
- ▶ „Was meinen Sie mit Ihrer Äußerung genau?“, anstelle von „Ich verstehe Sie überhaupt nicht!“
- ▶ „Ich bin nicht sicher, ob Sie mich richtig verstanden haben. Lassen Sie mich die Punkte noch einmal in Ruhe wiederholen“, anstelle von „Haben Sie mir überhaupt richtig zugehört?“

3.3 Keine „Führung durch das Vorzimmer“

Nehmen Sie die Anliegen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ernst, sollten Sie auch in Ihrer momentanen Lage nicht auf Ihrer Prioritätenliste ganz vorne liegen, und bieten Sie das persönliche Gespräch an. Sollte es Ihnen nicht möglich sein ein zeitnahe Gespräch aufgrund vieler wichtiger Aufgaben einzuplanen, kommunizieren Sie das stets transparent. Vermeiden Sie aber auch jeden Fall das „Führen durch das Vorzimmer“. Nichts wirkt demotivierender auf die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter als das Gefühl durch das „Vorzimmer“ geführt zu werden. Mitteilungen durch die Sachbearbeiterin oder den Sachbearbeiter wie „Frau X oder Herr Y ist in viele wichtige Prozesse eingebunden und wird keine Zeit für ein Gespräch finden können. Bitte formulieren Sie Ihr Anliegen schriftlich. Es wird dann zu gegebener Zeit eine Antwort an Sie ergehen“, sind langfristig toxisch für die konstruktive Zusammenarbeit. Noch „beschämender“ ist die Formulierung einer destruktiven Antwort auf eine gestellte Frage mit der Bitte um einen Gesprächstermin: „Herr X/Frau Y sieht momentan zu Ihrem Anliegen keinen Diskussionsbedarf.“

Anmerkungen

- 1 Dr. Vizenius ist Regierungsdirektor und hauptamtliche Lehrkraft in den Polizeiführungswissenschaften an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundespolizei.
- 2 Watzlawick, P./Beavin, J./Jackson, D. (2017): Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien. 13. Auflage, Hogrefe.
- 3 Röhner, J./Schütz, A.: (2016) Psychologie der Kommunikation, Basiswissen Psychologie, Springer.

3.4 Auch auf die Körpersprache kommt es an

Zur positiven Gesamtinterpretation der Gesprächsinhalte gehört eine stimmige Körpersprache, also Mimik, Gestik und Körperhaltung. Als äußerst destruktiv haben sich dabei verschränkte Arme verwiesen. Diese signalisieren der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter eine ablehnende Haltung. Vielmehr sollten Sie Ihre Hände auf Höhe des Bauchnabels ineinanderlegen. Halten Sie Blickkontakt und vermeiden Sie ein subtiles Kopfschütteln, während Ihr Gegenüber eine für Sie ungerechtfertigte Kritik offenbart. Unterbrechen Sie den Sprechenden nicht vorzeitig mit ablehnenden Gesten wie ein Abwinken.

3.5 Keine Destruktion in der Sprache

Auch wenn im Rahmen von Mitarbeitergesprächen Kritik zu einem Fehlverhalten geäußert werden muss, sollte diese niemals destruktiv sein. Vielmehr haben sich folgende Schritte für die professionelle Gesprächsführung als effektiv erwiesen:

W-Fragen stellen, die Handeln erfordern: „Wie sollten Sie nun vorgehen?“ „Was führt zur Lösung des Problems?“ „Wodurch werden Sie bei der Erledigung Ihrer Aufgaben behindert?“ „Wie kann ich Sie unterstützen?“

Vermeiden Sie überspitzte Bewertungen: „In Ihren Berichten sind immer viele Fehler zu finden.“ Besser: „Mir sind einige Fehler im letzten Bericht aufgefallen, auf die ich Sie gerne hinweisen möchte.“ „Sie sind nie an Ihrem Arbeitsplatz, wenn ich Sie versuche zu erreichen.“ Besser: „Ich habe Sie in den letzten Tagen mehrfach angerufen und leider nicht an Ihrem Schreibtisch erreicht.“

Vermeiden Sie Vorwürfe: Konfrontieren Sie Ihr Gegenüber mit sprachlichen Vorwürfen wird er mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Verteidigungshaltung einnehmen, die nicht zielführend ist. Sie sollten die Gesprächsführung so gestalten, dass Sie Wünsche formulieren: „Es ist enttäuschend, dass Sie sich an keine Absprachen halten.“ Besser: „Ich wünsche mir, dass Sie sich in Zukunft an die unsere Absprachen halten.“ „Ihre Unordnung bei der Ablage ist absolut inakzeptabel.“ Besser: „Ich wünsche mir, dass Sie in Zukunft sorgfältiger arbeiten.“

4 Fazit

Führungspersönlichkeiten sind nur so effektiv wie ihre Kommunikationsfähigkeiten. Um eine anerkannte Führungskraft zu sein, müssen Sie lernen zuzuhören und Ihre Kolleginnen und Kollegen zu verstehen. Effektive Führungsarbeit in polizeilichen Behörden ist mehr denn je von einer transparenten und wertschätzenden Kommunikation abhängig, vor allem mit Blick auf die kommenden Generationen der jungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Etablierte Kommunikationsmodelle und neuere Theorien können dabei für die Führungskraft sehr gute Impulse liefern. Um diese erfolgreich in die Persönlichkeitsentwicklung der derzeitigen und kommenden Führungsgeneration zu integrieren, muss das Thema „Kommunikation“ noch präsenter in die Lehrpläne der Aus-, Fort- und Weiterbildung integriert und disziplinübergreifend weiterentwickelt werden.

- 4 Schultz von Thun, F. (2014): Miteinander reden 1. Störungen und Klärungen. Allgemeine Psychologie der Kommunikation. Rowohlt.
- 5 Nerdinger, F. (2019): Führung von Mitarbeitern. In: Nerdinger, Blicke, Schaper: Arbeits- und Organisationspsychologie, Springer, S. 98ff.
- 6 Khodakarami, A./Schubert, J. (2022): Kommunikationskompetenz für Führungskräfte. Wissen und Methoden für einen konfliktabbauenden und lösungsorientierten Umgang. leadership. kompakt&visuell.
- 7 Eigene Grafik.
- 8 Gerhold, D. (2008): Das Kommunikationsmodell der Transaktionsanalyse. Junfermann Verlag.
- 9 Eigene Grafik.



Führung und Führungsmythen – kritische Überlegungen

Von Dr. Viktoria Schäfer, Montabaur¹

1 Inhalte, Zielstellung und Aufbau des Beitrags

Im vorliegenden Beitrag soll zunächst (Abschnitt 2) auf die Begriffsbestimmung des inhaltlich durchaus heterogenen Führungskonstrukts eingegangen werden. Ein Betrachtungsschwerpunkt liegt dabei auf der Erkenntnis, dass von einem „idealen“ Führungsstil nicht ausgegangen werden kann, sondern Führung und Führungshandeln vielmehr als dynamisches und von unterschiedlichen Anforderungen abhängiger Prozess aufgefasst werden sollten. Im weiteren Verlauf des zweiten Abschnitts werden insbesondere Vorteile eines partizipativen und den Geführten Freiheitsgrade einräumenden Führungsverhaltens erläutert. Im Anschluss werden, mit Bezug auf die neuere Führungsforschung, Überlegungen zum Führungsverständnis bei der Polizei und zu entsprechenden Herausforderungen unterbreitet (3). Gleichsam als inhaltlicher Kontrast beinhaltet der Folgeabschnitt (4) eine kritische Reflexion von „Führungsmythen“, „Modetrends“ und weiteren Konzepten der Führungspraxis. Auch die Fragestellung „Frauen und Führung“ wird aufgegriffen, wobei Modellvorstellungen einer speziellen, „weiblichen Führung“ wiederum kritisch hinterfragt werden sollen (5). Im Fazit des Beitrags (6) soll auch noch einmal kurz der Bogen zur führungsbezogenen Forschung, Lehre und Praxis innerhalb der Polizei geschlagen werden.

2 Führung: Zur Begriffsbestimmung eines heterogenen Konstrukts

Führung stellt ein interessantes Phänomen dar, das – in unterschiedlicher Form und Ausprägung – prinzipiell jeden in ein soziales Gefüge eingebetteten Menschen betrifft. Dieses Phänomen wird aus der Perspektive verschiedener Fachdisziplinen betrachtet und erforscht. Exemplarisch können hier die Organisationspsychologie und angewandte Managementlehre, aber ebenso die Soziologie und Politikwissenschaft genannt werden. Grundsätzlich lassen sich Führung und Führungsverhalten bzw. eine Beschäftigung mit diesem Phänomenkreis in sämtlichen Epochen der Menschheitsgeschichte und allen Kulturen nachweisen. Offenkundig ist es so, dass – wo und wie auch immer sich ein menschliches Miteinander und soziale Gruppen herausbilden – sich zugleich gewisse Formen eines ordnenden Einflusses und Einflussebenen, sei es nun als Ausprägung einer natürlichen Autorität, auf Wissen basierend oder aber aus anderen Gründen, finden.² Auf den Punkt gebracht: „Führung ist wichtig, seit es soziales Leben auf dieser Erde gibt“³. Seitens der Organisationspsychologie und wirtschaftswissenschaftlichen Anwendungsforschung wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass Führung ein wichtiger Erfolgsfaktor ist, der einen ganz

wesentlichen Anteil an der Realisierung von Zielen in Organisationen und Unternehmen hat. Die Charakterisierung von Führung als „der – wenn nicht wichtigste, so doch – für den Beobachter beeindruckendste Einflussfaktor auf das Verhalten der Mitarbeiter von Organisationen“ erscheint daher durchaus angemessen.⁴

Obwohl eine systematische und schließlich wissenschaftlich-empirische Auseinandersetzung mit Führung bereits in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts einsetzte und im weiteren Verlauf intensiviert wurde, konnte sich bis heute letztlich keine wirklich homogene Definition von Führung durchsetzen. Lediglich im Sinne einer pragmatischen und gezielt gestrafften Näherung lässt sich – im Sinne der insbesondere von Lutz v. Rosenstiel (gest. 2013) an der LMU München vertretenen und bis heute prägenden Führungslehre – Menschenführung als eine auf Ziele hin orientierte Beeinflussung der motivationalen Bereitschaft und des konkreten Verhaltens von Personen und Gruppen innerhalb von Organisationen kennzeichnen.⁵

Eigenschaftsfokussierte Ansätze, die vor allem für die frühe Führungsforschung relevant waren, werden heute kaum mehr vertreten. Diese Ansätze betonten dispositionelle, damit nicht erlernbare, sondern vielmehr stabile und situationsunabhängige Eigenschaften, durch die sich Führungspersonen maßgeblich von ihren Mitarbeitern – den zu Führenden – unterscheiden sollten. Bestimmten Eigenschaften bzw. „Trait-Konfigurationen“ (Persönlichkeitsmerkmale, Charakter, Willensstärke) wurde zudem eine unmittelbare Erfolgsträchtigkeit für das Handeln in Organisationen, Unternehmen usw. zugeschrieben. Im Mittelpunkt neuerer Führungstheorien und Rahmenmodelle stehen hingegen eher die Beziehungen zwischen Führungsperson und Geführten. Führung wird nicht statisch, etwa nur als durch die Eigenschaften einer „Führungspersönlichkeit“ determiniert aufgefasst, sondern als ein dynamisches und prozessuales Geschehen, das sich unterschiedlichen und wechselnden Situationen und Anforderungen anpassen muss. Vor allem aber resultiert Führung nach solch einem Verständnis aus Interaktionen, entsteht also „relational zwischen Führungskräften und Mitarbeitern, indem diesen durch jene Freiheitsgrade ermöglicht werden“.⁶

Die moderne Führungsforschung und Rückmeldungen aus der Praxis zeigen ferner, dass ein gleichsam idealtypischer Führungsstil nicht existiert. Vielmehr vermengen sich im praktischen Führungshandeln, insbesondere bei Einschnitten in den situativen Anforderungen, nicht selten Elemente unterschiedlicher Führungsstile.⁷ Auch vor solch einem Hintergrund wird es nachvollziehbar, dass sich Führungserfolge – seien es nun wirtschaftliche Parameter oder andere Aspekte wie etwa Arbeitszufriedenheit und Wohlbefinden bei Mitarbeitern – nicht monokausal erklären lassen. Vielmehr gilt es, die Charakteristika der

Führungssituation zu berücksichtigen und Führungsverhalten als eine Funktion der Person und der jeweiligen Situation zu begreifen. Dies wiederum bedeutet, dass dieselbe Führungskraft in unterschiedlichen Situationen auch unterschiedliche Verhaltensweisen zeigen kann und ein gleiches Führungsverhalten keineswegs in jeder Situation den gleichen Erfolg oder aber Misserfolg bewirken wird.⁸

Gleichwohl kann sich auch gemäß neuerer Erkenntnisse ein partizipativ orientiertes Führungsverhalten in vielen Situationen grundsätzlich bewähren. Solch eine Form der Führung ermöglicht die weiter oben bereits angesprochenen Freiheitsgrade bei Geführten und integriert zudem, wie im Fall des „*Genossenschaftlichen Leaderships*“, wertebewusstes Handeln. Partizipative Elemente und die Einräumung von Freiheitsgraden spielen aber beispielsweise auch bei agiler und transformationaler Führung eine wichtige Rolle. Letztgenanntes Führungsverhalten stellt darauf ab, die Geführten intrinsisch zu motivieren und deren Potentiale zur Entwicklung zu bringen sowie gemeinsam geteilte Zielbilder zu entwickeln. Leistungssteigerungen und Führungserfolge liegt dabei ganz wesentlich eine „*Transformation*“ von Werten und Einstellungen in Richtung übergreifender Ziele zugrunde.⁹ Interessanterweise werden gezielt eingeräumte Freiheitsgrade auch im Militär (wo man zunächst einmal vor allem hierarchische Strukturen voraussetzen mag) realisiert. Bezeichnend hierfür ist das Prinzip „*Führung mit Auftrag*“, das insbesondere die Bundeswehr auszeichnet und das sich nach Expertenmeinung in der Vergangenheit bewährt hat. Der Kommandeur des Bundeswehr-Schulungs- und Forschungs-Zentrums für Innere Führung, Generalmajor André Bodemann, fasste Führung mit Auftrag anschaulich wie folgt zusammen: „*Der militärische Vorgesetzte gibt ein Ziel aus, lässt aber auf der anderen Seite genügend Spielraum, wie man diesen Auftrag erfüllt. Das schafft Vertrauen. Auf dem Weg zur Auftragserfüllung gibt es auch wechselnde Lagen beziehungsweise unsichere Lagen und so kann man auf diesem Weg immer wieder im Sinne der übergeordneten Führung handeln und das Ziel erreichen*“¹⁰.

3 Bedingungen und Herausforderungen der polizeilichen Führungsarbeit

Die Polizeiarbeit in Deutschland stellt ein interessantes Feld dar, um unterschiedliche Konzepte, Potentiale, aber auch Problemanfälligkeiten von Führung zu diskutieren. Von Experten wurde noch in jüngerer Zeit darauf hingewiesen, dass dieses Feld vergleichsweise stark ausgeprägte Hierarchien und zugleich komplexe Führungssituationen aufweist, zu deren Bewältigung eine formale Hierarchie in vielen Fällen nicht hilfreich beitragen kann. Zudem verfügte die Polizei mit dem aus den 1970er-Jahren stammenden KFS (Kooperatives Führungssystem) über ein Leitbild und eine Handlungsorientierung, das schließlich neueren Anforderungen nicht mehr gerecht werden konnte.¹¹ Vor solch einem Hintergrund wurde in der jüngeren Zeit auf eine wissenschaftlich und organisationssoziologisch fundierte Erneuerung der polizeilichen Führungslehre hingewirkt, um auch die Bearbeitung komplexer Führungssituationen praktikabler zu machen. „*Lehre*“ ist dabei nicht statisch oder im Sinne eines gleichsam feststehenden „*kanonischen Wissens*“ gedacht.¹² Vielmehr liegen auch hier interaktionsorientierte Führungskonzepte zugrunde, die eine kritische Reflexion der Rolle von Führungskräften sowie von Motivationskonzepten mit einschließen.¹³ Die Notwendigkeit kritischer Reflexion stellt sich, und zwar für unterschiedliche Organisationen und Unternehmen, in besonderer Weise ebenso für „*Mythen, Moden,*

Trends“, die auf durchaus subtile und zugleich psychologisch wirksame Weise den Alltag von Führungskräften und Geführten prägen können. Auf diese Aspekte wird im nun folgenden Abschnitt eingegangen.

4 Führungskonzepte: „Mythen und Moden“, Trends und weitere Entwicklungen

Bei Mythen handelt es sich um Überlieferungen und erzählerisch wiedergegebene Deutungsmuster, die einen eindringlichen, in der Regel ausgesprochen anschaulichen Topos, etwa eine Götter- oder Heldengestalt, beinhalten. In ihrer Plastizität ermöglichten Mythen in alter Zeit Deutungen (Götter- und Weltbilder), die den Menschen Orientierung und eine gewisse Geborgenheit vermittelten. Auch im Bereich der Führung finden sich Mythen. Insbesondere die an der Hochschule Hamm-Lippstadt wirkende Irma Rybnikova sowie Jürgen Weibler von der Fernuniversität Hagen haben sich näher mit der Struktur und Wirkung solcher Mythen auseinandergesetzt. Demnach sind Führungsmythen keineswegs ein Relikt aus vergangenen geglaubten Zeiten, sondern auch in unserer vermeintlich gänzlich „*entzauberten*“ Welt auffindbar und wirksam. Sie können „*bedeutsame Vorstellungen über Führung, über die Wirkung von Führung und über die Rollenverteilung von Führenden wie Geführten liefern*“ und „*Einfluss auf das Denken und Handeln in der Führungspraxis*“ nehmen.¹⁴ Frappierend ist dabei, dass diese Mythen gar nicht als solche wahrgenommen, sondern – wie selbstverständlich – verinnerlicht werden.

Im Bereich der Führung sollte die Wirkkraft der zu einem beträchtlichen Teil historisch tradierten und dann – in „*modernisierter*“ Form – von vielen Menschen ungefragt angenommenen „*mythologischen Führungsmodelle*“ nicht unterschätzt werden. Als eines von mehreren Beispielen, das von Rybnikova und Weibler unter Bezug auf weitere Quellen aufgegriffen wird,¹⁵ kann der sog. heroische Mythos dienen. Solch ein Heldenmythos betont die (vermeintlich) einzigartigen, ein erfolgreiches Führungshandeln determinierenden Charakteristika einer Führungskraft (Fähigkeiten, „*Aura*“ und „*Charisma*“, Durchsetzungskraft usw.) und kann in Extremfällen in einen regelrechten Personenkult übergehen. Abstammungsmythen heben eine angeblich besondere „*genetisch*“ oder „*dynastisch*“ fixierte Ausstattung hervor, die eine erfolgreiche Führungskraft ausmache. Mit dem Helden- und Abstammungsmythos stark verwoben ist der „*Great Man*“-Mythos, demzufolge „*echte*“, überragende Führungspersönlichkeiten bereits in ihren frühen Lebensabschnitten Kennzeichen wie enorme Energie, große Willensstärke, hohe Durchsetzungskraft, Klugheit und Überzeugungsfähigkeit aufweisen. Die Fähigkeit zur Führung, so die Annahme, liegt dispositionell allein in diesen Persönlichkeiten, während etwa das Umfeld oder Gefährten kaum eine Rolle spielen. „*Great Man*“-Denkweisen waren vor allem im 19. Jahrhundert dominant, lassen sich aber bis weit ins 20. Jahrhundert belegen und dürften auch heutzutage nicht gänzlich verblasst sein. Interessanterweise schlossen die historischen „*Great Man*“-Denkweisen, obgleich sie sich überwiegend auf Männer konzentrierten (Separatmythos der „*männlichen Führung*“), die Vorstellung von Frauen als erfolgreich Führende keineswegs aus („*Man*“ im Sinne von Mensch, unabhängig von der Geschlechtszugehörigkeit).

Unter den „*modernen*“ mythologischen Führungsvorstellungen kommt dem Rationalitätsmythos sowie dem sich damit überschneidenden Erfolgsmythos Bedeutung zu. Ersterer beinhaltet die Verklärung, dass Führungskräfte Probleme stets auf Basis rational-technischer Expertise angehen, über klare Ziele

►►► Führung und Führungsmythen – kritische Überlegungen

und Mittel verfügen, also gleichsam Organisationen gekonnt steuernde Sozialingenieure sind. In ähnlicher Weise stellt der Erfolgsmythos darauf ab, dass eine diesbezüglich zu kennzeichnende Führungskraft auf einer quasi perfektionierten Grundlage unbegrenzter Rationalität einzig und allein den Erfolg „ihrer“ Organisation anstrebe bzw. durchsetze.¹⁶ Stellt man den Mythologisierung der Arbeits- und Führungsrealitäten kritisch gegenüber, so wird – in Übereinstimmung mit Erkenntnissen der Führungsforschung – mithin ersichtlich, dass Führungskräfte in ihrem beruflichen Handeln eben keine mythologisch verklärten „Lichtgestalten“ sind. Im Gegenteil – in vielen Situationen sehen sich Führungskräfte mit unerwarteten und komplexen Problemen sowie der Ungewissheit, wo sie selbst und andere eigentlich stehen, konfrontiert.¹⁷

Statt eine wie auch immer geartete Akzeptanz mythologischer Anmutungen und Verklärungen zu „kultivieren“ ist somit – auf ganz pragmatische Weise – zu folgern, dass Führung „viel stärker in die sie umgebenden Ereignisse eingewoben und stärker reaktiv gefordert [ist] als gemeinhin angenommen und gewünscht“.¹⁸ Die kritische Auseinandersetzung mit Führungsmythen unterstreicht also die weiter oben bereits geschilderte Position, Führung auf keinen Fall statisch, sondern relational zu konzipieren. Mit anderen Worten: Führung sollte „auf andere bezogen und mit anderen gegenseitig geformt, gedacht werden“, wobei Bedingungen des Umfelds ihre Ausformung mitbestimmen.¹⁹ Alles in allem widerspiegeln Führungsmythen Pseudogewissheiten hinsichtlich des Wesens und der Praxis von Führung. Nicht selten fußen diese Mythen auf tief verankerten Sehnsüchten und vermitteln ein trügerisches Gefühl von Orientierung und Sicherheit. Allerdings blockieren sie damit Führungsoptionen für zielführende Problemlösungen und reduzieren letztlich die Eigenverantwortlichkeit von Führungskräften für ihr Handeln. Die Kritik an Führungsmythen ebnet zugleich konstruktive Wege, indem sie zeigt, wie wichtig es ist, „Führung mutig anders zu denken“ sowie „vermeintliche – gar allein auf die Führungsperson abzielende – Erfolgsrezepte zu ignorieren und stattdessen zu sensibilisieren für den Kontext und die Eigenheiten, die mit Führung verbunden sind“.²⁰

Wie im Fall der regelrechten Führungsmythen ist auch eine kritische, gleichwohl unbefangene Auseinandersetzung mit Moden und Trends im Bereich der Führung sinnvoll. Kritische Rückmeldungen aus Forschung und Praxis legen jedenfalls nahe, dass eine unverkennbare „Flatterhaftigkeit“ von Führungsmodellen vorliegt. Offenbar liegt alle paar Jahre ein neuer Führungsstil im Trend. Neben hierbei maßgeblichen Medien- und Marketingaktivitäten in Richtung von „Management- und Führungsmoden“ sorgen aber auch wissenschaftsimmanente Prozesse, etwa Publikationsdruck („publish or perish“), dafür, dass bestimmte Führungsmodelle für eine gewisse Zeit Auftrieb in Fachzeitschriften erhalten und in der Praxis wirksam werden können.²¹

Als ein mögliches Beispiel für derartige Trendphänomene und Entwicklungen kann die agile Führung genannt werden. Die entsprechende Agilität weist Prinzipien auf, die sich unter bestimmten Bedingungen und Anforderungen bewähren können, aber keineswegs Alleinstellungsmerkmale darstellen. Derartige Alleinstellungsmerkmale wurden allerdings im Zuge eines gewissen Agilitäts-„Hypes“ teils marketingmäßig propagiert. In der jüngeren Fachdiskussion wird hingegen durchaus kritisch darauf aufmerksam gemacht, dass agile Führung „gern als eine Ablehnung von hierarchieorientierten Organisationspraktiken hochstilisiert“ oder gar als finale Phase von Führungsmodellen, also gleichsam als deren Erfüllung, angesehen werde.²² Überdies – so die Kritik – „gerieren sich agiles Management und agile Führung als Managementrevolutionen, im konzeptionellen

Kern sind es aber klassische Ideen der Führungspartizipation und Selbstorganisation in Teams, die in der traditionellen Managementlehre oft zu kurz kamen und bei denen die Agilitätsmode für einen neuen Aufwind sorgt“.²³ Vieles an agiler Führung beinhaltet letztlich nur unreflektierte Anleihen an anderen partizipations- und demokratieorientierten, ebenso aber auch effizienzorientierten Vorstellungen.²⁴

Auch in Bezug auf agile Führung würde ein konstruktiver Umgang in einer angemessenen Reflexion und praktischen Anwendung der entsprechenden Konzepte bestehen. Handlungsleitend kann dabei die Erkenntnis sein, dass Agilität als inhaltlich begründbares Konzept selbstverständlich diskussionswürdig ist; so sind nach bisherigem Erkenntnisstand positive Agilitätsimpulse für die Führung insbesondere in Situationen mit hohen Graden an Ungewissheit und Volatilität möglich. Versuche einer nicht gründlich reflektierten, quasi „bausatzmäßigen“ Einführung von Agilität in Organisationen wären mithin gänzlich unangemessen und nachteilig im Hinblick auf die Qualität von Tätigkeiten und die Mitarbeiterzufriedenheit.

Schließlich sei noch auf die sog. „authentische Führung“ eingegangen, die ebenfalls nicht frei von einer gewissen Trendunterlegung ist. Authentische Führung beinhaltet insbesondere Zielvorstellungen und Normen, die durch die Führungskraft gemeinsam mit den Mitarbeitern formuliert und realisiert werden sollen, sowie eines ehrlichen Bestrebens, sich als Führungskraft selbst weiterzuentwickeln und zugleich Potenziale der Mitarbeiter zu identifizieren und zu fördern (Anbindungen an Empowerment-Konzepte). Als scharfer Gegenentwurf zu dysfunktionaler Führung erfordert – so jedenfalls das vertretene Zielbild – authentische Führung ein klares Bewusstsein für Werte und entsprechendes Handeln, und zwar im Denken, im Sprechen und im Tun. Authentisch agierende Führungskräfte sollten sich also, im Zusammenwirken mit praktizierter Selbsterkenntnis und Selbstregulation, selbst treu sein und als Vorbild für Mitarbeiter dienen.²⁵

Sicherlich sind diese Elemente authentischer Führung im Grundsatz als konstruktiv zu erachten. Forderungen nach authentischer Führung werden aber auch kritisch kommentiert.²⁶ So finde sich im Hinblick auf dieses Führungskonzept, das zumindest vor einigen Jahren regelrecht „hype“-geprägt wirkte, nicht selten ein allzu moralisierender, aber letztlich nicht substantiierter Anspruch. Bei einer Idealisierung authentischer Führung könne leicht die Bedeutung des Kontexts aus dem Blickfeld geraten. Experten wiesen diesbezüglich beispielsweise kritisch darauf hin, dass selbst eine glaubwürdige Führung durch einzelne Mitarbeiter in einer insgesamt strukturell defizitären und als ungerecht empfundenen Organisation letztendlich nur schwer wirkmächtig werden könne. Wiederum kann gefolgert werden, dass ein konstruktives Kennzeichen authentischer Führung zweifellos im Vertreten eigener Werte und innerer Überzeugungen liege, doch „was man dann daraus macht, mag variieren“.²⁷ Glaubwürdiges Führungshandeln ist möglich, es gilt jedoch stets zu reflektieren, „dass Führung in die jeweilige Situation eingebettet ist“ – wesentlich sind also der „Kontext, die Struktur und die Kultur der Organisation, die ein authentisches und damit wertbasiertes Führungshandeln manchmal erleichtern und gelegentlich erschweren“²⁸.

5 Spezifisch „weibliche“ Führung?

In öffentlichen Diskussionen, in der Praxis von Organisationen sowie verschiedentlich auch in Publikationen wird die Position eines spezifisch weiblichen Führungsstils vertreten (es wird für den vorliegenden Beitrag die Dichotomie

männlich-weiblich zugrundegelegt – andere Geschlechtszuordnungen sind damit in keiner Weise inhaltlich zurückgestellt²⁹). Dabei werden unter der dichotomen Perspektive weiblichen Führungskräften Charakteristika wie etwa besondere Empathie, Sensibilität im Umgang mit anderen, soziale Offenheit und wertschätzende Kommunikation zugeschrieben. Unabhängig von der Frage, inwieweit solche Attributionen empirisch überhaupt haltbar wären, kann es problematisch sein, einen solchen weiblichen Führungsstil gleichsam zu idealisieren oder Frauen auf eine bestimmte „weibliche“ Persönlichkeitskonfiguration mit entsprechenden Verhaltensweisen und Reaktionsmustern festzulegen. Denn gerade dies könnte sich womöglich nicht als karriereförderlich erweisen, sondern eher als stereotype Wahrnehmungs- und Bewertungsmuster bekräftigend und damit für die betreffenden Frauen nachteilig bemerkbar machen.³⁰

Mithin legen die Daten empirischer und methodisch fundierter Arbeiten den Schluss nahe, dass zwischen Männern und Frauen zwar partielle Unterschiede im Führungsverhalten gegeben sind, jedoch „nicht von wirklich durchgreifenden geschlechtsspezifischen Diskrepanzen ausgegangen werden sollte“.³¹ Lediglich exemplarisch sei auf eine Untersuchung von Katja Glaesner mit dem Titel „Geheimrezept weibliche Führung?“ verwiesen, in der auf „Hintergründe, Mythen und Konzepte zum weiblichen Führungsstil“ eingegangen wurde. Im Ergebnis dieser qualitativ orientierten Arbeit (kompakte Interviewstudie) hielt die Autorin fest, dass – abgesehen von punktuellen Diskrepanzen – keine überzeugenden Indikatoren eines „typisch weiblichen Führungsstils“ bestehen und „Unterschiede im Führungsstil generell nicht auf dem Geschlecht beruhen“.³²

Solche Folgerungen sind auch vor dem Hintergrund plausibel, dass sich inhaltliche Anforderungen und praktische Zwänge im Führungsalltag für männliche und weibliche Führungskräfte gar nicht so sehr unterscheiden, sondern gleiche oder zumindest ähnliche Reaktionsweisen erfordern. Unter einem praktisch-konstruktiven Blickwinkel erscheint es somit sinnvoll, nicht auf als spezifisch weiblich gedachte Führungsaspekte abzustellen, sondern jeder Art von Benachteiligung nach Geschlecht, Ethnie oder Sozialschicht konsequent entgegenzutreten und vielmehr Handlungs- und Gestaltungsziele so festzulegen, dass Frauen berufliche Aufstiegsvoraussetzungen wie insbesondere eine gute Ausbildung und berufliche Weiterbildungsmöglichkeiten nutzen können.³³ Dessen ungeachtet existieren sicher Notwendigkeiten für weibliche Führungskräfte, geschlechtsspezifische Stereotypen, denen sie begegnen oder ausgesetzt sind, zu neutralisieren. Mit anderen Worten können solche Stereotype bzw. die Neigung, diese zu vermeiden bzw. zu konterkarieren, den Eindruck eines vermeintlich „weiblichen“ Führungsverhaltens erwecken.

6 Fazit

Führung beinhaltet ein vielschichtiges Geschehen, in dem sich unterschiedliche Erklärungs- und Prognoseansätze finden. Lag in früheren Führungsmodellen der Fokus insbesondere auf Eigenschaften und als dispositionell angenommenen Charakteristika von Führungskräften, so werden im Zuge der modernen Führungsforschung derartige Orientierungen und deterministische, monokausale Modelle kaum mehr vertreten. Vielmehr wird auf Basis zeitgemäßer interaktionsorientierter Modelle Führung als komplexes Prozessgeschehen konzipiert, bei dem sowohl Person- und Verhaltensvariablen auf Seiten von Führungskräften und Geführten als auch die Situations- und Anforderungscharakteristika bedeutsam sind. Hierbei wird überdies eingeräumt, dass über die Komplexität hinaus Führung beträchtliche Grade an Ambiguität aufweisen kann und auch die Kriterien für „Führungserfolge“ diskussionswürdig sind (etwa nicht nur Konzentration auf Leistungs- und Effizienzkriterien, sondern ebenso auf Aspekte der Arbeits-/Mitarbeiterzufriedenheit). „Führungsmythen“ decken sich nicht mit solch differenzierten Perspektiven, sondern rücken gleichsam „Glaubensgewissheiten“ in den Mittelpunkt, was – bei oberflächlicher Betrachtung – zunächst einmal Unsicherheiten und Ambiguitäten reduzieren kann. Dies betrifft beispielsweise die „heroische“ Führung sowie den Rationalitäts- und Erfolgsmythos der Führung. Derartige Mythen können sich weitaus stärker in Organisationen auswirken als man erwarten mag – mithin halten sie einer kritischen Prüfung nicht stand, sondern lassen sich als Pseudogewissheiten entlarven. Zudem können Offenheit und Reflexionsbereitschaft in einer Organisation deren Anfälligkeit für mythologisierende Verklärungen neutralisieren. Die Einnahme einer kritischen und reflexionsbereiten Position ist aber ebenso bei anderen und teils durch Medienberichte und Marketingmaßnahmen „gehypten“ Führungsmodellen sinnvoll. Vorliegend wurde solch eine Position anhand der Beispiele des Agilitäts- und Authentizitätsanspruchs der Führung erläutert. Geboten erscheint darüber hinaus eine kritische Auseinandersetzung mit vermeintlich spezifischer „weiblicher Führung“, die empirisch kaum hinreichend validiert ist und womöglich sogar Geschlechterstereotypisierungen zum Nachteil von Frauen unterliegen kann. In ihrer Gesamtheit unterstreichen die im vorliegenden Beitrag unterbreiteten Überlegungen die Folgerung, dass es ein „idealtypisches“, auf unterschiedliche Situationen und Anforderungen anwendbares Führungsverhalten nicht geben kann. Vielmehr sollte, worauf auch in der der neueren polizeilichen Führungsarbeit und -forschung hingewiesen wird, ein Schwerpunkt auf interaktionsorientierten und selbstverständlich wissenschaftlich weiter zu erforschenden Führungskonzepten sowie auf die entsprechende Reflexionsbereitschaft gelegt werden.

Anmerkungen

- 1 Viktoria Schäfer ist Master of Science und wurde 2020 an der Steinbeis-Hochschule Berlin promoviert. Sie ist als Vorstandsvorsitzende und wissenschaftliche Leiterin des genossenschaftlichen Forschungsinstituts ADG Scientific-Center for Research and Cooperation mit Sitz in Montabaur tätig.
- 2 Viktoria Schäfer, Bernhard Vogt, Thomas Wink & Yvonne Zimmermann (2021): Kennzeichen und Potentiale genossenschaftlicher Führung. Ergebnisse empirischer Erhebungen in Genossenschaftsbanken und Unternehmen mit kooperativ-genossenschaftlichem Hintergrund. Berlin: Köster, S. 16 (dort mit weiterführenden Literaturhinweisen).
- 3 Lutz v. Rosenstiel, Erika Regnet & Michel E. Domsch (Hg.) (2014): Führung von Mitarbeitern. Handbuch für erfolgreiches Personalmanagement. 7. Aufl. Stuttgart: Schäffer-Poeschel, S. 1 (Einführungstext der Herausgeber) (1-2).
- 4 Friedemann W. Nerdinger (2019): Führung von Mitarbeitern, in: Ders., Gerhard Blickle & Niclas Schaper: Arbeits- und Organisationspsychologie. 4. Aufl. Berlin: Springer, S. 96 (95-118).

- 5 Lutz v. Rosenstiel & Jürgen Wegge (2004): Führung, in: Heinz Schuler (Hg.): Organisationspsychologie – Gruppe und Organisation. Göttingen: Hogrefe, S. 494 ff. (493-558).
- 6 Viktoria Schäfer, Anne Fischer & Andreas Walker (2021): Führung in Genossenschaften – Perspektiven aus Theorie und Praxis. *idée coopérative Impulse*, 2/2021, S. 3 (1-30).
- 7 Ibid.
- 8 Lutz v. Rosenstiel (2001): Führung, in: Lexikon der Psychologie, Bd. 2. Heidelberg: Spektrum Akademischer Verlag.
- 9 Schäfer/Vogt/Wink/Zimmermann (siehe Anm. 2), S. 29 ff.
- 10 André Bodemann (o.J.): Führung in der Pandemie – Führung mit Auftrag. URL: <https://www.bundeswehr.de/de/organisation/weitere-bmvg-dienststellen/zentrum-innere-fuehrung/transkription-fuehrung-in-der-pandemie-fuehren-mit-auftrag-269722>.
- 11 Christian Barthel & Dirk Heidemann (2017): Einleitung – Entwicklungsphasen und Perspektiven des polizeilichen Führungsdiskurses, in: Dies. (Hg.): Führung in der Polizei. Bausteine für ein soziologisch informiertes Führungsverständnis. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 3-20 (3-20).

▶▶▶ Führung und Führungsmythen – kritische Überlegungen

- 12 Christian Barthel (2019): Zur Diskussion des UAPEK zur „*Polizeilichen Führungslehre*“. URL: https://www.dhpol.de/microsite/dhpol-blog/fuehrung_in_der_polizei/fuehrungsdiskurs-im-uafek.php; Dirk Heidemann (2022): Sehen und gesehen werden! Zur Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Fundierung der Führung in der Polizei. URL: https://www.dhpol.de/microsite/dhpol-blog/fuehrung_in_der_polizei/sehen-und-gesehen-werden.php.
- 13 Christian Barthel & Dirk Heidemann (2017): Die Rolle der Führungskraft, in: Dies. (Hg.): Führung in der Polizei. Bausteine für ein soziologisch informiertes Führungsverständnis. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 85 ff. (85-120); Phillip Marsell (2017): Der „*Mythos Motivation*“ in der Polizei, in: Christian Barthel & Dirk Heidemann (Hg.): Führung in der Polizei. Bausteine für ein soziologisch informiertes Führungsverständnis. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 245 ff. (245-260).
- 14 Jürgen Weibler (2013): Entzauberung der Führungsmythen. München: Roman Herzog Institut (RHI-Essay, Nr. 2), S. 37.
- 15 Irma Rybnikova (2014): Führungsmythen: Über die wirkmächtigen Wunschvorstellungen, in: Rainhart Lang & Irma Rybnikova: Aktuelle Führungstheorien und Konzepte. Wiesbaden: Springer Gabler, S. 286 ff. (285-312), sowie Weibler (siehe Anm. 14), S. 8 ff.
- 16 Rybnikova (siehe Anm. 15), S. 291 (unter Bezug auf weitere Quellen, insbes. Überlegungen des vormaligen an der Univ. der Bundeswehr in München und der Univ. Augsburg wirkenden Organisationspsychologen und Führungsforschers Oswald Neuburger).
- 17 Schäfer/Vogt/Wink/Zimmermann (siehe Anm. 2), S. 67.
- 18 Weibler (siehe Anm. 14), S. 39.
- 19 *Ibd.*, S. 42.
- 20 Randolf Rodenstock (2013): Vorwort, in: Jürgen Weibler: Entzauberung der Führungsmythen. München: Roman Herzog Institut (RHI-Essay, Nr. 2), S. 5 (4-5).
- 21 Lang/ Rybnikova (siehe Anm. 15), S. 16.
- 22 Irma Rybnikova & Rainhart Lang (2020): Partizipative Führung: Auf den Spuren eines Konzeptes. Gruppe – Interaktion – Organisation: Zeitschrift für Angewandte Organisationspsychologie (GIO), 51, S. 151 (141-154).
- 23 *Ibd.*, S. 152.
- 24 *Ibd.*
- 25 Jürgen Weibler (2017): Authentische Führung, in: *Change ment!*, 9, S. 32-33 (32-33).
- 26 Joanne B. Ciulla (2020): The Search for Ethics in Leadership, Business, and Beyond. Cham (CH): Springer, S. 191.
- 27 Weibler (siehe Anm. 25), S. 33.
- 28 *Ibd.*
- 29 Die Berücksichtigung weiterer bzw. diverser Geschlechtsorientierungen hätte den Rahmen des vorliegenden Beitrags überdehnt, zumal auch die diesbezügliche Forschungslage derzeit noch schwer einzuordnen ist.
- 30 Annette v. Alemann (2019): Mythen und Fakten zu Frauen in Führungspositionen, in: WEGE Wirtschaftsentwicklungsges. Bielefeld (Hg.): Mehr Frauen in Führung – so geht's! Karrieren – Profile, Strukturen, Klischees. Bielefeld: WEGE, S. 41 ff. (40-43); ferner Schäfer/Vogt/Wink/Zimmermann (siehe Anm. 2), S. 56 f.
- 31 Schäfer/Vogt/Wink/Zimmermann (siehe Anm. 2), S. 56.
- 32 Katja Glaesner (2007): Geheimrezept weibliche Führung? Hintergründe, Mythen und Konzepte zum weiblichen Führungsstil – eine empirische Untersuchung beim Deutschen Gewerkschaftsbund. Kassel: Kassel University Press, S. 146.
- 33 V. Alemann (siehe Anm. 30), Schäfer/Vogt/Wink/Zimmermann (siehe Anm. 2), S. 54 ff.



Grenzsituationen der Kriminalitätsbekämpfung und ein besonderes Jubiläum

Von LKD a.D. Ralph Berthel, Frankenberg/Sa.¹

Für Kolleginnen und Kollegen im Polizeidienst ergeben sich aus ganz unterschiedlichen Einsatzsituationen, aber auch im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich der Verbrechensbekämpfung besondere physische und psychische Belastungssituationen. Das ist nicht selten dienstlicher Alltag. Für den Einzelnen stellen diese Situationen bisweilen erhebliche Belastungen dar. Damit gehen in nicht wenigen Fällen Auswirkungen auf die Gesundheit, die Berufszufriedenheit und die Leistungsfähigkeit der Betroffenen einher. Diese reichen teils über den dienstlichen Bereich hinaus bis weit in den privaten Lebensführung hinein. Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) widmete sich im November vergangenen Jahres im Rahmen einer Fachtagung in Berlin den damit verbundenen Herausforderungen für den Einzelnen, aber auch für die Polizeiorganisation als Ganzes. Zugleich war diese Veranstaltung Gelegenheit, ein besonderes Jubiläum zu begehen. Die Fachzeitschrift „DIE KRIMINALPOLIZEI“ konnte im vergangenen Jahr auf 40 erfolgreiche Jahre ihres Bestehens zurückblicken. Aus Anlass dieses besonderen Jubiläums führten der Bundesvorstand der GdP gemeinsam mit dem Redaktionsteam der Zeitschrift diese zweitägige Fachveranstaltung durch, in der in Vorträgen und Diskussionen durch Betroffene, Vorgesetzte sowie Vertreter aus

Wissenschaft, Politik und Gewerkschaft ausgewählte Belastungssituationen thematisiert wurden. Dieser Beitrag will die wesentlichen Inhalte der Veranstaltung abbilden und gleichzeitig einen Blick zurück in die Geschichte der Zeitschrift werfen.²

1 DIE KRIMINALPOLIZEI – Wie alles begann und was die Zeitschrift auszeichnet

Die Zeitschrift DIE KRIMINALPOLIZEI wurde im Jahr 1983 vom Landesbezirk Baden-Württemberg der Gewerkschaft der Polizei ins Leben gerufen. Erster Verantwortlicher Redakteur war Kriminaldirektor a.D. *Manfred Teufel*. Im Geleitwort zur ersten Ausgabe prognostizierte der damalige Innenminister des Landes Baden-Württemberg und spätere Präsident des Bundesverfassungsgerichts sowie Bundespräsident Roman Herzog, dass die Zeitschrift einen wichtigen Beitrag zur Weiterbildung der Polizeibeamten leisten werde. Er lag, wie so oft in seiner beeindruckenden Karriere, vollkommen richtig.

Die Arbeit von Manfred Teufel wurde von 2005 bis 2016 durch Ltd. Kriminaldirektor a.D. *Herbert Klein* aus Rheinland-Pfalz fortgesetzt. Seit 2017 fungiert Professor und Ltd. Regierungsdirektor a.D. *Hartmut Brenneisen* (Schleswig-Holstein)



Das aktuelle Redaktionsteam der Zeitschrift (v.l.): Christian Zwick, Hartmut Brenneisen, Dirk Weingarten und Frank Wimmel.

als verantwortlicher Redakteur. Seinem Team gehören weiter Kriminaldirektor *Frank Wimmel* und Erster Kriminalhauptkommissar *Christian Zwick* (beide Rheinland-Pfalz) sowie Erster Polizeihauptkommissar *Dirk Weingarten* (Hessen) an.

1999 haben die Bundesgeschäftsstelle der GdP und der Verlag Deutsche Polizeiliteratur (VDP) die Verantwortung für die Zeitschrift übernommen. Damit einher ging die Förderung der bundesweiten Verbreitung. Heute ist DIE KRIMINALPOLIZEI eine anerkannte Fachpublikation und kann eine Auflage von 20.000 Exemplaren vorweisen.

Mehr noch, neben vielen Praktikern zählen auch anerkannte Wissenschaftler zu den Autoren, die regelmäßig die Zeitschrift mit ihren Beiträgen bereichern. Gerade die damit verbundenen unterschiedlichen Perspektiven auf das Thema Polizei im Allgemeinen und die Kripo im Besonderen machen den besonderen Charakter der Zeitschrift aus. Zudem tragen auch die regelmäßigen Rezensionen aktueller Fachliteratur und die Rubriken „*Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht*“ und „*Aktuelles aus dem Netz*“ mit einer Fülle kompakter und ausgezeichnet aufbereiteter Informationen dazu bei, dass die Zeitschrift einen großen Zuspruch erfährt.

2 Die Idee zur Jubiläumsveranstaltung

Die Idee für die thematische Ausrichtung der Jubiläumsveranstaltung erwuchs u.a. aus einer Ringveranstaltung im Fachbereich Polizei der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung Schleswig-Holstein (FHVD) in den Jahren 2002/2003 zu besonderen Belastungssituationen im Polizeidienst und einer in diesem Zusammenhang entstandenen Buchdokumentation im Verlag Deutsche Polizeiliteratur³. In der Folge sollen exemplarisch einige Inhalte der, soviel sei vorangestellt, außerordentlich informativen Veranstaltung dargestellt werden.

3 Dynamische Veränderungen, echte Belastungen und wirksame Empfehlungen für die Kriminalitätsbekämpfung der Zukunft aus Sicht der Polizei Rheinland-Pfalz ...

stellten der Inspekteur der Polizei Rheinland-Pfalz *Friedel Durben* und Ltd. Kriminaldirektor *Jörg Wilhelm*, Leiter des Referats Kriminalitätsbekämpfung im Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz im Rahmen des ersten Referates vor. In den Mittelpunkt ihrer Ausführungen stellten die Referenten drei aktuelle Analyseprojekte in der Polizei Rheinland-Pfalz. Im Teilprojekt „*Gesünderes Arbeiten in der Kriminalpolizei*“ wurden und werden mit wissenschaftlicher Begleitung von 2019 bis heute Fragen der psychischen Widerstandskraft und Belastungen in der rheinland-pfälzischen Kriminalpolizei untersucht. In der AG „*Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen*“ befasst man sich seit 2022 mit dem Themenbereich „*Psychische Resilienz und Belastungssituationen in der Polizei Rheinland-Pfalz*“. Auch hier legt man Wert auf wissenschaftliche Begleitung des Vorhabens. Vorschläge für die Fortentwicklung der Organisation der Kriminalitätsbekämpfung und der Stärkung der Kriminalpolizei in Rheinland-Pfalz wurden im dritten Teilprojekt, der „*AG Kriminalitätsbekämpfung*“, die von 2021 bis 2023 tätig war, untersucht. Zu den Ergebnissen, die bezogen auf die Kripo erzielt wurden und sich gegenwärtig in der Umsetzungsphase befinden, zählen u.a. eine gezielte Nachwuchswerbung für die Kriminalpolizei, kompetenzorientierte Qualifizierungen, Angebote zum Dienstzweigwechsel und die Förderung von Fachkarrieren. Unbedingt hervorhebenswert erscheint auch die Feststellung, dass die Polizei Rheinland-Pfalz künftig mehr den Blick von außen zulassen will

und sich daher stärker für wissenschaftliche Erkenntnisse öffnen sowie ein aktives Monitoring im Bereich der Kriminalitätsentwicklung betreiben will, wie die beiden Referenten betonten.

4 Kindesmissbrauch, Kinderpornografie und Einsatz Künstlicher Intelligenz

Während sich *Andrea Schütte*, Kriminalhauptkommissarin an der Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit und selbst langjährige Ermittlerin in ihren Ausführungen mit eindringlichen Worten mit den Belastungsfaktoren für Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in Fällen des Kindesmissbrauchs auseinandersetzte, stellte Kriminaloberrat *Lars Oeffner*, Leiter des Dezernats 23 (Cybercrime/Digitale Spuren) im Landeskriminalamt Schleswig-Holstein das Projekt KiCK (Künstliche Intelligenz contra Kindesmissbrauch) vor.⁴ Dabei hob der Redner hervor, dass der Einsatz einer KI hinsichtlich der Bearbeitung des Deliktsfelds Kinder- und Jugendpornografie zunehmend alternativlos sei; gleichwohl kein Allheilmittel darstelle. In beiden Redebeiträgen wurde deutlich, dass dem Dienstherrn und selbstverständlich auch den Vorgesetzten gerade vor dem Hintergrund der spezifischen psychische Belastungen der im Deliktsfeld der Kinder- und Jugendpornografie bzw. des Kindesmissbrauchs eingesetzten Kolleginnen und Kollegen eine große Verantwortung zukommt. Insbesondere mit Blick auf die erheblich gestiegenen Fallzahlen und den nach wie vor ungenügend mitgewachsenen Personaleinsatz in diesen Deliktsbereichen sei hier ein erheblicher Handlungsbedarf zu konstatieren, so die Feststellungen der beiden Redner.

5 Medien als Stressfaktor

Polizeiliches Handeln geschah noch nie nur hinter verschlossenen Türen, allein deshalb, weil Strafverfolgung und Gefahrenabwehr als die gesetzlichen Aufträge der Polizeien regelmäßig in der Öffentlichkeit stattfinden. Und so ist polizeiliches Handeln auch i.d.R. ein Kommunikations- bzw. Interaktionsprozess, zumindest meist mit einem solchen verknüpft. „*Die Digitalisierung von Kommunikationsmedien hat (aber [d. Verf.]) zu einer Transformation von Öffentlichkeit geführt. Es gibt nicht nur eine, gar eine uniforme, Öffentlichkeit, in der Themen oder Interessen sichtbar sind oder nicht, sondern eine Vielzahl von parallelen, fluiden (veränderlichen) Teilöffentlichkeiten, die Öffentlichkeit konstituieren. ... Durch eine neue Vielfalt an Kanälen, über die von einzelnen oder vielen an viele kommuniziert werden kann (»mass self-communication«, Castells 2007), entstehen neue und vielfältige Kommunikationsbeziehungen und Interaktionsmodi.*“⁵ Nicht selten wird im polizeilichen Alltag nicht allgemein dieses neue Kommunikations-, besser eigentlich Interaktionsverhalten als stressauslösend gesehen. Die Kritik von Kolleginnen und Kollegen richtet sich oft recht allgemein gegen **die** Medien oder gegen **die** Journalisten.

Vor diesem Hintergrund ging Polizeioberärztin *Jana Reuter*, Pressesprecherin im Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein der Frage nach, wie sich das Spannungsfeld zwischen Polizei und Medien aus polizeilicher Perspektive manifestiert. Eine zentrale Rolle in ihren Ausführungen spielten die Begriffe „*Deutungshoheit*“ und „*Krisenkommunikation*“. Sie betonte, dass Polizeien und Medien nicht ohne einander „*könnten*“. Und daher sei es auch zwingend, dass beide Player auf einander zuzingen. Weiter hob die Rednerin die herausragende Rolle der sozialen Medien im Rahmen polizeilicher Interaktionsstrategien hervor und forderte mehr Offenheit für deren Einsatz im polizeilichen Management. Zudem verdeutlichte sie an Beispielen die Bedeutung schneller, abgestimmter,

►►► Grenzsituationen der Kriminalitätsbekämpfung und ein besonderes Jubiläum

proaktiver und mit klaren Verantwortlichkeitszuweisungen versehener Krisenkommunikation, da diese sowohl für die Reputation als auch für die Vertrauensbildung von herausragender Bedeutung sei. Wenn es um den Begriff „Deutungshoheit“ geht, erlangen die gesetzlichen Aufgaben der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr m.E. zunehmend eine Erweiterung in der Form, dass den Polizeien auch die Aufgabe zukommt, ihre Aufträge und deren Umsetzung der Gesellschaft zu erläutern ... und dies nicht anderen zu überlassen, die dies (nachvollziehbar) aus ihrer Perspektive und mit ihrem Wissen und ihren Intentionen tun.

Die Sichtweise eines Hauptpersonalratsvorsitzenden auf das Verhältnis Medien-Polizei stellte Erster Polizeihauptkommissar *Karsten Bech*, Vorsitzender des Hauptpersonalrats der Hessischen Polizei dar. Ausführlich ging er dabei auf das Spannungsfeld zwischen Identifizierbarkeit und



Jana Reuter ging auf das Spannungsfeld zwischen Polizei und Medien ein.

Persönlichkeitsrechten ein und verdeutlichte mit Hinweis auf Beispiele von Einflussnahmen durch Tatverdächtige, die bis in den privaten Bereich von Kolleginnen und Kollegen reichten, welche Dimensionen dieses Feld erreicht hätte.

Die journalistische Sichtweise brachte *Kathrin Gräbener*, Leitende Redakteurin bei RTL-Television in die Diskussion ein und unterstrich dabei die neuen Herausforderungen, die sich auch für Journalisten dadurch ergeben würden, dass über soziale Medien ungeprüfte und nicht nach publizistischen Grundsätzen „produzierte“ Informationen verbreitet würden. Betrachtet man dann noch, dass Studien belegen, dass sich in sozialen Medien Unwahrheiten schneller und in größerer Reichweite verbreiten, als wahre Nachrichten⁶, wird das Ausmaß der Herausforderungen deutlich. Und das betrifft sowohl die Polizeien als auch Journalisten. Das Erlangen der Deutungshoheit, auf das gerade Frau Reuter in ihren Ausführungen hingewiesen hatte, dürfte vor diesem Hintergrund für die polizeiliche Kommunikation eine **der** Herausforderungen darstellen.

6 Begegnungen mit dem Tod

... gehören für viele Polizistinnen und Polizisten zum dienstlichen Alltag. Mit den außerordentlichen Herausforderungen, denen sich die Kolleginnen und Kollegen bei der Durchführung ihrer Dienstaufgaben dabei auseinandersetzen müssen, befassten sich die Redner des ersten Abschnitts am zweiten Veranstaltungstag.

Erster Kriminalhauptkommissar *Dirk Brauer* stellte dabei aus der Sicht eines Leiters einer Mordkommission am Beispiel einer Fallkonstellation im Bereich der Zentralen Kriminalinspektion Ludwigshafen die bis hin zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen reichenden Belastungen der eingesetzten Kolleginnen und Kollegen dar.

Sintflutartige Regenfälle hatten am 14. und 15. Juli 2021 zu Überflutungen, die ganze Landstriche in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz verwüsteten, geführt. Dabei kamen insgesamt mehr als 180 Menschen um Leben. Allein im Ahrtal verloren 17.000 Menschen ihr Zuhause. 135 Menschen starben. Die tiefsitzenden und nachhaltigen Eindrücke, die ein erfahrener Kriminaltechniker bei dem, wie er es bezeichnete, (Schock-) Einsatz im Ahrtal zu verarbeiten hatte und hat, schilderte Kriminalhauptkommissar *Hartmut Weis*, dem in diesem Einsatz insbesondere Aufgaben der Leichenbergung oblagen.

Das Spannungsfeld, in dem sich Polizistinnen und Polizisten beim Schusswaffengebrauch gegenübersehen, beleuchtete

Kriminalhauptkommissar *Ralf Schmidt* von der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit. Er wies dabei u.a. auf die Diskrepanz zwischen der öffentlichen Wahrnehmung des Schusswaffeneinsatzes einerseits und den tatsächlichen Geschehensabläufen und den Handlungsoptionen der eingesetzten Kolleginnen und Kollegen hin. Wie die Öffentlichkeit polizeilichen Schusswaffeneinsatz wahrnimmt, werde nicht selten auch von einigen wenigen (selbsternannten [d. Verf.]) Experten geprägt, so der Redner. Schmidt verwies dabei auf einen Focus-Beitrag aus 2022⁷, indem öffentliche Verlautbarungen der Professoren Feltes und Singelstein⁸ durchaus berechtigt hinterfragt werden. Nicht zuletzt machte der Referent auch auf teils praxisferne Vorstellungen zum Schusswaffengebrauch bei Verfahrensbeteiligten, etwa bei Strafverteidigern und bei Richtern, aufmerksam, die durchaus Einfluss auf den Gang des Verfahrens haben können.

7 Erfolgreiche Bewältigung von Belastungssituationen (Podiumsdiskussion)

Die mannigfaltigen Perspektiven auf Belastungssituationen im polizeilichen Alltag und deren Auswirkungen, wie sie an den beiden Veranstaltungstagen durch die Redner bereits ausgeführt wurden, nahmen die Teilnehmer an der Podiumsdiskussion, die den Abschluss der Tagung bildete, nochmals auf und vertieften diese. Teilnehmer waren: *Alexander Poitz*, stellvertretender Bundesvorsitzender der GdP; *Friedel Durben*, Inspekteur der Polizei Rheinland-Pfalz; LtD. Polizeidirektor *Ulrich Rothdauscher*, Leiter des Zentralen Psychologischen Dienstes der Bayerischen Polizei; Prof. Dr. *Heidi Mescher*, Abteilungsleiterin an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW; *Sonja Eichwede*, Mitglied des Deutschen Bundestages sowie *Kathrin Gräbener*, Chief of Desk, Senior-Editor bei RTL Television. Moderiert wurde die Diskussion von *Christoph Tiegel*.

Ulrich Rothdauscher erläuterte zunächst die Arbeitsschwerpunkte seiner Dienststelle. Mit Blick auf die Komplexität der Herausforderungen an die psychologischen Dienste in den deutschen Polizeien bei der psychologischen Einsatz- und Ermittlungsunterstützung kritisierte er, dass bis heute kein bundesweites Netzwerk dieser Dienststellen existiere. Hinsichtlich der sog. Primärprävention, also bei Präventionsmaßnahmen zur Vorbeugung von Belastungen aus Problemsituationen für Beamtinnen und Beamte, stehe man noch am Anfang, merkte er zudem an.

Aspekte der Werbung und des Auswahlverfahrens für den Polizeiberuf, thematisierte Frau Prof. Mescher. Zwar spielten Eigenschaften wie Sportlichkeit und Kameradschaft in diesen eine Rolle – auch aus der Sicht der Bewerber. Auf die Frage des Moderators, ob denn auch Fragen der psychischen Belastbarkeit dabei relevant seien, entgegnete sie, dass dies leider weniger der Fall sei. Sie verwies auch auf die aus ihrer Sicht hohe Dropout-, also Abbruch-Quote, jedenfalls im polizeilichen Bachelor-Studiengang in Nordrhein-Westfalen. In diesem Kontext fügte sie hinzu, dass immer wieder festzustellen sei, dass der Polizeiberuf weniger als noch vor Jahren als Berufung angesehen würde. Hinsichtlich der Nachwuchswerbung und der Vorstellungen, die einige Bewerber vom Polizeiberuf hätten, ergänzte Alexander Poitz an anderer Stelle, dass einige „Luftschlösser“ spätestens im dienstlichen Alltag einstürzen würden.

Die Sicht der politischen Verantwortungsträger brachte Frau Eichwede ein und betonte dabei, dass man durchaus Herausforderungspotenzial sehe, mit dem die Kolleginnen und Kollegen tagtäglich konfrontiert seien.

Friedel Durben griff dies auf und erklärte, dass er sich manchmal mehr Gelassenheit und Vertrauen in die Arbeit der Polizei bei „den Politikern“ wünsche und dass sich diese häufiger von der Polizei beraten lassen sollten. Das dürfte, jedenfalls die Meinung des Verfassers,

wohl ein „*frommer Wunsch*“ bleiben; gerade mit Blick auf die Kurzlebigkeit politischen Handelns und den dauerhaften Rechtfertigungsdruck, dem politische Verantwortungsträger ausgesetzt sind. Bei dem von Durben ebenfalls angesprochenen Ressourcenthema sind die Politiker allerdings durchaus die richtigen Ansprechpartner und hier sollten sowohl polizeiliche Führungskräfte wie auch die Berufsvertretungen wohl noch mehr als bisher auf die Notwendigkeiten und die Folgen von ausbleibenden Maßnahmen bei der Anpassung von Ressourcen an neue sicherheitsrelevante Entwicklungen aufmerksam machen. Und dabei geht es aus Sicht des Verfassers sowohl um die personellen, wie auch die materiellen und organisationsseitigen Ressourcen.

Genau hier war Alexander Poitz sehr deutlich, in dem er unterstrich, dass innere Sicherheit nicht nach Haushaltlage zu managen sei. Bezogen auf die Schwerpunktthematik der Veranstaltung wies er auf die Kampagne „*Auch Mensch – Polizei im Spannungsfeld*“⁹, die bereits 2011 durch die JUNGE GRUPPE der GdP (Bund) ins Leben gerufen worden war, hin. Dabei unterstrich er, dass Gewalt gegenüber Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten weder toleriert noch als Normalität betrachtet werden dürfe.

Ergänzend zu ihren Ausführungen am Vortag betonte Kathrin Gräbener, dass Journalisten die Belastungen, denen Polizistinnen und Polizisten aufgesetzt seien, durchaus erkennen und in der Berichterstattung berücksichtigen würden. Mit Blick auf die bereits am Vortag thematisierten Entwicklungen in der Medienlandschaft, die Bedeutung von Fake News und deren Auswirkungen auf soziale Spannungen in der Gesellschaft erschien die vielleicht zunächst recht allgemein klingende Aussage, dass sowohl die Polizei als die Journalisten den demokratischen Grundwerten unserer Gesellschaft verpflichtet seien, mir jedenfalls als bedeutsam und hervorhebenswert. Auch unter Hinweis auf eine Reportage zu Angriffen auf Einsatzbeamte, unterstrich Frau Gräbener, dass sie die Zusammenarbeit mit der Polizei stets als konstruktiv und professionell empfunden habe.

8 Handlungssichere Gelassenheit, Sexismus in der Polizei und ein Gesetz gegen digitale Gewalt

Frau Prof. Mescher thematisierte mit einem nochmaligen Blick auf polizeiliche Studiengänge bzw. Ausbildung den Bedarf an, wie sie es nannte, Berufsrollenreflexion und plädierte dafür, in den Mittelpunkt polizeilicher Bildungsarbeit stärker als bisher „*handlungssichere Gelassenheit*“ zu stellen.

Auf die Frage des Moderators, ob auch Sexismus ein Stressfaktor im Polizeidienst darstelle, versuchte sich Ulrich Rothdäuscher mit der Antwort, dass die gesellschaftlichen Diskussionen sich auch in der Polizei widerspiegeln würden.

Mit Blick auf das Spannungsfeld, dass Hass und Hetze nicht selten auch in sozialen Medien besondere Ausprägungen erfahren – übrigens auch gegen Kolleginnen und Kollegen der Polizeien – und andererseits die politische Grundüberzeugung, dass das Netz kein



Die Teilnehmer an der Podiumsdiskussion (v.l.): Alexander Poitz, Friedel Durben, Ulrich Rothdäuscher, Prof. Dr. Heidi Mescher, Sonja Eichwede, und Christoph Tiegel.

rechtsfreier Raum sein darf, verwies Frau Eichwede auf die Initiative für ein Digitales Gewaltschutzgesetz. Mit diesem Gesetz, so ist den Eckpunkten für ein Gesetz gegen digitale Gewalt des Bundesjustizministeriums zu entnehmen, soll eine deutliche Verbesserung des Rechtsschutzes bei Beleidigungen wie auch bei Bedrohungen oder Verleumdungen im Netz erreicht werden.¹⁰

9 Organisation und Moderation der Veranstaltung

Die Moderation der Veranstaltung hatte *Christoph Tiegel*, Moderator, Journalist und Präsenzcoach übernommen. Er führte in professioneller Weise durch das anspruchsvolle Tagungsprogramm. Dabei gelang es ihm ausgezeichnet, einerseits die Bezüge zwischen den einzelnen Veranstaltungsteilen mit Blick auf den inhaltlichen roten Faden herzustellen und andererseits, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einzubeziehen. Dem Berichtersteller fiel die ausgesprochen professionelle Organisation aller Veranstaltungsteile sehr wohlthuend auf. Und dabei waren alle, die ich ansprach, sehr freundlich und hilfsbereit. Das tat gut.

10 Fazit

Der GdP und dem Redaktionsteam von DIE KRIMINALPOLIZEI ist ausdrücklich zu danken, sowohl für die Inhalte als auch die ausgezeichnete Organisation der Fachtagung. Den Veranstaltern ist es mit einem interdisziplinären Betrachtungsansatz gelungen, die komplexe Materie polizeilicher Aufgaben und der damit in Verbindung stehenden psychischen und physischen Belastungen sachgerecht, in Deutlichkeit, aber zugleich unaufgeregt zu besprechen. Die thematische Schwerpunktsetzung war hochaktuell und die Auswahl der Referenten bzw. Diskussionsteilnehmer wurde der Komplexität der Materie ausgezeichnet gerecht. Den Glückwünschen zum Jubiläum und zu dieser ausgezeichneten Veranstaltung schließe ich gern meine Wünsche für weitere erfolgreiche Jahre von DIE KRIMINALPOLIZEI an. Ich freue mich auf die nächsten Ausgaben und ich freue mich auch, hin und wieder Autor sein zu dürfen!

11 Was mir noch wichtig ist

Sich in unserer schnelllebigen Zeit auf das Wesentliche, auf die Menschen, denen wir begegnen, die wichtig sind ... waren, zu besinnen, zeichnet achtsame Menschen aus. So war es für mich sehr berührend, als die Teilnehmer der Veranstaltung des langjährigen und verdienstvollen Autors von DIE KRIMINALPOLIZEI, Professor *Michael Knape*, Direktor beim Polizeipräsidenten Berlin a.D., der im September vergangenen Jahres im Alter von 71 Jahren verstorben ist, mit einer Schweigeminute gedachten.

Bildrechte: Kay Herschelmann.

Anmerkungen

1 Der Autor studierte Rechtswissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin. Berufliche Stationen waren u.a.: Leitung verschiedener Kripo-Dienststellen, Kriminalistik-Dozent an der damaligen Polizei-Führungsakademie in Münster-Hiltrup (2001-2005), Leitung der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) in Rothenburg/O.L. (2005-2013)

und die Leitung der Abteilung Auswertung und Ermittlungen im Landeskriminalamt Sachsen (2015-2019) sowie die Vertretung der Polizei Sachsen in den Kommissionen Wirtschaftskriminalität und Organisierte Kriminalität der AG Kripo. Ralph Berthel ist Dozent im Masterstudiengang „*Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft*“ an der Ruhr-Universität Bochum und im Masterstudiengang „*Kriminalistik*“ an der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg. Er ist Gründungsmitglied der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik e.V. Erreichbarkeit: ralph-berthel@web.de.

►►► Grenzsituationen der Kriminalitätsbekämpfung und ein besonderes Jubiläum

- 2 Der Verfasser orientiert sich bei der Verwendung des Genus an den Regeln der Dudenredaktion. Sofern im Text das Maskulinum verwendet wird, aus dem Sachzusammenhang allerdings Femininum (weiblich) und Neutrum (sächlich) gemeint sind, steht das Maskulinum für die beiden anderen Genera. Ein sog. Gendern erfolgt nicht. Die verwendeten Internetquellen wurden letztmalig am 5.12.2023 aufgerufen.
- 3 Hartmut Brenneisen; Gaby Dubbert; Stephan Schwentuchowski. Ernstfälle – Professionelles Einsatzmanagement der Polizei in Grenzsituationen, Deutsche Polizeiliteratur, 2. Aufl. 2005.
- 4 Ausführlich vgl. Lars Oeffner, KiCK – Künstliche Intelligenz contra Kindesmissbrauch, DIE KRIMINALPOLIZEI, 1-2023, S.16.20.
- 5 Otfried Jarren /Ulrike Klinger, Öffentlichkeit und Medien im digitalen Zeitalter: zwischen Differenzierung und Neu-Institutionalisierung, In: Harald Gapski, Monika Oberle, Walter Staufer, Medienkompetenz. Herausforderung für Politik, politische Bildung und Medienbildung, Bundeszentrale für politische Bildung, 2017, S. 34 f.
- 6 Jan Schwenkenbecher, Social Media, So verbreiten sich falsche Nachrichten im Internet, Süddeutsche Zeitung, 8.3.2018.
- 7 Andreas Spilcker, 16-Jähriger in Dortmund erschossen - Wer jetzt die Polizei verurteilt, macht es sich zu einfach, Focus, 18.03.2022, https://www.focus.de/panorama/welt/16-jaehriger-in-dortmund-erschossen-wer-jetzt-die-polizei-verurteilt-macht-es-sich-zu-einfach_id_134485275.html.
- 8 Zur kritischen Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Studie von Singelstein vgl. Heinrich Bernhardt, »Rechtswidrige Polizeigewalt« – ein reales Problem oder eine überzogene Betrachtung? Eine kritische Beleuchtung des Forschungsberichts »Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamte« (KviaPol), DIE POLIZEI, 2023, S. 96 – 101.
- 9 https://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/jg_auch-mensch-2-0.
- 10 Bundesministerium der Justiz, Eckpunkte für ein Gesetz gegen digitale Gewalt, Pressemitteilung vom 12.4.2023.



Die „Letzte Generation“ als kriminelle Vereinigung? – Anmerkung zum Beschluss LG München I v. 16.11.2023 - 2 Qs 14/23

Von Prof. Dr. Dennis Bock und Benjamin Mischke, Kiel¹

1 Einführung

Jüngst hat das LG München I im Rahmen einer von Mitgliedern der „Letzten Generation“ eingelegten Beschwerde gegen diverse Ermittlungsmaßnahmen den Anfangsverdacht auf das

Vorliegen einer kriminellen Vereinigung gem. § 129 StGB bestätigt.² Bei dieser Entscheidung handelt es sich um kein gerichtliches Urteil, sondern um einen Beschluss, dem lediglich im Stadium des Ermittlungsverfahrens Bedeutung zukommt und der daher keine abschließende rechtliche Bewertung enthält.³

2 Argumentation des Landgerichts

Die Argumentation des LG betrifft insbesondere die Merkmale des auf die Begehung von Straftaten gerichteten Zwecks der „Letzten Generation“ sowie eine durch sie entstehende erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

2.1 Zweck der Vereinigung

Zum Zweck der Vereinigung führt das LG aus, dass dieser zwar nicht allein in der Begehung von Straftaten besteht – was nach höchstrichterlicher Rspr. auch nicht erforderlich ist⁴ – aber zumindest *auch* in ihrer Begehung. Dies komme dadurch zum Ausdruck, dass das Erscheinungsbild der „Letzten Generation“ durch Nötigungen von Verkehrsteilnehmern insbesondere

durch Festkleben oder (gemeinschaftliche) Sachbeschädigungen jedenfalls wesentlich mitgeprägt werde.

2.2 Erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit

Ebenfalls sieht das LG eine – nach herrschender Meinung⁵ zusätzlich erforderliche – erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit als gegeben an. Dies begründet die Kammer mit der Erwägung, dass die Begehung der Straftaten (Sitzblockaden, Störungen und Blockaden des Betriebs von Flughäfen sowie Versuche, den Durchfluss von Ölpipelines zu unterbrechen) kein Mittel der freiheitlichen, demokratischen, rechtsstaatlichen Diskussion, sondern Ausdruck krimineller Energie seien. Derartige Protestformen verletzen den gesellschaftlichen Diskurs, da die Gruppierung sich durch die Begehung von Straftaten über die rechtsstaatliche Ordnung und die konsentierten Formen der demokratischen Abläufe stelle.

3 Bewertung

3.1 Zweck der Vereinigung

Wenn es nach ständiger Rspr. des BGH⁶ nicht erforderlich ist, dass die Begehung von Straftaten der Hauptzweck oder das Endziel der Vereinigung ist, so ist es zumindest vonnöten, dass die Straftaten der Erreichung eines weitergehenden Zwecks – hier dem des Klimaschutzes – dienen oder sie vorbereiten sollen.⁷ Problematisch ist, dass die von der „Letzten Generation“ begangenen Straftaten⁸ der Erreichung eines umfassenden

3.2 Erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit

Die Argumentation, mit der Begehung von Straftaten setzen sich die Täter über die rechtsstaatliche Ordnung hinweg, vermag keine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu begründen, da dieser Vorwurf auf jeden Straftäter zutrifft. Auch ist eine besondere Beunruhigung der Bevölkerung¹² nicht bereits dann anzunehmen, wenn die Protestmittel der „Letzten Generation“ mehrheitlich – insbesondere medial – abgelehnt und verurteilt werden. In Anbetracht der gefährdeten bzw. verletzten Rechtsgüter – meist Entschließungsfreiheit und Eigentum – lässt sich auf eine derartige allgemeine Beunruhigung nicht schließen. Dafür spricht auch, dass die Taten – ausweislich ihrer Strafraumen – eher einem Bereich unterer bzw. mittlerer Kriminalität zuzuordnen sind. Eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist daher nicht anzunehmen.

Klimaschutzes allenfalls mittelbar dienen, da nicht die Taten selbst, sondern die (bundes-)politischen Entscheidungsträger diesen tatsächlich und rechtlich zu realisieren in der Lage sind. Sollte man die Straftaten als Vorbereitungshandlungen einstufen, so liegen diese zeitlich einer möglichen Zweckerreichung derart weit voraus, dass diese kaum noch auf die Tatbegehung zurückzuführen ist. Mit Rücksicht auf den Schutzzweck der Norm und in Anbetracht der weitgehenden prozessualen Befugnisse, die ein entsprechender Anfangsverdacht eröffnet⁹, ist demnach eine restriktive Auslegung des Zwecks der Vereinigung geboten, was durch das Kriterium der Unmittelbarkeit¹⁰ der Vorbereitungshandlungen ermöglicht wird. Vorliegend sind zur Zweckerreichung noch diverse Mitwirkungshandlungen politischer Entscheidungsträger erforderlich, sodass durch die Begehung der o.g. Straftaten eine hinreichend unmittelbare Vorbereitung nicht möglich ist. Demnach ist der Zweck der „Letzten Generation“ nicht auf die Begehung von Straftaten gerichtet.¹¹

Anmerkungen

- 1 Prof. Dr. Dennis Bock ist Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches und Internationales Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und Direktor des dortigen Instituts für Kriminalwissenschaften. Benjamin Mischke ist studentischer Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Dr. Hoyer.
- 2 LG München I Beschluss v. 16.11.2023 - 2 Qs 14/23; den Anfangsverdacht in vergleichbarer Sache bestätigend LG Potsdam Beschluss v. 19.4.2023 - 21 Qs 15/23.
- 3 Der Beschluss liegt den Autoren noch nicht im Original vor, sodass sich der Beitrag an den einschlägigen medialen Berichten (vgl. insbesondere Pressemitteilung Nr. 68 des OLG München v. 23.11.2023) über ihn orientiert.

4 BGHSt 15, 260; BGHSt 27, 325.

5 BGHSt 41, 47; BT-Drucks. 18/1125, S. 10; Fischer § 129 StGB Rn. 20.

6 BGHSt 15, 260; BGHSt 27, 326; BGHSt 41, 56.

7 Vgl. Fischer § 129 StGB Rn. 17 m.w.N.

8 S. Bock/Mischke Die Kriminalpolizei 4/2023, 8.

9 Kritisch hierzu Singelstein/Winkler NJW 2023, 2815; im Erscheinen Bock/Fülscher HRRS 01/2024.

10 Vgl. Bock/Mischke Die Kriminalpolizei 4/2023, 8 (11).

11 S.a. Prof. Dr. Bock im Interview der Kieler Nachrichten, <https://www.kn-online.de/schleswig-holstein/letzte-generation-sh-ermittlungen-wegen-beteiligung-an-krimineller-vereinigung-5DZ6R6SS2JCQ5ILLFDEG2XYOB4.html>, abger.: 11.2.2024.

12 NK-StGB/Eschelbach § 129 Rn. 40.



REZENSION

Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar. 83. Auflage 2024

Der Grüneberg bietet auch in der 83. Auflage eine umfassende Kommentierung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in gewohnter Qualität und Tiefe an.

Von Dr. Otto Palandt begründet, erfolgt die Bearbeitung der vorliegenden Auflage durch das renommierte Autorenteam um Dr. Christian Grüneberg, Prof. Dr. Jürgen Ellenberger, Prof. Dr. Isabell Götz, Sebastian Herrler, Dr. Renata von Pückler, Björn Retzlaff, Walter Siede, Hartwig Sprau, Prof. Dr. Karsten Thorn, Walter Weidenkaff, Dr. Dietmar Weidlich und Prof. Dr. Hartmut Wicke LL.M.

In dem berechtigt als „Reformauflage“ bezeichneten Werk sind alle wichtigen Gesetzesänderungen bis Oktober 2023 berücksichtigt worden. Dabei sind insbesondere die mit einer grundlegenden Neugestaltung der §§ 705 ff. BGB verbundene Reform des Gesellschaftsrechts (zum 1.1.2024) sowie die umfangreiche Novelle des Stiftungsrechts mit den Neuregelungen der §§ 80 ff. BGB (zum 1.7.2023) zu nennen. Inhaltlich überzeugt der Kommentar erneut auf ganzer Linie. Durch seine ausgezeichnete Strukturierung sowie ein vollständig durchgesehenes und ergänztes Sachregister schafft er in kurzer Zeit einen umfassenden Überblick über Rechtsprechung und fachspezifische Literatur, verliert sich aber nicht in verzichtbaren Einzelmeinungen. Andere Ansichten sind stets exemplarisch angegeben. Stets sind sie vermerkt, wenn die Kommentierung von der Rechtsprechung eines obersten Bundesgerichts abweicht. Aus der oft

unüberschaubaren Stofffülle werden die wesentlichen Informationen herausgearbeitet und klare, rechtsprechungsorientierte Antworten gegeben.

Ausgesprochen positiv ist die Objektivität der Bearbeitung. Die Autoren legen den Schwerpunkt erkennbar auf die Rechtsprechung und werten die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs sowie der Oberlandes- und Instanzgerichte umfassend aus. Dennoch werden bedeutsame Literaturmeinungen nicht vernachlässigt.

In der Gesamtschau gilt der Kommentar berechtigt als ein unverzichtbares Standardwerk. Aufgrund seiner Informationsfülle, Zuverlässigkeit und Aktualität ist er auch für eine überzeugende Rechtslagebeurteilung in vielen Tätigkeitsfeldern der Vollzugspolizei eine bedeutsame Grundlage und gehört insofern in den Bestand aller größeren Polizeibehörden und -dienststellen sowie der polizeibezogenen Bildungseinrichtungen.

Hartmut Brenneisen, Preetz/Worms

Autoren: Christian Grüneberg, Jürgen Ellenberger, Isabell Götz, Sebastian Herrler, Renata von Pückler, Björn Retzlaff, Walter Siede, Hartwig Sprau, Karsten Thorn, Walter Weidenkaff, Dietmar Weidlich, Hartmut Wicke

Titel: Bürgerliches Gesetzbuch

Auflage: 83. Auflage 2024

Format: 3288 Seiten, 24,5 x 16,5 cm, Hardcover

Preis: 125,00 Euro

ISBN: 978-3-406-80470-0

Verlag: Verlag C. H. Beck oHG



„London calling – Pro-Palästina-Demonstrationen“: Über die Abgrenzung geschützter Versammlungs- und Meinungsäußerungsfreiheit von strafbarer Sympathie für Terrorismus

Von Oberstaatsanwalt Dr. Sören Pansa und Staatsanwalt Christian Alexander Schiller, Schleswig/Flensburg¹

1 Einleitung

Seit dem terroristischen Angriff der Hamas auf den Staat Israel vom 7. Oktober 2023 ist es weltweit zu einer Vielzahl von Kundgebungen gekommen, deren Teilnehmer grundsätzlich für eine der Seiten Partei ergreifen. So haben etwa in London regelmäßig weit über 100.000 Menschen an „pro-palästinensischen“ Versammlungen teilgenommen, bei welchen es zu mehreren massiven Ausschreitungen gekommen ist. In der Bundesrepublik Deutschland sind ebenfalls vergleichbare Versammlungen erfolgt, deren Teilnehmerzahl aber bisher weit hinter den genannten zurückblieb. Doch auch bei diesen sind Polizeibeamte verletzt worden. Als räumlicher Schwerpunkt dieser Entwicklung ist sicherlich Berlin zu nennen, wobei sich jedoch auch in anderen Großstädten ein vergleichbares Lagebild ergeben hat. Die bei solchen Versammlungen eingesetzten Polizeibeamten haben die komplexe Aufgabe, einerseits die Durchführung einer friedlichen Versammlung, welche den Schutz des Art. 8 Abs. 1 GG genießt, zu garantieren, andererseits Straftaten zu verhindern bzw. die Täter zu identifizieren und ggf. festzunehmen. Die größte Schwierigkeit bildet dabei sicherlich die potentielle Strafbarkeit von Äußerungen und Plakaten zu erkennen. Denn anders als offensichtliche Tatgeschehen, wie etwa Widerstandshandlungen oder Sachbeschädigungen, sind diese oftmals subtiler und es kann ein gewisses Hintergrundwissen erforderlich sein, um deren Bedeutung überhaupt richtig einzuordnen. Ferner können auch gewisse Codierungen und die Verwendung von Symbolen den wahren Inhalt von Äußerungen verschleiern. Dieser Beitrag soll daher anhand eines Beispielfalls mögliche Konstellationen aufzeigen, mit welchen eingesetzte Polizeibeamte bei derartigen

Versammlungen konfrontiert werden könnten. Ferner erfolgt eine rechtliche Einordnung bezüglich etwaig erfüllter Straftatbestände. Hierbei können aufgrund des begrenzten Rahmens keinesfalls alle potentiellen Varianten besprochen werden. Vielmehr möchten die Autoren, dem geneigten Leser eine Kenntnis der rechtlichen Materie vermitteln, die es ihm erlaubt, die potentielle Strafbarkeit auch anderer Äußerungen im Rahmen eines hektischen Versammlungsgeschehens einschätzen zu können. Hierbei ist anzumerken, dass es aufgrund der Aktualität der Ereignisse noch an rechtskräftigen obergerichtlichen und höchstrichterlichen strafgerichtlichen Urteilen fehlt. Jedoch haben sich zahlreiche verwaltungsgerichtliche Entscheidungen inzident mit diesem Thema bei der Prüfung von Versammlungsverboten beschäftigt. Die Inhalte und Wertungen dieser Judikate sind dabei vollumfänglich in den folgenden Ausführungen berücksichtigt worden.

2 Sachverhalt und rechtliche Würdigung

Eine Versammlung mit dem Thema „Ein freies Palästina“ ist in einer deutschen Großstadt bei der zuständigen Behörde angemeldet und von dieser nicht verboten worden. Auf der Versammlung werden zahlreiche Flaggen des „Staates Palästina“ mitgeführt, aber auch Flaggen der Hisbollah und Hamas. Ferner werden Plakate mit der Aufschrift „From the River to the Sea“ und „Bombardiert Tel Aviv“ gezeigt. Einige Teilnehmer skandieren auch: „Wer Palästina liebt, ist Antisemit“ sowie „Israel Kindermörder“, „Israel bringt Kinder um“ und „Tod und Hass den Zionisten“. Vereinzelt werden im Rahmen des Demonstrationsgeschehens israelische Flaggen von Teilnehmern zerrissen oder verbrannt.

Im Folgenden soll auf die in Betracht kommenden Straftatbestände eingegangen werden.

2.1 § 140 StGB – Belohnung und Billigung von Straftaten

Die Vorschrift schützt den öffentlichen Frieden, es soll die Entstehung eines „psychischen Klimas verhindert werden, in dem gleichartige Untaten gedeihen können“². Gemäß § 140 Nr. 2 StGB macht sich strafbar, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, bestimmte schwere Straftaten öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts billigt. Bei Äußerungen und Inhalten in Bezug auf pro-palästinensische Veranstaltungen kommt regelmäßig die Prüfung einer Billigung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 StGB), des Mordes, Totschlages, Völkermordes, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen (jeweils § 126 Abs. 1 Nr. 3 StGB), der gefährlichen Körperverletzung (§ 126 Abs. 1 Nr. 4 StGB) sowie Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 StGB) in Betracht. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Straftat bereits begangen worden ist. Eine generelle Billigung von Straftaten oder von bestimmten Deliktgruppen erfüllt den Tatbestand jedoch nicht. Es reicht aus, wenn bestimmte Einzeltaten erkennbar mit einer Sammelbezeichnung zusammengefasst werden. Selbst verjährte Taten können in strafbarer Weise gebilligt werden.³

Eine der genannten Straftaten billigt dabei derjenige, der die Tat gutheißt. Auch schlüssige Erklärungen reichen hierfür aus. Der Täter muss seine Zustimmung dazu kundtun, dass eine konkrete Tat begangen worden ist oder begangen werden soll und er sich moralisch hinter den oder die Täter stellt. Die Billigung muss deutlich erkennbar sein, wobei eine Äußerung durch schlüssiges Verhalten ausreicht. Dabei kommt es auf den Horizont des Erklärungsempfängers mit einem normalen Durchschnittsempfinden an.⁴ Ein Billigen kann auch dann vorliegen, wenn das Gutheißende der Taten nicht allein durch wörtliche Äußerungen, sondern durch Symboliken oder Bilder geschieht.⁵ Die Erklärung, eine begangene Tat sei rechtmäßig gewesen, reicht für § 140 StGB nur dann aus, wenn sich hieraus eine Missachtung des Normgebots ergibt, zum Beispiel durch abwegige Behauptung von Rechtfertigungsgründen.⁶ Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass ein Billigen i.S.v. § 140 Nr. 2 StGB nicht jede pro-palästinensische Äußerung umfasst, sondern etwa dann nicht, wenn die Äußerung eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den möglichen Ursachen der Bezugstat erkennen lässt.⁷ Es ist daher straflos und von den Grundrechten aus Art. 5 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 gedeckt, sofern allgemeine Solidaritätsbekundungen gegenüber Palästinensern geäußert werden.

Ein strafbares Gutheißende der Angriffe der Hamas auf Israel und seine Bürgerinnen und Bürger kommt im oben dargestellten Sachverhalt bereits durch die Parole der palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) „*From the River to the Sea – Palestine will be free*“⁸ in Betracht. Dabei spielt es für die Strafbarkeit keine Rolle, dass die Parole bereits seit den 1960er-Jahren verwendet wurde. Denn die Äußerung wird hier gezielt im Kontext mit dem Angriff der Hamas vom 7. Oktober 2023 gebracht, indem darauf abgezielt wird, dass Palästina vom Fluss Jordan bis zum Mittelmeer reiche und daher das Staatsgebiet Israels eigentlich den Palästinensern zustehe. Aus diesem Grund reicht es für die Begründung einer Strafbarkeit bereits aus, wenn im Zuge einer Versammlung lediglich die ersten Worte „*From the River to the Sea*“ der Parole bekundet werden. Gleiches gilt im Übrigen auch für Äußerungen dahingehend, dass der „*bewaffnete Widerstand in Palästina*“ das Recht habe, sich gegen die „*jahrzehntelange Gewalt und die Kriegsverbrechen der zionistischen Besatzungsmacht*“ zu wehren und die „*Hamas Teil des Widerstandes in Palästina*“ sei.⁹ Derartige

Äußerungen stehen in einem direkten Zusammenhang mit dem Angriff der Hamas gegen Israel und bringen zum Ausdruck, dass die äuernde Person die Taten gutheißt. Können solche Äußerungen aufgrund eines anderen Kontexts jedoch nicht mehr in Zusammenhang mit konkreten Taten der Hamas gebracht werden, ist der erforderliche Bezug zwischen der bezeichneten Parole und einem Billigen von Straftaten nur schwer nachzuweisen.¹⁰

Teilweise wird angezweifelt¹¹, ob eine Billigung von Straftaten, die im Ausland begangen worden sind, i.S.d. § 140 Nr. 2 StGB tatbestandsmäßig sein kann. In diesem Falle wären Äußerungen im Hinblick auf den Angriff der Hamas nicht vom Schutzbereich des § 140 StGB erfasst. Der Bundesgerichtshof hat hierzu jedoch in einem Fall, in welchem es um das Gutheißende der Tötung von Gefangenen durch den „*Islamischen Staat*“ ging, ausgeführt, dass taugliches Objekt der Billigung auch eine nicht dem Anwendungsbereich des deutschen Strafrechts unterfallende Auslandskatalogtat ist, wenn sie zur Störung des inländischen öffentlichen Friedens geeignet ist. Die Verherrlichung von Auslandstaten kann in gleicher Weise wie die von Inlandstaten auch in der Bundesrepublik Deutschland die allgemeine Bereitschaft zur Begehung ähnlicher Delikte fördern und das Vertrauen der Bevölkerung in die öffentliche Sicherheit erschüttern.¹² Darüber hinaus hat zuletzt das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg im Hinblick auf die Verwendung des sog. „Z“-Symbols im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine entschieden, dass die Reichweite des von § 140 StGB gewährten Schutzes nur in Abhängigkeit davon bestimmt werden kann, welches Rechtsgut durch die jeweilige Katalogvortat betroffen ist. Soweit die Schutzgüter der Katalogtaten eine kollektive und internationale Dimension besitzen, kann es nicht darauf ankommen, dass die nachteiligen Wirkungen der Billigung der Tat gerade im Inland eintreten müssen. Denn die Eigenart dieser Delikte und ihre gesetzgeberische Ratio besteht gerade darin, dass ihre Begehung die Menschheit als Ganzes betrifft. Im Falle der Billigung von Auslandstaten gem. § 13 VStGB kann es nicht darauf ankommen, ob hierdurch die Gefahr von Nachahmungstaten gerade im Inland erhöht wird. Vielmehr ist entscheidend, ob diese (regional unabhängig) zur Schaffung eines Klimas beitragen können, in dem das Gewaltverbot des Art. 2 Abs. 4 UN-Charta zunehmend als „*leere Hülse*“ erscheint, weshalb Führungspersonen beliebiger Staaten – einschließlich des Täters der gebilligten Vortat – ermutigt werden könnten, von Angriffskriegen als einem vermeintlich probaten Mittel zur Durchsetzung der eigenen nationalen Interessen in Zukunft häufiger Gebrauch zu machen.¹³ Der Angriff der Hamas auf Israel hat zweifellos Folgen internationaler Dimensionen. Dies kann jedoch im Hinblick auf das beschriebene Problem der Erfüllung des Tatbestandes § 140 Nr. 2 StGB dahinstehen, da diese Taten auch zu einer Störung des inländischen öffentlichen Friedens führen. Denn durch das Billigen der Taten wird die allgemeine Bereitschaft zur Begehung von ähnlichen Delikten zum Nachteil der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden jüdischen Bevölkerung gefördert, wodurch das Vertrauen der Bevölkerung in die öffentliche Sicherheit erschüttert wird.

2.2 § 130 StGB – Volksverhetzung

Auch der Tatbestand der Volksverhetzung dient dem Schutz des öffentlichen Friedens und der Menschenwürde.¹⁴ Sofern es um Äußerungen im Rahmen einer Versammlung geht, kommt eine Strafbarkeit nach § 130 Abs. 1 StGB in Betracht. Der Tatbestand setzt voraus, dass der Täter in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, gegen bestimmte Gruppen, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder

►►► Pro-Palästina-Demonstrationen im Lichte des Strafrechts

Willkürmaßnahmen auffordert (§ 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB) oder die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet. Darüber hinaus unterfällt nach § 130 Abs. 2 StGB auch das Verbreiten oder öffentliche Zugänglichmachen von Inhalten dem Tatbestand der Volksverhetzung, wobei hier keine konkrete Eignung zur öffentlichen Friedensstörung vorausgesetzt wird.

Sowohl bezüglich einer potentiellen Strafbarkeit i.S.d. § 130 StGB als auch i.S.d. § 140 StGB ist jedoch hinsichtlich der potentiell den Tatbestand erfüllenden Äußerung auch stets das Grundrecht der Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG zu berücksichtigen. Dieses gibt jedem das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Grundrechtlich geschützt sind damit insbesondere Werturteile, also Äußerungen, die durch ein Element der Stellungnahme gekennzeichnet sind. Nach Art. 5 Abs. 2 GG findet das Grundrecht der Meinungsfreiheit seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, zu denen auch die bezeichneten Strafnormen zählen. Bei deren Auslegung fällt jedoch ins Gewicht, dass die Meinungsfreiheit schlechthin konstituierend für die freiheitlich-demokratische Ordnung ist.¹⁵ Mit Blick auf Form und Begleitumstände einer Äußerung kann insbesondere erheblich sein, ob sie ad hoc in einer hitzigen Situation oder im Gegenteil mit längerem Vorbedacht gefallen ist. Der grundrechtliche Schutz der Meinungsfreiheit als unmittelbarer Ausdruck der Persönlichkeit impliziert – in den Grenzen zumutbarer Selbstbeherrschung – die rechtliche Anerkennung menschlicher Subjektivität und damit auch von Emotionalität und Erregbarkeit. Demgegenüber kann bei schriftlichen Äußerungen im Allgemeinen ein höheres Maß an Bedacht und Zurückhaltung erwartet werden.¹⁶ Bei Demonstrationen kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass Äußerungen, welche von einer Vielzahl von Teilnehmern, ggf. sogar in einer Art Chor, geäußert werden, nicht spontan geschehen, sondern eine Vorbereitung und Auseinandersetzung bezüglich der Inhalte stattgefunden hat. Bei Plakaten ergibt sich dies bereits aus der Natur der Sache.

Eine Volksverhetzung i.S.d. § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB ist bei pro-palästinensischen Versammlungen dann gegeben, wenn sich die Äußerung allgemein gegen Jüdinnen und Juden und damit auch gegen die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Jüdinnen und Juden richtet, wobei diese in der Äußerung beschimpft werden oder gegen sie zum Hass oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen aufgefordert wird. Unter Aufstacheln zum Hass ist ein Verhalten zu verstehen, das auf die Gefühle oder den Intellekt eines anderen einwirkt und objektiv geeignet sowie subjektiv bestimmt ist, eine emotional gesteigerte, über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende, feindselige Haltung gegen den betreffenden Bevölkerungsteil zu erzeugen oder zu verstärken.¹⁷ Das Auffordern zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen setzt ein über bloßes Befürworten hinausgehendes, ausdrückliches oder konkludentes Einwirken auf andere mit dem Ziel voraus, in ihnen den Entschluss zu bestimmten Handlungen hervorzurufen.¹⁸ So kann die Parole „Juden raus“ je nach Würdigung des Sinngehalts im Einzelfall über eine bloße Aufforderung hinausgehen und tatbestandsmäßig sein.¹⁹ Wird die Äußerung in Bezug auf den jüngsten Terrorangriff der Hamas gesetzt, ist im Regelfall von einem solchen Sinngehalt auszugehen, da dann auf eine gewaltsame Vertreibung von Jüdinnen und Juden abgestellt wird.

Im Zuge durchgeführter pro-palästinensischer Versammlungen kam es u.a. zu Ausrufen wie „Israel Kindermörder“, „Juden Kindermörder“ und „Israel bringt Kinder um“, welche eine Strafbarkeit nach § 130 Abs. 1 StGB begründen.²⁰ Auch die Parole „Tod den Juden“ stellt dabei ohne Zweifel eine Volksverhetzung gem. § 130 StGB dar.²¹ Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim hat noch

mit Beschluss vom 5. Juni 2021²² ausgeführt, dass ein Banner auf einer Versammlung mit der Parole „Kindermörder Israel“ keine Strafbarkeit einer Volksverhetzung begründen könne, da seitens der Versammlungsbehörde nicht dargelegt worden sei, dass das Banner mit dieser Aufschrift über eine scharfe, aber noch von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gedeckte Kritik am Verhalten des Staates Israel in der jüngsten Auseinandersetzung in Nahost hinausgehe und im konkreten Zusammenhang im Rahmen einer Demonstration am 15. Mai 2021 mit dieser Äußerung zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen bestimmte Bevölkerungsteile aufgefordert oder deren Menschenwürde angegriffen worden sei. Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim gibt diese Auffassung nunmehr im aktuellen Kontext des Angriffs vom 7. Oktober 2023 ausdrücklich auf.²³ Auch wenn sich derartige Äußerungen zunächst äußerlich „nur“ auf den Staat Israel beziehen, kann der Aussagegehalt bei Ermittlung des objektiven und auch durch den Äußernden zugeachteten Sinngehalts den Eindruck erwecken, dass es sich um eine speziell gegen die jüdische Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland gerichtete Aussage handelt, mittels welcher der Eindruck einer Bedrohung durch diese erweckt wird und erweckt werden soll.²⁴ So stellt beispielsweise die Bezeichnung „Zionist“ im Sprachgebrauch des Antisemitismus ein Codewort für Juden dar, sodass auch der Ausruf „Tod und Hass den Zionisten“ eine Strafbarkeit nach § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB begründet.²⁵

Darüber hinaus gewinnt der neue Tatbestand des § 130 Abs. 5 StGB²⁶, die sog. völkerrechtsbezogene Volksverhetzung, im Hinblick auf Äußerungen, durch welche der Angriff der Hamas gelehnet oder verharmlost wird, eine Relevanz. Denn § 140 Nr. 2 StGB erfasst nur das Billigen von Straftaten, sodass ein bloßes Leugnen oder Verharmlosen bislang nicht strafbewehrt war. Auch das bereits nach § 140 Nr. 2 StGB strafbare Billigen des Angriffs der Hamas auf Israel verwirklicht daneben regelmäßig den § 130 Abs. 5 StGB, weshalb dies etwa auch für die Parole „From the River to the Sea - Palestine will be free“ gilt.

Aktuell hat der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 17. Oktober 2023²⁷ eine Revision der Angeklagten als unbegründet verworfen, welche im Rahmen einer Kundgebung mehrmals laut und rhythmisch die Parole „Wer Deutschland liebt, ist Antisemit!“ skandierten. Der BGH bestätigte dabei die Rechtsauffassung der Vorinstanz, dass der Ausruf gegenüber Mitbürgern jüdischen Glaubens in der Bundesrepublik Deutschland zum Hass aufstacheln sollte.

2.3 § 86a StGB – Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen

Sofern es bei pro-palästinensischen Versammlungen zum Zeigen von Fahnen und Bannern von als terroristisch eingestuften Vereinigungen kommt, kann dies eine Strafbarkeit nach § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB begründen. Auch § 86a StGB schützt den demokratischen Rechtsstaat und den öffentlichen (politischen) Frieden.²⁸ Das Zeigen der Flagge und des Wappens des 1988 ausgerufenen, aber seitens der Bundesrepublik Deutschland und zahlreicher anderer „westlicher“ Nationen nicht anerkannten Staates Palästina begründet hingegen keine Strafbarkeit. Etwas Anderes gilt jedoch für die Flagge der Hamas, eine Kalligrafie der Schahāda vor grünem Hintergrund, und für das Emblem der Hamas, bestehend aus zwei gekreuzten Schwertern, des von der Nationalflagge Palästinas umrahmten Felsendoms und einer Karte des historischen Mandatsgebietes von Britisch-Palästina, einschließlich des Gazastreifens, des heutigen Staates Israel und des von Israel besetzten Westjordanlands. Denn bei der Hamas handelt es sich um eine in der Durchführungsverordnung der Europäischen Union vom 8. Februar 2021²⁹ aufgeführte Vereinigung und somit um eine terroristische Organisation gem. § 86 Abs.

2 StGB. Gleiches gilt für Symboliken der militärischen Unterorganisation „*Hamas-Izz al-Din al-Quassem*“.

Auch das Zeigen von Kennzeichen des Hisbollah Military Wing oder der Hisbollah-Mudschaheddin unterfällt dem Tatbestand des § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB i.V.m. § 86 Abs. 2 StGB, da diese Teilerorganisationen der Hisbollah von der Liste der bezeichneten EU-Durchführungsverordnung vom 8. Februar 2021 umfasst sind.

Soweit es die islamistisch-schiitische Partei der Hisbollah selbst betrifft, so ist diese zwar nicht in der Liste der EU-Durchführungsverordnung aufgelistet und daher nicht vom Tatbestand des § 86 Abs. 2 StGB umfasst. Die Verwendung der Flagge, bestehend aus dem grünen Logo der Organisation auf gelbem Hintergrund mit Text ober- und unterhalb des Logos in Rot oder Grün, welches einen erhobenen Arm zeigt, der ein AK-47 Sturmgewehr greift, unterfällt jedoch dem Tatbestand des § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Gleiches gilt für das Symbol der „*Imam al-Mahdi Scouts*“, eine 1985 gegründete Jugendbewegung der Hisbollah. Die Vereinigung Hisbollah ist mit Verfügung des Bundesministers des Innern vom 26. März 2020³⁰ verboten worden, da die Tätigkeit der Vereinigung Strafgesetzen zuwiderläuft und sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet (§ 3 VereinsG). Mit Bekanntmachung vom 28. August 2020³¹ ist die Verbotsverfügung unanfechtbar geworden.

2.4 Zuwiderhandlungen gegen Verbote gem. § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG

§ 20 VereinsG stellt einen Auffangtatbestand dar und ist bezüglich § 86a StGB subsidiär. Daher besitzt die Strafnorm nur einen verhältnismäßig geringen Anwendungsbereich. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 86a StGB ist jedoch ein unanfechtbar gewordenes Verbot der Vereinigung, während § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG lediglich eine „*Vollziehbarkeit*“ erfordert. Ein weiteres Tatbestandsmerkmal des § 86a StGB bildet der Umstand, dass die Partei verfassungswidrige Ziele verfolgt oder sich die Vereinigung gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet. Von § 86a StGB nicht erfasst ist also ein Verbot, welches allein deswegen ausgesprochen wurde, weil die Vereinigung von ihrem Zweck oder ihrer Tätigkeit her darauf gerichtet ist, den Strafgesetzen zuwiderzulaufen. Einen originären Anwendungsbereich besitzt § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG darüber hinaus auch bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Ausländerverein, der (lediglich) aus den in § 14 Abs. 2 VereinsG genannten Gründen und nicht (auch) nach § 3 VereinsG verboten wurde.³²

Die Vereinigung „*Hamas*“ ist mit Verbotsverfügung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 2. November 2023³³ verboten worden, sodass eine Strafbarkeit nunmehr auch gem. § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG bis zum Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit in Betracht kommt. Sofern die Unanfechtbarkeit durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger festgestellt worden ist, kommt eine Anwendbarkeit von § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG im Hinblick auf das Verwenden von Kennzeichen der Hamas nicht mehr in Betracht. Gleiches gilt bereits jetzt für Kennzeichen der Hisbollah, da diese seit dem 28. August 2020 unanfechtbar verboten ist. Im Rahmen der Hamas-Verbotsverfügung vom 2. November 2023 wird dabei die Parole „*Vom Fluss bis zum Meer*“ (auf Deutsch oder in anderen Sprachen) ausdrücklich als Kennzeichen der Hamas und vom Verwendungsverbot umfasst erklärt. Somit begründet das Verwenden derartiger Parolen, insbesondere der bereits im Rahmen der Ausführungen zu §§ 130, 140 StGB genannten Parole „*From the River to the Sea*“, stets einen Anfangsverdacht für eine Zuwiderhandlung gegen Verbote gem. § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG, und zwar unabhängig davon, ob im Einzelfall ein konkreter Zusammenhang zwischen

der geäußerten Parole und Straftaten der Hamas zum Nachteil Israels herzustellen ist.

2.5 § 111 StGB – Öffentliche Aufforderung zu Straftaten

§ 111 StGB kriminalisiert Fälle der Provokation von Straftaten, die den Zurechnungskriterien der Anstiftung nicht genügen, deren besondere Gefährlichkeit und Strafwürdigkeit aber aus der öffentlichen Begehungsweise resultiert.³⁴ Der Tatbestand erfordert, dass der Täter öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts zu einer rechtswidrigen Tat auffordert. Auch wenn die Aufforderung ohne Erfolg bleibt, ist dies gemäß § 111 Abs. 2 StGB strafbar. Verlangt wird eine Kundgebung mit „*Appellcharakter*“, bei der durch Einwirkung auf andere Personen der Wille des Täters erkennbar wird, dass von den Adressaten seiner Äußerung strafbare Handlungen begangen werden. Nicht vorausgesetzt ist, dass der Entschluss zu der Tat erst durch den Auffordernden geweckt wurde.³⁵ Die Tathandlung muss sich auf eine Straftat beziehen, die in der Aufforderung wenigstens ihrem rechtlichen Wesen nach gekennzeichnet ist.³⁶ Die Aufforderung muss auch nicht zwingend bereits Zeit, Ort sowie Details zur Tatausführung enthalten.³⁷ Dies gilt insbesondere, wenn eine jederzeitige Ausführung intendiert und es auf eine Individualisierung nach der Art der konkreten Aufforderung nicht ankommt.³⁸ Umstritten ist hingegen – ähnlich bezüglich § 140 StGB –, ob die Tat, zu welcher der Täter auffordert, im Inland begangen werden muss. In der juristischen Literatur wird diese Auffassung teilweise im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut des inneren Gemeinschaftsfriedens vertreten.³⁹ Dagegen spricht jedoch der Rechtsgedanke aus § 9 Abs. 2 StGB, nach welchem eine im Inland begangene Aufforderung zu einer Auslandstat strafbar ist, wenn die Tat nach deutschem Strafrecht strafbar ist, unabhängig ob sie nach ausländischem Recht strafbar ist.⁴⁰ Auch das Verwaltungsgericht Berlin hat in Entscheidungen über das Verbot pro-palästinensischer Versammlungen vom 13. Mai 2022⁴¹ und 11. Oktober 2023⁴² dargestellt, dass im Ausland zu begehende Taten dem § 111 StGB unterfallen, indem es den Ausruf „*Bombardiert Tel Aviv*“ als öffentliche Aufforderung zu Straftaten im Sinne von § 111 StGB bewertet hat. Diese Aufforderung dürfte den dargestellten Anforderungen auch ohne nähere Benennung von Ort, Zeit oder konkreten Opfern genügen, da es bei Bombenanschlägen durch die Hamas oder Hisbollah zum Nachteil Israels nicht auf eine nähere Individualisierung ankommen kann.

2.6 § 104 StGB – Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten

§ 104 schützt die Ehre ausländischer Staaten.⁴³ Nach dieser Vorschrift wird derjenige bestraft, der eine aufgrund von Rechtsvorschriften oder nach anerkanntem Brauch öffentlich gezeigte Flagge eines ausländischen Staates oder ein Hoheitszeichen eines solchen Staates, das von einer anerkannten Vertretung dieses Staates öffentlich angebracht worden ist, entfernt, zerstört, beschädigt oder unkenntlich macht oder wer beschimpfenden Unfug daran verübt. Nach § 104 Abs. 1 Satz 2 StGB wird ebenfalls bestraft, wer öffentlich die Flagge eines ausländischen Staates zerstört oder beschädigt und dadurch verunglimpft. Nach § 104 Abs. 1 Satz 3 StGB stehen den genannten Flaggen dabei solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

Sofern im Rahmen eines Demonstrationsgeschehens Flaggen des Staates Israel oder solche Flaggen, welche dieser zum Verwechseln ähnlich sehen, zerrissen oder verbrannt werden, ist eine Strafbarkeit nach § 104 Abs. 1 Satz 2 StGB gegeben. Bei der Tathandlung geht

►►► Pro-Palästina-Demonstrationen im Lichte des Strafrechts

es demnach um einen physischen Zugriff auf die Flagge mit dem äußeren Sinngehalt eines besonderen Maßes an Verächtlichmachung des Flaggenstaats. Der Gesetzgeber hatte bei der Formulierung dieser Tathandlung das Verbrennen von Flaggen vor Augen, mit dem das Existenzrecht des Flaggenstaats symbolhaft bestritten wird⁴⁴.

2.7 §§ 129a Abs. 5, 129b Abs. 1 StGB – Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland

Unter einem Unterstützen i.S.v. §§ 129a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 1, 129b StGB ist nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich jedes Tätigwerden eines Nichtmitglieds zu verstehen, das die innere Organisation der Vereinigung und deren Zusammenhalt unmittelbar fördert, die Realisierung der von ihr geplanten Straftaten – wenngleich nicht unbedingt maßgebend – erleichtert oder sich sonst auf deren Aktionsmöglichkeiten und Zwecksetzung in irgendeiner Weise positiv auswirkt und damit die ihr eigene Gefährlichkeit festigt.⁴⁵ Gemessen an diesen Voraussetzungen wird ein strafbares Unterstützen einer terroristischen Vereinigung im Ausland, vorliegend der Hamas oder Hisbollah, durch Sympathiebekundungen im Rahmen von pro-palästinensischen Versammlungen, insbesondere bezüglich des Angriffs vom 7. Oktober 2023, nicht zu begründen sein.

Darüber hinaus stellen Sympathiebekundungen wie das Verharmlosen, Befürworten und Billigen der Verbrechen vom 7. Oktober 2023 regelmäßig auch kein strafbares Werben um Mitglieder oder Unterstützer für die Hamas oder Hisbollah dar. Der Bundesgerichtshof sieht ein Werben um Mitglieder für eine terroristische Vereinigung im Sinne von § 129a Abs. 5 S. 2 StGB dann als gegeben an, wenn der Täter sich um die Gewinnung von Personen bemüht, die sich mitgliederschaftlich in die Organisation einer bestimmten Vereinigung einfügen. Um Unterstützer wirbt, wer bei anderen die Bereitschaft wecken will, die Tätigkeit oder die Bestrebungen einer solchen Vereinigung direkt oder über eines ihrer Mitglieder zu fördern, ohne sich selbst als Mitglied in die Organisation einzugliedern.⁴⁶ Davon abzugrenzen ist das straflose Werben um bloße Sympathie zu einer terroristischen Vereinigung. Nicht ausreichend ist das befürwortende Eintreten

für eine konkrete terroristische Vereinigung, die Rechtfertigung ihrer Ziele oder der aus ihr heraus begangenen Straftaten sowie die Verherrlichung der Ideologie, aus der verschiedene derartige Vereinigungen ihre Tätigkeit legitimieren und die gegebenenfalls auch Einzelpersonen zur Legitimation der Begehung von Straftaten dient. Der Umstand, dass derartige Äußerungen regelmäßig auch mit der stillschweigenden Erwartung einhergehen werden, beim Adressaten Überlegungen hin zu einem Anschluss an die Vereinigung oder zu deren Unterstützung auszulösen und dieser so neuen Zulauf zu verschaffen, vermag eine Strafbarkeit ebenfalls nicht zu begründen.⁴⁷

3 Resümee

Die Darstellung hat gezeigt, dass typische Äußerungen bei derartigen Demonstrationen eine Vielzahl von Straftatbeständen erfüllen können. Insofern ist für die eingesetzten Polizeibeamten und insbesondere die Einsatzleitung eine grundlegende Kenntnis der Materie unerlässlich. Des Weiteren sollte regelmäßig Einsicht in die relevanten Vereinsverbote des Bundesministeriums des Innern genommen werden. Nur so lässt sich vermeiden, dass von Verboten erfasste Äußerungen auf Versammlungen verkannt werden und deshalb eine Identitätsfeststellung der Täter aufwändig durch nachträgliche Ermittlungen erfolgen muss, was erfahrungsgemäß wenig Aussicht auf Erfolg bietet. Um eine leichtere strafrechtliche Überprüfbarkeit noch vor Ort zu ermöglichen, sollten zuständige Versammlungsbehörden ferner die Auflage erteilen, Redebeiträge, Parolen und Plakate auf die deutsche und/oder englische Sprache zu beschränken.⁴⁸ Niemals sollte jedoch auch während solch fordernder Einsätze die umfänglich dargelegte Bedeutung der Meinungsfreiheit i.S.d. Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG aus dem Blick geraten. Bei Zweifeln über die Zulässigkeit einer Äußerung sollte deshalb grundsätzlich diese den Ausschlag geben. Der jedoch erfahrungsgemäß beste Weg, Eskalationen jeglicher Art bei Versammlungen zu verhindern, bleibt nach wie vor, die stete, direkte, aber freundliche und offene Kommunikation mit der Versammlungsleitung. So erübrigen sich auch komplexe Ermittlungen bezüglich der Strafbarkeit der Beteiligten.

Anmerkungen

- 1 Dr. Sören Pansa ist bei der Generalstaatsanwaltschaft Schleswig-Holstein und Christian Alexander Schiller bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Flensburg tätig. Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Auffassung der Verfasser wieder.
- 2 Vgl. BGH, Urteil vom 17. Dezember 1968 - 1 StR 161/68 -, NJW 1969, 517.
- 3 Vgl. Fischer, Kommentar zum StGB, 71. Aufl. 2024, § 140, Rn. 3.
- 4 Vgl. LG Berlin, Urteil vom 12. Mai 2004 - (56/3) 81 Js 1640/02 (20/03) -, zitiert nach juris.
- 5 Vgl. OLG Hamburg, Beschluss vom 31. Januar 2023 - 5 Ws 5-6/23 -, NStZ 2023, 421.
- 6 Vgl. Fischer, Kommentar zum StGB, 71. Aufl. 2024, § 140 Rn. 7.
- 7 Vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 15. November 2002 - 1 Ws 179/02 -, NJW 2003, 1200.
- 8 Vgl. VG Bremen, Beschluss vom 20. Oktober 2023 - 5 V 2513/23 -, abrufbar unter www.verwaltungsgericht.bremen.de.
- 9 Vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 14. Oktober 2023 - 2 B 1423/23 -, BeckRS 2023, 28074.
- 10 Vgl. MR Prof. Dr. Michael Hippeli in NJOZ 2023, 1536, der in diesen Fällen bereits keinen Schutz des Existenzrechts Israels mehr als von § 140 Nr. 2 StGB umfasst ansieht.
- 11 Vgl. BeckOK StGB/v. Heintschel-Heinegg/Heuchemer, 59. Ed., Rn. 9 zu § 140; Blei, Strafrecht BT, § 74 II 1.
- 12 Vgl. BGH, Beschluss vom 20. Dezember 2016 - 3 StR 435/16 -, NStZ-RR 2017, 109.
- 13 OLG Hamburg, Beschluss vom 31. Januar 2023 - 5 Ws 5-6/23 -, NStZ 2023, 421.
- 14 Vgl. BGH, Urteil vom 15. Dezember 1994 - 1 StR 656/94 -, NStZ 1995, 128.
- 15 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1995 - 1 BvR 1476/91 -, BVerfGE 93, 266.
- 16 BVerfG, Beschluss vom 9. Februar 2022 - 1 BvR 2588/20 -, NJW 2022, 1523.
- 17 Vgl. MüKoStGB/Schäfer/Anstötz, 4. Aufl. 2021, StGB § 130 Rn. 40.
- 18 Vgl. MüKoStGB/Schäfer/Anstötz, a.a.O., Rn. 46.
- 19 Vgl. MüKoStGB/Schäfer/Anstötz, a.a.O., Rn. 49.
- 20 Vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 21. Oktober 2023 - 3 S 1669/23 -, BeckRS 2023, 28942.
- 21 Vgl. BGH, Beschluss vom 11. Oktober 2023 - VG 1 L 428/23 -, BeckRS 2023, 27337.
- 22 Vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 5. Juni 2021 - 1 S 1849/21 -, BeckRS 2021, 15635.
- 23 Vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 21. Oktober 2023 - 3 S 1669/23 -, BeckRS 2023, 28942.

- 24 Vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 26. Februar 2020 - 1 Ws 285/19 -, NStZ-RR 2020, 310.
- 25 Vgl. LG Essen, Urteil vom 22. Mai 2015 - 31 Ns 42/15 -, BeckRS 2015, 128694.
- 26 Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146), in Kraft getreten am 9. Dezember 2022.
- 27 BGH, Beschluss vom 17. Oktober 2023 - 3 StR 176/23 -, mit welchem vollumfänglich eine Revision der Angeklagten gegen ein Urteil des Landgerichtes Dortmund vom 30. Mai 2022 - 32 Kls 600 Js 466/18 - 19/19 - verworfen wurde.
- 28 Vgl. Fischer, Kommentar zum StGB, 71. Aufl. 2024, § 86a, Rn. 2.
- 29 Abrufbar unter <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/faae1d3c-69af-11eb-aeb5-01aa75ed71a1>.
- 30 Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 30. April 2020 B1, Az. ÖS II 2 - 20106/24#1.
- 31 Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 2. Oktober 2020 B1, Az. ÖS II 2 - 20106/24#1.
- 32 Vgl. MüKoStGB/Heinrich, 4. Aufl. 2022, VereinsG § 20 Rn. 3.
- 33 Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 2. November 2023 B10, Az. ÖSII 2 - 20106/31#2.
- 34 Vgl. MüKoStGB/Bosch, 4. Aufl. 2021, StGB § 111 Rn. 1.
- 35 Vgl. Schönke/Schröder/Eser, 30. Aufl. 2019, StGB § 111 Rn. 3.
- 36 Vgl. BGH, Urteil vom 7. April 1998 - 1 StR 801/97 -, NStZ 1998, 403.
- 37 Vgl. NK-StGB/Paefgen, 6. Aufl. 2023, StGB § 111 Rn. 16.
- 38 Vgl. Fischer, Kommentar zum StGB, 71. Aufl. 2024, § 111, Rn. 7.
- 39 Vgl. Rosenau in: Leipziger Kommentar zum StGB, § 111, Rn. 51.
- 40 Vgl. MüKoStGB/Bosch, 4. Aufl. 2021, StGB § 111 Rn. 12a.
- 41 Vgl. VG Berlin, Beschluss vom 13. Mai 2022 - VG 1 L 180/22 -, BeckRS 2022, 11881 Rn. 6.
- 42 Vgl. VG Berlin, Beschluss vom 11. Oktober 2023 - VG 1 L 428/23 -, BeckRS 2023, 27337.
- 43 Vgl. MüKoStGB/Kreß, 4. Aufl. 2021, StGB § 104 Rn. 1.
- 44 Vgl. MüKoStGB/Kreß, a.a.O., Rn. 14.
- 45 Vgl. BGH, Beschluss vom 11. August 2021 - 3 StR 268/20 -, NStZ-RR 2022, 13.
- 46 Vgl. BGH, Urteil vom 2. April 2015 - 3 StR 197/14 -, NStZ 2015, 636.
- 47 Vgl. BGH, Urteil vom 2. April 2015 - 3 StR 197/14 -, NStZ 2015, 636.
- 48 Vgl. etwa VGH Kassel, Beschluss vom 25. November 2023 - 2 B 1662/23 -, zitiert nach juris.



Intimizide durch Polizisten

Von Prof. Dr. Herbert Csef, Würzburg¹

1 Partnertötungen durch Polizisten – eine besondere Herausforderung

Polizisten² können wie Angehörige anderer Berufe auch in schwere Ehekrisen oder Partnerkonflikte geraten.³ Falls sich die Beziehungssituation zuspitzt, die Eskalation zunimmt und die Lage unerträglich oder ausweglos erscheint, kann es sein, dass sie ihren Partner töten. Das kommt auch bei Pastoren, Juristen, allen Berufen und bei Arbeitslosen vor.⁴ Bei Polizisten kommen einige Besonderheiten hinzu, die das Tötungsdelikt und den Tathergang prägen. Sie haben eine Dienstwaffe und können schießen. In ihrem Beruf hatten sie meistens mit häuslicher Gewalt und eskalierenden Partnersituationen zu tun. Da werden sie als „Freund und Helfer“ gerufen und die in Not geratenen Menschen erhoffen sich von ihnen fachlich kompetente Hilfe. Wenn sie jedoch selbst in der Klemme stecken und in Not geraten – wer hilft ihnen dann? Und wenn der Mordimpuls oder die Tötungs-Phantasien von ihnen Besitz ergriffen haben, ist oft der Rubikon überschritten und es scheint kein Zurück mehr zu geben. Dann läuft meistens ein „inneres Drehbuch“, das fast wie zwangsläufig erscheint und sich in vielen Fällen wiederholt: der Polizist erschießt mit seiner Dienstwaffe seine Ehefrau oder Partnerin und dann sich selbst. Der an die Partnertötung sich anschließende Suizid beendet die Beziehungstragödie.⁵ Zwei Leichen und die Dienstwaffe am Tatort sind geradezu typisch. Forensiker, Gerichtsmediziner und Kriminologen sprechen dann von einem erweiterten Suizid.⁶ Polizisten richten sich überwiegend selbst. Sie müssen nicht mehr vor einem irdischen Richter erscheinen. Es gibt keine Gerichtsverhandlung, keine Vernehmungen, keine Geständnisse, keine Begutachtungen, keine Plädoyers von Staatsanwalt und Verteidiger. Um die Phänomenologie der Wirklichkeit zu beschreiben, werden die Charakteristika von elf Fällen beschrieben, in denen ein Polizist oder eine Polizistin den Partner oder die Partnerin getötet haben. In einem zweiten Schritt wird diskutiert, worin sich die Polizisten-Intimizide von anderen Intimiziden unterscheiden.

2 Überblick über die Stichprobe

Die geschilderten Fälle sind alles reale Fälle, über die detaillierte Zeitungsberichte vorliegen. Alle untersuchten Partnertötungen durch Polizisten stammen aus den letzten zwei Jahrzehnten der Länder Deutschland und Österreich. Die erfassten Fälle erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jedem, der sich mit Intimiziden beschäftigt hat, wird sofort auffallen, dass sich fast alle Polizisten nach ihrer Partnertötung suizidiert haben. Deshalb gab es in all diesen Fällen nur kurze Ermittlungen zum Tathergang und Obduktionen, aber eben keine Gerichtsverhandlungen und keine aussagekräftigen Gutachten. Fast 90% der Polizisten der untersuchten Fälle haben sich zeitnah am Tatort suizidiert. In größeren Studien zu Intimiziden ist die Suizidrate viel geringer. Sie liegen zwischen 15 und

25%. Sehr ausführliche Untersuchungen zu Intimiziden liegen von Forensischen Psychiatern vor, die den Erfahrungsschatz ihrer Fachgutachten auswerten, die sie für die Gerichtsverhandlung erstellt haben.⁷ Die hervorragende Studie von Andreas Marneros⁸ ging diesen Weg. Er wertete 80 Intimizid-Fälle aus seiner jahrzehntelangen Gutachtertätigkeit aus und erstellte dadurch eine Typologie von Intimiziden. Marneros hatte die lebenden Täter vor sich, mit denen er teilweise 20 Stunden lang explorative Gespräche führte und gewann Einblicke in den Verlauf der Gerichtsverhandlung. Für den Forensischen Psychiater sind die Tatmotive wichtig. Diese sind bei den meisten Polizisten-Intimiziden ein ungelöstes Rätsel geblieben.

In der Phänomenologie der Intimizide geben zwei Grundfragen eine erste Orientierung: Wie viele Tote gibt es und lebt der Täter noch?

Bei den „einfachen“ Intimiziden lebt der Täter noch und es gibt eine Leiche. Ein Mann tötete seine Frau oder eine Frau tötete ihren Mann. Hinzu kämen die homosexuellen Intimizide. Suizidiert sich der Täter anschließend nach der Partnertötung, so sprechen die Experten von einem erweiterten Suizid. Dieser wird auch Mitnahme-Suizid, Murder Suicide oder Homozid-Suizid genannt. Die Definition hierzu setzt voraus, dass primär eine Suizid-Intention bestand.

Im kürzlich erschienenen Werk „Murder Suicide“ von Milan Zimmermann⁹ ist diese Form wie folgt formuliert: *„Unter erweiterten Suiziden versteht man Taten, bei denen primär eine zum Suizid entschlossene Person vorher meist nahe Familienmitglieder tötet. Die Suizidalität muss dabei die primäre Intention darstellen [...] Wie sich jeder sicher vorstellen kann, ist die Ermittlung der primären Intention für die Tat im Nachhinein sehr schwierig.“*

Beim erweiterten Suizid lebt der Täter nicht mehr, er kann nicht mehr gefragt werden. Wie soll seine „primäre Intention“ dann ermittelt werden? Es gibt Fälle, in denen jemand Familienangehörige tötet und sich umbringt, um sich der Strafverfolgung zu entziehen. Oder es gibt „unvollendete erweiterte Suizide“, bei denen der Täter den Suizidversuch überlebt und in der Gerichtsverhandlung überprüft wird, ob bei der Tötung Mordmerkmale vorlagen. In einem Mordfall aus Solingen im Herbst 2020 hat eine junge Mutter fünf ihrer sechs Kinder umgebracht und sich dann am Düsseldorfer Hauptbahnhof vor einen Zug geworfen. Sie überlebte schwerverletzt. Bei der Gerichtsverhandlung wurde sie wegen Mordes zu lebenslanger Haft verurteilt. Eine Revision beim Bundesgerichtshof wurde abgelehnt.

Bei den erweiterten Suiziden ist auch bedeutsam, ob ausschließlich der Partner oder auch gemeinsame Kinder getötet wurden.

Während in größeren Stichproben von Intimiziden die einfachen Intimizide überwiegen (ein Täter, ein Opfer, eine Leiche), gab es unter den hier erfassten 14 Polizisten-Intimiziden überhaupt keinen einfachen Intimizid.

Unter den 14 Polizisten-Intimiziden waren 11 erweiterte Suizide, weil sich in 10 Fällen der Polizist und in einem Fall die Polizistin anschließend selbst getötet haben. Die Selbsttötung geschah in allen Fällen mit der Dienstwaffe.

►►► Intimicide durch Polizisten

In 10 Fällen wurde ausschließlich der Partner getötet und dann erfolgte der Suizid. In einem Fall wurden auch die zwei Söhne getötet. Nur in drei Fällen überlebten der oder die Täter, wurden gefasst und verurteilt. Es gab also nur drei Gerichtsverhandlungen und ausführliche Ermittlungen. In 11 Fällen blieben deshalb viele offene Fragen, weil ja die Täter tot waren und die Ermittlungen deshalb bald eingestellt wurden.

3 Erweiterte Suizide (Partnertötung und Suizid des Polizisten)

Diese Konstellation war die häufigste, in 9 von 14 Fällen.

3.1 Juni 2009 – Tatort: Ahlen/Westfalen, Wirtschaftsweg

Ein 49 Jahre alte Kriminalbeamter erschoss mit seiner Dienstwaffe seine 45 Jahre alte Geliebte und dann sich selbst. Beide waren jeweils mit anderen Partnern verheiratet und es gab offensichtlich Probleme wegen der Affäre.

3.2 Juli 2013 – Tatort: Planegg bei München, auf offener Straße vor der Arbeitsstelle der Ex-Geliebten

Ein in München tätiger 38 Jahre alter Streifenpolizist erschoss seine Ex-Freundin und dann sich selbst. Sie hatten ein gemeinsames fünf Jahre altes Kind und es gab Streit wegen der Sorge für dieses Kind. Das Paar lebte mittlerweile getrennt und sie hatte einen neuen Partner. Durch die Trennung geriet der Polizist in eine Krise, von der auch sein Vorgesetzter wusste. Der Polizist befand sich im Studium für den gehobenen Dienst und hat dies in seiner Krise abgebrochen. Beim Tathergang hat er der Ex-Freundin an ihrem Arbeitsplatz aufgelauert und mit seiner Dienstwaffe sechs Schüsse auf sie abgegeben. Anschließend tötete er sich selbst mit einem Kopfschuss aus einer zweiten Waffe.

3.3 März 2014 – Tatort: Kehlheim, eigene Wohnung

Der 28 Jahre alte Polizist erschießt seine 18 Jahre alte Freundin mit der Dienstwaffe seiner Polizeikollegin. Der Polizist war bereits mehrere Wochen krankgeschrieben, ging zu seiner Dienststelle, entwendete die Pistole der Kollegin, tötete seine Freundin und dann sich selbst.

3.4 Dezember 2015 - Tatort: Jever, eigene Wohnung

Der 30 Jahre alte Polizist erschießt mit seiner Dienstwaffe seine 29 Jahre alte Ehefrau, eine im Ort beliebte Geschäftsfrau. Das Ehepaar hat zwei Töchter, zwei und acht Jahre alt, die überleben. Nach der Tat erschießt er sich selbst. Im Vorfeld des Tötungsdelikts gab es intensives Stalking des Ehemannes.

3.5 März 2017 – Tatort: Emmendingen, eigene Wohnung

Der verheiratete 58 Jahre alte Polizist erschießt mit seiner Dienstwaffe seine 42 Jahre alte Ehefrau und dann sich selbst. Das Paar war kinderlos.

3.6 Mai 2017 – Tatort: Echzell/Wetterau bei Gießen, eigene Wohnung

Das Ehepaar (Polizist 57 Jahre alt, Ehefrau 46 Jahre alt) hatte wie schon öfter heftigen Streit und vermutlich erhebliche Eheprobleme. Die Nachbarn alarmierten die Polizei. Der Polizist hatte seine Ehefrau mit seiner Dienstwaffe bereits erschossen, als seine Polizeikollegen kamen. Er richtete die Waffe gegen sich selbst, die Kollegen sahen dies und riefen ihm noch zu, er solle es nicht tun, doch er erschoss sich selbst. Das Ehepaar hatte fünf Kinder, die nicht bei der Tat involviert waren.

3.7 November 2018 – Tatort: Merzig (Saarland), eigene Wohnung

Der 49 Jahre alte Polizist erschoss mit seiner Dienstwaffe seine 45 Jahre alte Ehefrau und dann sich selbst. Die Ehefrau hatte Trennungsabsichten.

3.8 Oktober 2021 – Tatort: in Niederösterreich, eigene Wohnung

Ein 44 Jahre alter Drogenfahnder, der beim Landeskriminalamt Wien arbeitete, erwürgte seine 43 Jahre alte Verlobte. Nach der Tat floh der Polizist. Unterwegs rief er seine Eltern an und gestand ihnen die Tat. Nach dem Polizisten wurde tagelang von einem Einsatzkommando gefahndet. Schließlich wurde er tot in seinem Auto gefunden. Er hatte sich mit seiner Dienstwaffe erschossen.

3.9 Februar 2022 – Tatort: Kirchheim/Teck, Parkplatz vor einem Supermarkt

Auf einem Parkplatz vor einem Supermarkt wurde eine 58 Jahre alte Frau erschossen, die gerade das Geschäft verließ, in dem sie arbeitete. Kurze Zeit später wurde in einem Auto ein 59 Jahre alter Polizist entdeckt, der sich dort mit seiner Dienstwaffe erschossen hatte. Er war Beamter des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg. Das Ehepaar lebte getrennt. Der Polizist hatte im Vorfeld mehrmals gedroht, sie umzubringen.

4 Erweiterter Suizid (versuchte Partnertötung durch Polizistin, die sich suizidierte)

Ein spektakulärer Fall von Polizisten-Intimidation ereignete sich am 3. Januar 2009 in Lauf an der Pegnitz. Eine 25 Jahre alte Polizistin lebte seit zwei Jahren mit einem 30 Jahre alten Polizisten derselben Dienststelle in einer festen Beziehung. Das Paar hatte Probleme und er trennte sich von ihr. Sie konnte die Trennung nicht akzeptieren und bat den Polizistenkollegen bereits Stunden nach der Trennungsmittelteilung um eine klärende Aussprache in der Dienststelle noch am selben Abend. Weiterhin bat sie den Dienststellenleiter um eine Vermittlerrolle. Lange sprach das Paar allein. Als in der Dienststelle bekannt wurde, dass die Polizistin wohl ihre Dienstwaffe bei sich hatte und nach stundenlangen Diskussionen wohl das Gespräch entglitt oder eskalierte, wurden ein Spezialeinsatzkommando (SEK), Polizeipsychologen und Rettungskräfte angefordert. Ein stundenlanger Nervenkrieg zog sich für alle Beteiligten hin. Die Polizistin war nicht zu bewegen, ihre Waffe abzugeben. Lange wurde debattiert, ob ein Zugriff und Entwaffnungsversuch durch das SEK durchgeführt werden sollte. Die Polizistin beteuerte mehrmals „Ich will ja keinem wehtun“.

Die ganzen Verhandlungen wurden telefonisch geführt. Plötzlich fielen Schüsse. Die Polizistin hatte zuerst ihrem Partner in den Kopf geschossen, dann sich selbst. Er wurde durch eine sofortige Notoperation im Klinikum Erlangen gerettet, die Polizistin ist verstorben. Die Vorgesetzten, die SEK-Beamten und alle Polizeikollegen waren schockiert. In der Polizeiführung und polizeinahen Gremien wurde dieser Fall lange diskutiert.¹⁰

5 Erweiterter Suizid (Partnertötung und Tötung zweier Kinder, anschließend Suizid des Polizisten)

In Vöhl (Nordhessen) erschoss am 23. Mai 2003 ein 51 Jahre alter Polizist mit seiner Dienstwaffe seine 48 Jahre alte Ehefrau und seine beiden Söhne. Die Söhne (14 und 19 Jahre alt) wurden tot am Esstisch sitzend vorgefunden. Anschließend beging der Polizist Suizid, indem er sich mit seiner Dienstwaffe selbst erschoss. Der Polizist hinterließ einen Abschiedsbrief, in den er von persönlichen Motiven für seine Tötungshandlung schrieb.

6 Dreifacher Mord durch einen Polizisten

In Wien kam es im Oktober 2016 zu einem aufsehenerregenden Dreifachmord eines 23 Jahre alten Polizisten. Er tötete seine schwangere Lebensgefährtin, mit der er einen gemeinsamen Sohn hatte und die von ihm zum zweiten Mal schwanger war, mit seiner Dienstwaffe. Am nächsten Morgen erwürgte er seinen Sohn. Im Juli 2017 wurde er wegen zweifachen Mordes und wegen Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung zu lebenslanger Haft verurteilt.

Unter den hier geschilderten Intimididen ist dieser Mordfall am aussagekräftigsten, weil hier ausführliche Berichterstattung und ein längeres Gerichtsverfahren stattfanden. Bei den meisten Fällen gab es ja keine Gerichtsverhandlung, weil sich der Täter nach dem Intimidid selbst tötete. Weiterhin wurden in dem Mordprozess zahlreiche Zeugen gehört, etwa 11.000 WhatsApp-Nachrichten ausgewertet und teilweise vorgelesen. Als Sachverständige kamen ein Rechtsmediziner und ein Forensischer Psychiater zu Wort. Der Täter wurde vom letztgenannten Gutachter als voll schuldfähig eingeschätzt.

Im Januar 2014 lernte der damals 20 Jahre alte Polizist aus der Steiermark seine aus Kärnten stammende und zwei Jahre ältere Lebensgefährtin über ein Dating-Portal kennen. Sie hatte einen starken Kinderwunsch und wurde ein halbes Jahr später schwanger. Der gemeinsame Sohn Noah wurde geboren. Mittlerweile zog das Paar nach Wien, weil der Polizist dort eine Stelle erhielt. Während er zunehmend als noch sehr junger Polizist im Dienst aufging, wurde sie immer „besitzergreifender“. Sie forderte mehr gemeinsame Zeit und Aufmerksamkeit und äußerte verstärkt Unzufriedenheit. Sie war sehr auf ihn fixiert und wollte nicht, dass er Freunde oder seine Herkunftsfamilie trifft. So hatte er in den drei Jahren dieser Beziehung nur noch sehr wenige Kontakte nach außen und fühlte sich eingengt. Nun machte sie ihm öfter Vorwürfe, er sei ein schlechter Vater und verdiene zu wenig Geld. Gleichzeitig äußerte sie wiederholt Wünsche nach einem zweiten Kind.

Im Sommer 2016 fuhr die Lebensgefährtin gemeinsam mit dem Sohn zu ihren Eltern nach Kärnten, um dort den Führerschein zu machen, weil ihr das dort leichter erschien als in Wien. Sie verbrachte dort mehrere Wochen. Er hatte jetzt „eine sturmfreie Bude“, eine günstige Gelegenheit für lustvollere Ablenkungen. Bereits am ersten Tag ihrer Abreise begab sich der junge Polizist auf die Suche nach einer Affäre im Internet. Auf dem vertrauten Dating-Portal wurde er bald fündig, machte dort falsche Angaben zu seiner Beziehungssituation, hatte mir ihr regen Austausch über WhatsApp-Nachrichten,

die teilweise später im Gerichtssaal vorgelesen wurden. Es wurde bald eine sexuelle Beziehung. Als die schwangere Lebensgefährtin aus Kärnten zu ihm zurück nach Wien kam, realisierte sie bald, dass hinter ihrem Rücken eine Affäre lief. Bei ihren Fragen und Nachforschungen beschwichtigte und log er. Das Doppelleben war perfekt. Aber die schwangere Lebensgefährtin wurde immer eifersüchtiger und es gab immer häufiger Streit. Ende September 2016 gab es einen ersten Tötungsversuch. Er versuchte sie von hinten zu erwürgen. Sie konnte sich befreien. Er entschuldigte sich mehrmals, machte große Versprechungen und pflegte nebenher intensiv den Kontakt mit seiner Affäre. Vier Tage später kaufte der schuldbewusste Polizist in einem Baumarkt Blumen für seine Partnerin und nahm dabei gleich große Müllsäcke und eine Axt mit. Diese deponierte er unter dem Ehebett. Nun kamen immer drängendere Tötungs-Phantasien. Eine Tötung mit der Axt war ihm nicht geheuer. Seine Partnerin entdeckte die Axt und die Müllsäcke unter dem Bett. Er beschwichtigte wieder mit Ausreden. Sie brachte beides in den Baumarkt zurück. Vier Tage später deponierte er seine Dienstwaffe im Schlafzimmer. Im Internet recherchierte er über „Hinrichtung durch Kopfschuss“. Als sei es unaufhaltsames Schicksal, nahm das Beziehungsdrama seinen tragischen Verlauf. Es kam wie es kommen musste. Der Rubikon war überschritten. Es kam zu einem Streit im Schlafzimmer. Mit einem Kopfschuss streckte er seine weinende Frau nieder. Sie blutete stark aus der Kopfwunde und war sofort tot. Da sie stark blutete, war das Bett voller Blut. Der 22 Monate alte Sohn Noah schlief während der Tat im Wohnzimmer nebenan. Der Polizist beseitigte die Blutspuren, putzte die ganze Wohnung und legte die Leiche vorerst in die Badewanne. Kurz danach traf er sich in Begleitung seines Sohnes mit der Geliebten. Sie gingen gemeinsam in einen Vergnügungspark, den „Family Fun Park“. Am nächsten Morgen erwürgte er seinen Sohn. Dann recherchierte er im Internet über „Wie kann man eine Leiche entsorgen“. Er wickelte beide Leichen in Plastikfolien, verstaute die Leiche der Lebensgefährtin in einem großen Koffer und die des Sohnes in einer Sporttasche. Dann gab er eine Vermisstenanzeige bei seiner Dienststelle auf und brachte heimlich seine Dienstwaffe zurück. Die Mutter der Lebensgefährtin schöpfte Verdacht und alarmierte die Polizei. Am nächsten Tag fuhr er mit den beiden Leichen in seinen Geburtsort in der Steiermark und versteckte die Leichen auf einem verlassenem Grundstück. Kurz danach wurde er von Polizeikollegen verhaftet.

Die Gerichtsverhandlung zog zahlreiche Zuhörer und Schaulustige an. Der Gerichtssaal war bald überfüllt und es musste zusätzlich Raum geschaffen werden. Das Medieninteresse war riesig, die Resonanz groß. Der Verlauf der Tragödie wurde minutiös aufgerollt. Der Gerichtsmediziner schilderte den Tathergang und berichtete über den Befund des ungeborenen Embryos. Der Forensische Psychiater hielt den Angeklagten für voll schuldfähig und zeigte sich ratlos bei Fragen nach dem Warum oder nach Erklärungen des Verbrechens.

Am Schluss wurde von der RichterIn die letzte WhatsApp-Nachricht des Opfers vorgelesen, die sie einen Tag vor dem Mord an den späteren Täter schrieb. Sie lautete: „Mein Schatz, ich liebe dich von ganzem Herzen [...] Wir schaffen alle Höhen und Tiefen, du bist mein Traummann.“

7 Auftragsmord durch einen Polizisten

Der Polizist Klaus D aus Bottrop war bereits mehr als 20 Jahre im Polizeidienst. Er war etwa 20 Jahre mit seiner Frau Karin D verheiratet, hatte zwei Töchter und ein Pflegekind. Die älteste Tochter war zum Tatzeitpunkt fast volljährig, die jüngere 14 Jahre alt. Das Ehepaar hatte einen aufwändigen Lebensstil, der ein Polizistengehalt überstieg. Deshalb betrieb er mit Genehmigung des Dienstherrn nebenher zu seinem Polizeidienst noch ein Versicherungsbüro. Die Familie hatte ein großes Haus, zwei Autos und Pferde

►►► Intimizide durch Polizisten

für die Kinder. Im Dienst kam er als Polizeibeamter zu einer neun Jahre jüngeren Frau, die schon mehrmals die Polizei alarmierte, weil sie sich von ihrem gewalttätigen Mann bedroht fühlte. Zwischen beiden verheirateten Personen entwickelte sich eine Affäre. Der Polizist und die Geliebte beschlossen, dass die störende Ehefrau beseitigt werden müsse. Das Versicherungsbüro lief gut, so dass der Polizist sogar einen Mitarbeiter beschäftigen konnte. Dies war ein ehemaliger DDR-Soldat, durchaus gewalterprobt und gewaltbereit. Er ließ sich zu einem Auftragsmord anheuern, erschlug die Ehefrau und vergrub sie. Er war ein gut trainierter NVA-Nahkämpfer, der „mörderische Schlagkombinationen“ beherrschte. Bald flog das Mörder-Trio auf und wurde verhaftet. Das Landgericht Essen verurteilte die drei wegen Mordes zu einer lebenslangen Haftstrafe.

Die Mordtat geschah im Januar 1999. Bereits im Dezember 1999 wurde das kaltblütige Trio verurteilt. In der WAZ-Reihe „Der Gerichtsreporter“ findet sich ein 30 Minuten langer Podcast über diesen Auftragsmord unter dem Titel „Der fast perfekte Mord.“ Dort wird die langfristige und kaltblütige Planung des Mordes ebenso beschrieben wie der Prozess-Verlauf, die Beziehungsverstrickungen und die Tatmotive.

8 Versucher Intimidid in Neubrandenburg

Ein 56 Jahre alter Polizist, der 35 Jahre lang bei der Kriminalpolizei in Rostock tätig war, hatte von Dezember 2019 bis März 2020 eine Beziehung mit einer 23 Jahre jüngeren Frau. Sie wurde schwanger und eine Tochter wurde geboren. Sie forderte Unterhalt und der Polizist erhielt ein Schreiben vom Jugendamt. Es wurde über einen Vaterschaftstest und Geldforderungen gestritten. Im Oktober 2021 drang der Polizist in die Wohnung der Ex-Geliebten ein. In der Wohnung waren noch deren Mutter und das Baby. Der Polizist hat sie nach einem kurzen Streit niedergeschlagen und gewürgt. Die Mutter der Partnerin hat er ebenfalls bewusstlos geschlagen. Dann hat er die Ex-Geliebte mit Spiritus übergossen und angezündet. Nach der Tat ist er geflohen und wurde bald verhaftet. Nachbarinnen retteten das Baby und riefen Notarzt, Feuerwehr und Polizei. Die Ex-Geliebte erlitt erhebliche und lebensgefährliche Verbrennungen, hat den Anschlag aber überlebt. Das Baby musste wegen einer Rauchgasvergiftung im Krankenhaus behandelt werden. Am 17. Mai 2022 verurteilte das Landgericht Neubrandenburg den Polizisten wegen Mordversuches und Körperverletzung zu 11 Jahren Gefängnis.

9 Vergleich mit Ergebnissen von größeren Intimidid-Studien

Oben wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Suizidrate der geschilderten 14 Polizisten nach dem vollzogenen Intimidid außerordentlich hoch ist. Sie liegt deutlich höher als in neueren Intimidid-Studien. Luise Greuel untersuchte 41 männliche Intimizide. In ihrer Studie nahmen sich 25% der Täter nach der

Partnertötung das Leben.¹¹ Justine Glas-Ocik & Jens Hoffmann untersuchten 70 männliche Intimizide. Nur 5,7% starben unmittelbar nachher durch Suizid.¹² Die extrem hohe Suizidrate unter den hier vorgestellten 14 Polizisten mit fast 80% ist extrem hoch und erklärungsbedürftig. Offensichtlich sind die Schamgefühle und die unbewusste Angst unerträglich hoch. Die Vorstellung, von Polizeikollegen verhaftet zu werden, dem Richter vorgeführt zu werden oder als Angeklagter im Gerichtssaal zu sitzen – alles erscheint so beschämend, dass es inakzeptabel und nicht zu ertragen ist. Die meisten Polizisten kennen diese Situationen aus ihrer Berufstätigkeit. Jetzt als Angeklagter auf der „anderen Seite“ zu stehen und der Angeklagte oder Verfolgte zu sein, erscheint offensichtlich den betroffenen Polizisten so schlimm zu sein, dass sie einen Suizid vorziehen. Vergleicht man diese Intimidid-Situation mit anderen Berufen – z.B. Ärzten oder Pastoren – so ist deren Suizidrate deutlich geringer.

Bezüglich der Tatmotive gibt es offensichtlich wenig Unterschiede zu männlichen Intimiziden anderer Stichproben. Bei den Intimidid-Auslösesituation stehen auch Trennungen im Vordergrund. Ein häufiges Tatmotiv ist Eifersucht.¹³ Bei den Gerichtsverhandlungen wird fast immer das Gutachten eines Forensischen Psychiaters angehört, das über die Persönlichkeit, Psychopathologie und psychische Störungen Auskunft gibt. Die meisten Polizisten dieser Untersuchung, die einen Intimidid begangen haben, starben durch Suizid. Also gab es keine Gerichtsverhandlung. Die wenigen überlebenden Täter hatten eine narzisstische Persönlichkeitsstörung oder narzisstische Persönlichkeitsmerkmale.¹⁴

Auffällig ist auch die Tötungsart – sowohl beim Intimidid als auch beim folgenden Suizid. Bei den 14 Polizisten wurde fast ausschließlich die Dienstwaffe verwendet und Erschießen oder Kopfschuss war die Tötungsart. Dies ist bei anderen Intimiziden und Suiziden deutlich anders. Da begegnet den Untersuchern eine viel größere Vielfalt. Bei der Tötung des Partners sind Hieb- und Stichwaffen viel häufiger, z.B. lange Küchenmesser, Axt oder Beil. Beim nachfolgenden Suizid sind Erhängen, Intoxikation oder Suizid mit dem Auto (Sturz von der Brücke, Brückenpfeiler, Fahrt gegen eine Mauer, Geisterfahrt) in Intimidid-Studien durchaus häufig vertreten, bei den hier vorgestellten Polizisten überhaupt nicht.

In ihrem Beruf müssen Polizisten oft stark und souverän sein. Für viele Herausforderungen haben sie spezifische Trainings und sind gewappnet. Wenn sie von ihrer Partnerin verlassen werden oder in schwere Beziehungskrisen geraten, sind sie oft besonders vulnerabel. Auf diese Verletzlichkeit sind sie meist nicht vorbereitet. Das kostet nicht selten ihrer Partnerin und anschließend ihnen selbst das Leben. Intimidid und Suizid sind dann zwei Seiten derselben Medaille. Sie markieren menschliche Tragödien, die prinzipiell vermeidbar sind. „Murder Suicide“ ist der Fachbegriff für diesen menschlichen Abgrund. Dass auch Polizisten in diesen Abgrund gerissen werden können, ist mehr als menschlich. Die renommierteste Forensische Psychiaterin Deutschlands, Nahlah Saimeh, schrieb ein Buch mit dem Titel „Jeder Mensch kann zum Mörder werden“.¹⁵ Dies gilt auch für Polizisten.

Anmerkungen

- 1 Der Autor war bis zu seiner Pensionierung Schwerpunktleiter Psychosomatische Medizin und Psychotherapie am Zentrum Innere Medizin der Medizinischen Klinik und Poliklinik II in Würzburg. Aktuelle Korrespondenzadresse: herbert.csef@gmx.de.
- 2 Auf eine geschlechterspezifische Differenzierung wurde überwiegend verzichtet und das generische Maskulinum verwendet.
- 3 Laura Backes/Margherita Bettoni, Alle drei Tage. Warum Männer Frauen töten und was wir dagegen tun müssen. Deutsche Verlagsanstalt München 2021.
- 4 Julia Cruschwitz/Carolin Haentges, Femizide. Frauenmorde in Deutschland. Hirzel Verlag Stuttgart 2021.
- 5 Ulrike Borst, Lanfranchi, Andrea (Hrsg.), Liebe und Gewalt in nahen Beziehungen. Carl-Auer-Verlag, Heidelberg 2011.
- 6 Bundeskriminalamt (Hrsg.) Partnerschaftsgewalt – Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2021. Bundeskriminalamt Wiesbaden, 24. November 2022.

7 Winfried Rasch, Tötung des Intimparters. Enke, Stuttgart 1964.

8 Andreas Marneros, Intimidid. Die Tötung des Intimparters. Ursachen, Tatsituationen und forensische Beurteilung. Schattauer, Stuttgart 2008.

9 Milan Zimmermann, Murder Suicide. Der inszenierte Tod. Die Wahrheit hinter Familientragedien, Beziehungsdramen und Amokläufen. Droemer, München 2022.

10 Daniel Fuchs, Eifersuchtsdrama. Polizistin schießt auf Polizisten. 10 nach 8 vom 4.1.2009.

11 Luise Greuel, Abschlussbericht des Forschungsprojektes „Gewalteskalation in Paarbeziehungen“. Institut für Polizei und Sicherheitsforschung, August 2009.

12 Justine Glas-Ocik, Hoffmann, Jens, Gewaltdynamiken bei Tötungsdelikten an den Intimparters. 2011, S. 263-286.

13 Herbert Csef, Eifersucht – Klinische Erscheinungsbilder, Psychopathologie, Beziehungsdynamik, therapeutische Möglichkeiten. Der informierte Arzt 7 (1990), Heft 10, S. 969-976.

14 Herbert Csef, Pathologischer Narzissmus und Destruktivität. Gewaltexzesse in der Gegenwart. Nervenheilkunde 35 (2016) S. 858-863.

15 Nahlah Saimeh, Jeder kann zum Mörder werden. Wahre Fälle einer forensischen Psychiaterin. Piper, München 2012.



Gemeinsames Sorgerecht – Auslegungsfehler bei Gewalt gegen Kinder

Von PD a.D. Rainer Becker, Dana Zelck und Prof. Dr. Mirko Faber, Berlin/Güstrow¹



1 Einleitung

In Art. 51 der in Deutschland für Politik, Verwaltung und Justiz seit 2018 rechtlich verbindlichen Istanbul-Konvention heißt es unter der Überschrift Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement in Abs. 1:² „Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden vorgenommen wird, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen.“

Vor diesem Hintergrund wurde die Einrichtung von sog. Kinderschutz- oder Opferambulanzen oder vergleichbaren Einrichtungen mit einer anderen Bezeichnung in den Ländern zu einem sehr gut angenommenen, niedrighschwelligem Angebot. Dort können sich von Gewalt Betroffene ihre Verletzungen auf Wunsch vertraulich dokumentieren lassen, ohne gleich die Polizei einschalten zu müssen. Die Ambulanzen sind gewöhnlich organisatorisch an einem Institut für Rechtsmedizin einer Universitätsklinik angebunden. Dass Kinder in aller Regel in Begleitung eines Elternteils oder einer sonst autorisierten Begleitung zu den angebotenen Untersuchungen kommen, ist selbstverständlich.

2 Das Problem

Und hier beginnt ein gelegentliches Problem, das nach Eindruck der Verfasser seit Einführung der grundsätzlichen gemeinsamen elterlichen Sorge zugenommen hat und weiter zuzunehmen scheint. Das Land Berlin hat dies sogar verschriftet, indem festgelegt wurde, dass die Untersuchungen in den Kinderschutzambulanzen die Zustimmung der Personensorgeberechtigten bzw. eine Schweigepflichtentbindung für die Ärztinnen und Ärzte gegenüber dem zuständigen Jugendamt voraussetzt, falls sie

nicht im Rahmen einer Inobhutnahme oder auf familiengerichtlichen Beschluss veranlasst wurde.

Hier stellt sich nun die Frage, wie damit umzugehen ist, wenn ein Elternteil mit einem Kind mit Gewaltpuren in eine Kinderschutambulanz kommt und das andere Elternteil verdächtig ist, das Kind misshandelt zu haben? Laut der benannten Vorgabe darf das Kind nicht ohne sein Einverständnis untersucht werden, und seine Bereitschaft hierzu dürfte vor dem Hintergrund der drohenden Strafverfolgungsmaßnahmen gegen null gehen.

Anders sähe es bei einer Notfallbehandlung aus, in der sofort gehandelt werden muss und bei der die Diagnose pp. schriftlich dokumentiert und festgehalten wird. Wenn die Ermittlungsbehörden hiervon Kenntnis erhalten, können sie gemäß § 94 StPO die Herausgabe derartiger Beweismittel für das weitere Verfahren verlangen. Doch dazu muss natürlich erst einmal das Jugendamt oder eine Ermittlungsbehörde Kenntnis vom Tatverdacht haben und diesen dem Gericht mitteilen. In anderen nicht ganz so akuten Fällen wird dann nicht selten versucht, das ablehnende Elternteil doch noch von der Notwendigkeit seiner Zustimmung zu Untersuchung seines Kindes zu überzeugen.

Das Land Berlin löst das Problem, indem in allen derartigen Fällen Untersuchungen von Kindern nur über das Jugendamt erfolgen dürfen. Dies bedeutet, dass sich das Elternteil, welches das Kind vorstellen möchte, sich immer erst an das Jugendamt zu wenden hat. Ist das andere Elternteil nicht mit der Untersuchung einverstanden, erfolgt in der Regel eine vorläufige Inobhutnahme des Kindes gemäß § 42 SGB VIII. Erfahrungsgemäß dauert das beschriebene Prozedere 1 bis 1,5 Tage, so dass Spuren am kindlichen Körper zumindest nicht mehr frisch sein dürften.

Durch das Jugendamt oder die Staatsanwaltschaft muss bei Gericht die Einsetzung eines Ergänzungspflegers gemäß § 1809 BGB beantragt werden, der dann wegen der „Befangenheit“ des Elternteils oder sogar beider Elternteile an seiner/ihrer Stelle die Entscheidung über die Durchführung der Untersuchung trifft – was nicht bedeutet, dass der Untersuchung in jedem Fall zugestimmt wird. Während dieser Zeit ist vorbehaltlich der Zustimmung des Ergänzungspflegers nicht auszuschließen, dass sich einige wichtige Verletzungsspuren am Körper eines Kindes bis dahin verändert haben können oder nicht mehr eindeutig zu diagnostizieren sind. Problematisch ist darüber hinaus, dass Elternteile, die (noch) Zweifel haben, ihren Verdacht zu melden, lieber erst nach Vorliegen einer rechtsmedizinischen Einschätzung entscheiden wollen, ob sie überhaupt das Jugendamt oder sogar die Polizei einschalten oder auch nicht. Dies gilt auch in Hinblick auf die Tatsache, dass Elternteilen, die den anderen Elternteil

►►► Gemeinsames Sorgerecht – Auslegungsfehler bei Gewalt gegen Kinder

wegen des Verdachts auf Misshandlung oder sexuellen Missbrauch anzeigen, wenn sich der Verdacht nicht beweisen lässt, nicht selten vom Jugendamt oder Familiengericht eine „*Bindungsintoleranz*“ vorgehalten bekommen und u.U. sogar ihr Sorgerecht für ihr Kind, das sie doch schützen wollten, verlieren können.

In Anknüpfung an die Istanbul Konvention ist zu konstatieren, dass von Gewalt betroffene Frauen durch das Vorhalten von Opfer- oder Gewaltschutzambulanzen in der Tat niedrigschwellig Hilfe angeboten bekommen. Bei betroffenen Kindern kann daher bei gemeinsam ausgeübter Sorge, was mittlerweile der Regelfall ist, jedoch nicht mehr von einem niedrigschwelligen Hilfeangebot gesprochen werden.

3 Die Argumentation hinter dem Problem

Die Verfasser vermögen dabei dem Gedanken, dass es in derartigen Fällen überhaupt um das schützenswerte Sorgerecht des Tatverdächtigen für sein Kind geht, nicht zu folgen. Die elterliche Sorge ist nicht nur ein aus Art. 6 GG abgeleitetes Recht der Elternteile „*an ihrem Kind*“, sondern zunächst einmal eine Verpflichtung der Eltern, für ihr Kind bestmöglich zu sorgen, seine Entwicklung zu fördern und es vor allen Gefahren zu schützen. Die Weigerung, einer medizinischen Untersuchung zuzustimmen, in der es u.a. darum geht festzustellen, um welche Art von Verletzungen es sich handelt und was ihre Ursachen sein könnten, hat jedoch nichts mit der Abwehr von dem Kind drohenden Gesundheitsgefahren, also elterlicher Sorge zu tun. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass der oder die Tatverdächtige sich auf sein/ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß den Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG zurückzieht, um sich nicht selbst zu belasten. Daher passen Anweisungen oder auch Interpretationen von Medizinern, dass ausnahmslos immer beide Sorgeberechtigten ihr Einverständnis geben müssen, um ein Kind in einer Kinderschutzambulanz medizinisch untersuchen zu lassen, nicht, wenn es Grund zu der Annahme gibt, dass ein oder sogar beide Elternteile befangen sein dürften, weil sie im Verdacht stehen, schwere Straftaten gegen ihr Kind begangen zu haben.

Ähnlich erfolgt die Argumentation von Kritikern des sog. interkollegialen Austausches von Kinderärzten bei Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung. Auch hier wird verlangt, dass bei gemeinsamer Sorge beide Elternteile nur gemeinsam darüber entscheiden können, ob sich der Kinderarzt ihres Kindes mit einem Kollegen über zurückliegende Diagnosen austauschen darf. Auch hier wird nicht selten – sogar von Datenschutzbeauftragten – das Sorgerecht mit angeführt, obwohl das aus dem Rechtsstaatsgebot abgeleitete Recht eines Verdächtigen, sich nicht selber belasten zu müssen, hiermit überhaupt nichts zu tun hat.

Und die unverzügliche Einbeziehung des Jugendamtes und das Berufen eines Ergänzungspflegers mag zwar auf Grund der sich abzeichnenden familiären Konflikte der Erziehungspersonen untereinander und mit ihren Kindern geboten erscheinen, aber eben nicht unter Bezugnahme auf das Sorgerecht.

Die Verfasser fragen sich, warum es auch unter Richtern so oft zu begrifflichen Fehlinterpretationen oder Überdehnungen kommt, die insbesondere für betroffenen Kinder fatale Folgen haben können.

4 Nur ein Problem?

Es beginnt bereits bei dem Begriff Kindeswohlgefährdung. So reicht es Familienrichtern – logisch nachvollziehbar – grundsätzlich nicht aus, nach häuslicher Gewalt gegen den anderen Elternteil abstrakt anzuführen, dass dadurch wahrscheinlich auch die Kinder des betroffenen Paares gefährdet sein könnten. In aller Regel verlangen sie konkrete an Tatsachen festzumachende Hinweise auf die dem

Kind bei Umgängen drohenden Gefahren. Und so verlangen sie völlig zu Recht belastbarere Berichte von Polizei und Jugendamt.

Nicht nachvollziehbar ist, dass oftmals und zu oft Gewalt gegen das andere Elternteil nicht als Kindeswohlgefährdung angesehen wird, wenn die Gewalt nur gegen das andere Elternteil und nicht (auch) gegen das Kind ausgeübt wurde. Mitarbeiter der Jugendämter und auch Familienrichter lassen hierbei außer Acht, dass § 10b JSG unter der Überschrift „*Entwicklungsbeeinträchtigende Medien*“ festlegt, dass hierzu bereits übermäßig ängstigende, Gewalt befürwortende oder das sozialetische Wertebild beeinträchtigende Medien zählen. Warum erkennt niemand, dass das hilflose Miterleben psychischer oder physischer Gewalt eines körperlich überlegenen Elternteils gegen das andere Elternteil doch wohl mindestens ebenso entwicklungsbeeinträchtigend sein dürfte wie das Konsumieren von in der Regel gespielten Darstellungen von Gewalt in Bild und Ton in Medien?

Wenn es jedoch darum geht, zu entscheiden, ob eine zumindest zeitweilige Kontaktaussetzung oder -reduzierung zum schlagenden Elternteil erfolgen soll, wird dagegen in aller Regel möglicherweise eigenen Erziehungsklischees oder pädagogischen Ideologien gefolgt und abstrakt festgestellt, dass ein (zeitweiliger) Kontaktabbruch das Kindeswohl gefährden würde, weil ein Kind beide Eltern braucht und liebt – und dies ohne die sonst geforderten konkreten an Tatsachen festzumachenden Hinweise. Dies ist wiederum nicht nur logisch nicht nachvollziehbar, dies stellt sogar einen logischen Bruch dar. Selbst Gutachter scheinen nicht selten derartigen Narrativen zu folgen, warum auch immer.

5 Schluss

Unsere Sprache ist bei dem Versuch, Recht zu finden und zu sprechen ein besonders wichtiges Hilfsmittel. Alle die als Richter, Jugendamtsmitarbeiter oder Polizeibeamte mit Sachverhalten zu tun haben, in denen es um das Beschreiben und Bewerten menschlichen Verhaltens und Erlebens geht, sollten sich dies immer wieder neu bewusst machen und besonders sorgfältig und bewusst mit unserer Sprache umgehen.

Es ist gut, dass auch in Berufszweigen, die nur gelegentlich mit psychischen Störungen und Erkrankungen zu tun haben, Grundwissen hierüber vermittelt wird. Es bleibt aber Grundwissen und vermag andere nicht selten unbewusst zu manipulieren. Es dürfte selbstverständlich sein, dass auch Richter, Jugendamtsmitarbeiter und Polizeibeamte manipulierbar sind.

Dabei ist es erschreckend, wenn einem Elternteil, das häusliche Gewalt durch das andere Elternteil anzeigt, hieraus abgeleitet nicht selten eine vorsätzliche Eltern-Kind-Entfremdung vorgehalten wird, weil sie/er Probleme damit hat, das Kind zu Umgängen oder Besuchen einem Schläger bzw. einer Schlägerin anzuvertrauen. Noch erschreckender ist es, dass man nicht einmal auf den Gedanken zu kommen scheint, dass doch zuvor und gerade das schlagende Elternteil die Autorität des geschlagenen Elternteils dem gemeinsamen Kind gegenüber untergräbt und so seine eigene Eltern-Kind-Entfremdung betriebe und bewiesen hat.

Die Verfasser könnten weitere Beispiele für gefährliche sprachliche Umdeutungen oder Missverständnisse durch einen inflationären Gebrauch von Fachtermini anführen wie symbiotische Beziehung, Münchhausen by Proxy und vieles mehr, alles zweifellos mögliche Störungen/Erkrankungen, aber ist es dabei realistisch, dass dies neuerdings „*Massenphänomene*“ zu sein scheinen?

Und die berechtigte oder zumindest nachvollziehbare Empörung der davon Betroffenen, derartige Störungen oder Erkrankungen vorgehalten zu bekommen dann ebenfalls als Bestätigung des Vorhaltes zu bewerten, ist skandalös.

Anmerkungen

¹ Rainer Becker ist ehemaliger Polizeidirektor und Fachbereichsleiter sowie Dozent an der heutigen Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern (FHöVPR) sowie von 2013 bis 2020 Vorsitzender, seither Ehrenvorsitzender der Deutschen Kinderhilfe – die ständige Kindervertretung e.V.; Dana Zelck ist Journalistin und seit 2005 als freie Redakteurin beim

NDR-Fernsehen und -Hörfunk tätig. Sie arbeitet seit 2022 im Bereich PR und Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Kinderhilfe gemeinsam mit Rainer Becker in den Projektbereichen Justiz, Polizei, Jugendämter und Kinderrechte; Prof. Dr. Mirko Faber ist Dozent an der FHöVPR und lehrt u.a. Eingriffsrecht.

² Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) am 12.10.2017 ratifiziert. Das Übereinkommen trat am 1.2.2018 in Kraft (BGBl 2017 II, 1026).



Migrantenkriminalität: Zum Stand der Dinge (Teil 1)

Von Prof. Dr. Bijan Nowroussian, Münster¹

1 Einleitung

Kriminalität von Tätern mit Migrationshintergrund – es dürfte wenige Themenfelder geben, die in Deutschland derart umstritten sind, politisch, medial wie wissenschaftlich.

Grund dafür ist zum einen, dass das Thema ein Politikum ersten Ranges darstellt – mit einer Vielzahl von verschiedenen Aspekten, Facetten und Bezügen. Sei es die Einwanderungs- und Integrationspolitik, sei es die Verfolgungspraxis der deutschen Strafjustiz, sei es die Frage nach der Nennung der Täterherkunft in den Medien: Immer spielt die Frage mit hinein, ob es ein echtes, vielleicht gar gravierendes Problem mit Migrantenkriminalität gibt oder ob es sich bei alledem nicht eigentlich eher um Vorurteile handelt, möglicherweise sogar um Rassismus. Zum anderen besteht der Grund dafür aber auch in derart weit voneinander divergierenden Ansichten zu diesem Themenkomplex, dass man sich manchmal fragen kann, ob überhaupt noch über dieselbe Wirklichkeit geredet wird: Auf der einen Seite die Überzeugung, es handele sich um ein Scheinproblem, bei dem zwei Phänomene (Zuwanderung und Kriminalität) „in irrationaler Weise miteinander verbunden“ würden,² auf der anderen Seite Stimmen, die von einer ernsten, ja geradezu dramatischen Herausforderung sprechen. Hoch bedeutsam und hoch umstritten – so wohl lässt sich die Thematik mit ihren verschiedenen Sichtweisen auf den Punkt bringen. So oder so gilt dann aber: An einer Debatte der Frage kommt man nicht vorbei. Diese Bedeutung ist daher auch Grund genug für den Versuch, den Stand der Dinge zu bilanzieren. Und das ist hiesiges Ziel. Oberste Richtschnur hierbei ist die strikte Orientierung an Fakten. Präsentiert werden soll also der objektive Befund, wie er sich in der Gesamtschau der wissenschaftlichen Debatte ergibt.

Allerdings: „Alle Wissenschaftler sind Menschen.“³ Der Verfasser will daher gar nicht erst den Versuch unternehmen, so zu tun, als würde er quasi oberhalb politisch-weltanschaulicher Diskussionen in einer Sphäre der reinen Wissenschaft und der reinen Objektivität operieren. Denn auch, wenn Forschende zuweilen so tun als ob: Eine solche Sphäre existiert schlichtweg nicht. Es soll und muss zwar das Ziel jeder ernsthaften und an

der Wahrheit interessierten Befassung sein, sich um Objektivität und Unvoreingenommenheit so gut wie nur irgend möglich zu bemühen, doch ganz frei von politischen Bezügen und von eigenen weltanschaulichen Ansichten kann sich kein Akteur machen – bei keinem Thema, aus keinem Lager und in keiner Profession. „Zu begründen, was sie vorweg begründet“⁴ – das ist in hohem Maße das, was Wissenschaftler oft alleine leisten und eben auch nur leisten können, unaufhebbar.

Völlig nutzlos ist Wissenschaftlichkeit bei alledem indes nicht. Das zu schlussfolgern wäre genauso falsch wie an die reine Sphäre der objektiven Erkenntnis zu glauben. Denn Überzeugungen und Standpunkte stehen zwar durchaus schon am Anfang der wissenschaftlichen Wahrheitssuche und nicht erst als deren Ergebnis am Ende. Aber, zumindest richtig betrieben, kann wissenschaftliche Wahrheitssuche dann doch mehr bieten als eine bloße Wiederholung des ohnehin schon Geglaubten – und damit zu neuen Erkenntnissen führen oder auch dazu, das schon Geglaubte besser zu fundieren. Und die Offenlegung der Leidenschaften, die einen bei der Wahrheitssuche leiten, ist dabei ein wichtiger Schritt, die Voreingenommenheit, die damit unvermeidbar verbunden ist, zu erkennen, zu reflektieren – und so zumindest zu minimieren.⁵

Der Verfasser will daher zunächst und ganz bewusst vor der Befassung mit dem Forschungsstand die verschiedenen Bezüge des Themas „Migrantenkriminalität“ zu politischen Debatten und damit die Bedeutung des Themas als Politikum skizzieren, und dabei auch und gerade seinen eigenen politischen Stand- und Startpunkt offenlegen. Sodann wird versucht, im besten Bemühen um Objektivität den Debatten- und Erkenntnisstand zum Thema zu bilanzieren. Zum Abschluss soll auf das Thema als Politikum erneut eingegangen werden, und zwar dann mit pointierten Thesen, die sich nun, hoffentlich, zumindest auch aus den Ergebnissen der Bilanzierung herleiten.

Schon jetzt lädt der Verfasser ein zur kontroversen Debatte. Denn die Wahrheit entsteht gerade aufgrund des je eigenen Blickwinkels erst „im Diskurs unter Gegnern“⁶. Der Verfasser erbittet dabei aber auch bereits hier die gleiche Redlichkeit im Offenlegen der außerwissenschaftlichen Startpunkte und Bezüge und damit die gleiche Redlichkeit darin, objektive

►►► Migrantenkriminalität: Zum Stand der Dinge (Teil 1)

Richtigkeit stets und unbedingt anzustreben, nicht aber zu behaupten, man habe sie erreicht.

2 Migrantenkriminalität als Politikum I: Themen

2.1 Ausländerfeindlichkeit und Rassismus

Sollte es eine erhöhte Migrantenkriminalität gar nicht geben, so wäre zu fragen, ob ein Insistieren auf diesem Thema nicht selbst Ausdruck von Ressentiments, Ausländerfeindlichkeit oder Rassismus sein könnte. In diese Richtung wird nicht nur im politischen Raum argumentiert. Namentlich Singelstein hat den Vorwurf rassistischer Motive bei der Befassung mit einer seiner Meinungen nach zumeist bloß angeblichen höheren Migrantenkriminalität auch im wissenschaftlichen Diskurs wiederholt geäußert.⁷ Umgekehrt müssten diejenigen, die in der Behauptung höherer Kriminalitätsraten bei Einwanderern lediglich Ressentiments und Rassismus erblicken, sich den Vorwurf gefallen lassen, notwendige Debatten sachwidrig verhindern und weltanschauliche Gegner mit Diffamierungen mundtot machen zu wollen, sofern das Problem tatsächlich existiert.

2.2 Einwanderungspolitik

Sollte es ein erhöhtes Maß an Kriminalität bei Migranten oder bestimmten Migrantengruppen tatsächlich geben, läge auf der Hand, dass dies auf Fehler in der Einwanderungspolitik hinwiese. Bei gelungener Einwanderung und Integration dürfte die Kriminalitätsbelastung von Migranten und deren Nachfahren nicht höher sein als die der Einheimischen, zumindest nicht höher als die der Einheimischen gleicher sozialer Schichtung. Eine höhere Kriminalitätsbelastung wiese daher auf Fehler in diesem Politikfeld hin, auch wenn sich die spezifischen Fehler aus einer solchen erhöhten Belastung noch nicht ohne Weiteres herleiten ließen. Ein differenzierterer Blick auf höher belastete Migrantengruppen könnte freilich Rückschlüsse auch auf Letzteres durchaus ermöglichen – etwa hinsichtlich der Herkunftstreue oder des Bildungsstands oder der kulturellen Prägung von Migrantengruppen, soweit diese Faktoren sich auch bei der Kriminalitätsbelastung als erhöhend erweisen sollten.

2.3 Justizpolitik

Zu diskutieren wäre im Falle einer erhöhten Kriminalitätsbelastung bei Migranten oder bestimmten Migrantengruppen auch die Justiz- und Kriminalpolitik. Denn es stünde zumindest als Frage im Raum, ob mit einer härteren Verfolgungs- und Sanktionierungspraxis das Problem zumindest hätte minimiert werden können – selbst wenn auch hier zunächst nur ein Zusammenhang naheliegen würde, konkrete Schlüsse auf verfehlte Verfolgungspraktiken aber nicht ohne Weiteres möglich wären. Ein Zusammenhang zwischen einer erhöhten Kriminalitätsbelastung von Migranten, so vorhanden, und der Justizpolitik bestünde aber allemal; und um solche generellen Zusammenhänge soll es in dieser Auflistung zunächst nur gehen.

2.4 „Racial Profiling“

Bezüge hätte die Frage auch für ein in jüngerer Zeit zunehmend häufiger diskutiertes Thema, nämlich ein etwaiges „Racial

Profiling“ durch Polizeibeamte. Konkret geht es dabei um die Behauptung, polizeiliche Kontrollen würden bestimmte Personengruppen, namentlich junge Männer nichtweißer Hautfarbe, ohne sachlichen Grund und damit letztlich rassistisch motiviert weit überdurchschnittlich treffen. Sofern dies überhaupt zuträfe (was ein Thema für sich darstellt, das hier nicht geklärt werden soll) und gäbe es eine erhöhte Kriminalitätsbelastung dieser Gruppen in Wahrheit nicht, würde dies den Vorwurf rassistischer Motivation untermauern. Gäbe es freilich gerade bei der genannten Gruppe eine deutlich erhöhte Kriminalitätsbelastung, so könnte eine erhöhte Kontrolldichte gegenüber dieser Gruppe durchaus auch Ausdruck einer gerade an der Sache orientierten polizeilichen Arbeit sein. Dies würde den Vorwurf des „Racial Profiling“ zwar nicht generell widerlegen, zumindest aber schlosse es den Rückschluss von der schlichten Tatsache einer erhöhten Befassungsdichte auf rassistische Motive aus.

2.5 „Identitätspolitik“ und „struktureller Rassismus“

Zumindest gewisse Bezüge gibt es auch zwischen dem hiesigen Thema und den in jüngerer Zeit ebenfalls viel diskutierten Themenfeldern der sog. „Identitätspolitik“. Mit „Identitätspolitik“ werden politische Positionen beschrieben, die davon ausgehen, dass farbige bzw. migrantische Minderheiten in westlichen Gesellschaften durch eine weiße indigene Mehrheit systematisch und strukturell diskriminiert würden. Die Diskriminierung soll dabei durch „rassistische“ Strukturen verwirklicht werden mit der Folge, dass es auf Einzelakteure gar nicht ankommt. Indigene Weiße profitieren von solchen „rassistischen“ Strukturen vielmehr angeblich kollektiv, während „PoC“ (People of Colour) kollektiv benachteiligt würden. Die Weißen müssten daher ihr „Weiß-Sein“ auch dann kritisch hinterfragen, wenn sie individuell gar keine rassistischen Handlungen begangen haben. „Rassismus gegen Weiße“ gebe es hingegen nicht, denn Rassismus sei etwas Strukturelles, das gegen Minderheiten, nicht aber gegen die (kollektiv) herrschende weiße Mehrheit möglich sei. Die bevorzugte Gruppe kann so zum kollektiven Täter (rassistischer Ausgrenzung) erklärt werden, die benachteiligte Gruppe zum kollektiven Opfer (rassistischer Benachteiligung).⁸

Ob es überhaupt sinnvoll ist, derart schematisch so komplexe soziale Fragen wie Privilegierung und Vorurteile zu behandeln, ist dabei durchaus an sich zweifelhaft. Eine solche Herangehensweise könnte mit ihrem Kollektivismus vielmehr einen problematischen antiindividualistischen und damit antiaufklärerischen Zugang und eine befremdliche „Renaissance pauschaler Zerrbilder“⁹ darstellen. Dies ist indes ein eigenes (Groß-)Thema, das hier als solches nicht diskutiert werden soll.

Sollte jedoch im Bereich der Kriminalität die der beschriebenen Lesart nach „benachteiligte Opfergruppe“ überdurchschnittlich häufig Täter und die dieser Lesart nach „privilegierte Tätergruppe“ überdurchschnittlich oft Opfer sein, wäre zumindest in einem gesellschaftlich sehr bedeutsamen Bereich die beschriebene Deutung sehr kritisch zu hinterfragen.

2.6 Presseberichterstattung

Und für noch etwas ist hiesiges Thema von Bedeutung, was seit einigen Jahren ebenfalls in sehr kontroversen Debatten diskutiert wird, nämlich die Presseberichterstattung über Taten, die von Tätern mit Migrationshintergrund begangen wurden. Nach dem derzeitigen Pressekodex soll der Migrationshintergrund

grundsätzlich nicht und ausnahmsweise nur dann genannt werden, wenn „ein besonderes öffentliches Interesse“ an dieser Information besteht.¹⁰ Eine solche Vorgabe, die das Entstehen rassistischer Stereotypen verhindern soll, wäre vollkommen berechtigt, falls es spezifische Probleme mit Migrantenkriminalität als solcher nicht gäbe. Sollte freilich Migrantenkriminalität als solche ein Problem sein, wäre der Migrationshintergrund von Tätern (gerade auch bei schweren Taten) im Zweifel stets relevant, nämlich um das Ausmaß des Gesamtphänomens gesellschaftlich erkennbar und damit diskutabel zu machen. Das Weglassen würde dann die Gefahr bergen, zu einem Verschweigen eines realen Problems zu werden, was nicht nur dessen Lösung erschwert, sondern zugleich das Vertrauen in Presseberichterstattung insgesamt unterminieren würde.

2.7 Vertrauen in Staat und Eliten

Das Thema Vertrauen führt dann auch zum grundsätzlichen Bereich, den dieses Thema berührt. Denn gäbe es eine erhöhte Kriminalitätsbelastung (bestimmter) Migrantengruppen und würde dies von herrschenden Eliten in Wissenschaft, Medien und Politik wahrheitswidrig systematisch und kontinuierlich bestritten oder zumindest kleingeredet, läge ein gravierendes Auseinanderfallen von herrschenden Narrativen und der Realität vor. Und wenn herrschende gesellschaftliche Narrative und die Wirklichkeit nicht in Einklang stehen, zerstört dies das Vertrauen in die herrschenden Eliten und deren Narrative insgesamt.

3 Zur Einordnung

3.1 Der Standort des Verfassers

Der Verfasser befasst sich mit dem Thema als Deutscher mit Migrationshintergrund, ehemaliger Staatsanwalt sowie als Verfechter einer Einwanderungspolitik, die Einwanderung grundsätzlich als etwas Positives begrüßt, jedoch nach hiesigen Regeln, zu hiesigem Nutzen und in geordneten Bahnen.

3.2 Worum es geht, worum es nicht geht

In Zeiten ungewollter Vereinnahmung einerseits und teils erstaunlich schnell betriebener Diffamierungen Andersdenkender andererseits soll schließlich noch explizit gesagt werden, was eigentlich selbstverständlich ist: Es geht beim Thema „Migrantenkriminalität“ nicht um die Frage, ob alle oder die allermeisten Menschen mit Migrationshintergrund kriminell sind. Dass gesetzestreu Verhalten und gelungene Integration vielmehr die Regel darstellen, ist eine Realität, die hier als solche auch zugrunde gelegt wird. Das gilt ebenso für Migranten aus solchen Gruppen, bei denen sich das Thema Kriminalität womöglich etwas dringender stellt. Millionen von Migranten und Deutschen mit Migrationshintergrund gehören nicht nur zu dieser Gesellschaft und identifizieren sich mit Land und Staat, sondern immer mehr von ihnen arbeiten bei Justiz und Polizei auch daran, geltendes Recht in diesem Land aktiv durchzusetzen. Die damit verbundenen Risiken, gerade auch bei der Polizei, nehmen sie bei dieser Arbeit für die Allgemeinheit in Kauf. Und es geht auch nicht darum zu behaupten, Deutsche ohne Migrationshintergrund seien stets gesetzestreu. Denn selbst in Feldern, in denen sich die Frage nach einer höheren Zahl

migrantischer Täter besonders stellen wird, sind immer auch Täter ohne Migrationshintergrund zu finden. Worum es also nur geht und seriös auch nur gehen kann ist die Frage nach der Kriminalitätsbelastung. Es geht also lediglich um die Frage nach einem höheren Anteil. Nur insoweit soll das Thema mithin hier auch behandelt und verstanden werden. Insoweit indes ist zumindest die ergebnisoffene Frage nach Tätern mit Migrationshintergrund dann aber auch ein legitimes Forschungsinteresse.

4 Der statistische Befund

4.1 Zum Ausländeranteil nach der PKS

Wie also ist der Stand der Dinge? Den Anfang macht dabei ein intensiver Blick auf das Hellfeld, also die amtlichen Kriminalstatistiken. Dieser soll bewusst detailreich erfolgen, weil gerade die Details wertvolle Erkenntnisse liefern werden. Im Anschluss soll dann gefragt werden, was über das Dunkelfeld bekannt ist und inwieweit die Statistiken in die eine oder andere Richtung verzerrt sind.

Im Jahre 2022 betrug die Gesamtzahl der erfassten Straftaten 5.628.584. Die Gesamtzahl der ermittelten Tatverdächtigen lag bei 2.093.782. Tatverdächtige mit deutscher Staatsbürgerschaft gab es dabei 1.309.906, nicht-deutsche Tatverdächtige gab es 783.876, darunter waren 310.062 sog. „Zuwanderer“ (also Asylbewerber). Der Anteil der nicht-deutschen Tatverdächtigen lag so insgesamt bei 37,4%. Der Anteil der Zuwanderer (an allen Tatverdächtigen) lag bei 14,8%.¹¹

Erfasst sind nicht-deutsche Tatverdächtige dabei allein nach der Staatsangehörigkeit. Unterschieden wird also zwischen deutschen Staatsbürgern und ausländischen Staatsbürgern. Eine Erfassung der deutschen tatverdächtigen Staatsbürger nach solchen mit oder ohne Migrationshintergrund erfolgt in den Kriminalstatistiken in aller Regel nicht. Auf diesen Aspekt wird nach der Hellfeldanalyse noch einmal eingegangen.

Die Gesamtzahl der erfassten Straftaten ohne ausländerrechtliche Bezüge lag bei 5.402.755, die Gesamtzahl der ermittelten Tatverdächtigen lag hier bei 1.921.553. Tatverdächtige mit deutscher Staatsbürgerschaft gab es dabei 1.309.115, nicht-deutsche Tatverdächtige gab es 612.438, darunter waren 142.721 sog. Zuwanderer. Der Anteil der nicht-deutschen Tatverdächtigen lag so insgesamt bei 31,9%, der Anteil der Zuwanderer (an allen Tatverdächtigen) lag bei 7,4%.¹²

Die Einwohnerzahl der Bundesrepublik Deutschland lag zum 31.12.2021 bei 83.237.124. Der Ausländeranteil an der Wohnbevölkerung lag bei 10.893.053 (= 13,09%).¹³ Am 30.9.2022 lag die Einwohnerzahl bei 84.270.625 mit 12.127.119 Ausländern und damit einem Ausländeranteil von 14,39%.¹⁴ Der Ausländeranteil an der Bevölkerung ist also deutlich niedriger als ihr Anteil an den Tatverdächtigen. Von Januar 2015 bis September 2022 wurden ferner insgesamt 2.346.956 Asylsuchende registriert.¹⁵ Auch deren Anteil an der Gesamtbevölkerung liegt daher deutlich unter ihrem Anteil an den Tatverdächtigen.

Im Bereich der Gewaltkriminalität insgesamt gab es 2022 197.202 bekannt gewordene Fälle. Deutsche Tatverdächtige gab es 109.138; nicht-deutsche 69.086. Die Anzahl von Zuwanderern innerhalb der Nicht-Deutschen lag bei 21.388. Der Anteil der Nicht-Deutschen liegt damit bei 38,76%, der der Zuwanderer bei 12,00%.

Blickt man auf einzelne Bereiche der Gewaltkriminalität, so ergaben sich die folgenden Verteilungen:

Im Bereich von Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen gab es 2.236 bekannt gewordene Fälle mit 1.591 deutschen

►►► Migrantenkriminalität: Zum Stand der Dinge (Teil 1)

Tatverdächtigen. Der Anteil der nicht-deutschen Tatverdächtigen lag bei 1.108, darunter 344 Zuwanderer. Dies ergibt für die letzten beiden Gruppen einen prozentualen Anteil von 41,05% sowie 12,75%.¹⁶

Zu den 11.896 bekannt gewordenen Fällen der Vergewaltigung, sexuellen Nötigung und sexuellen Übergriffe im besonders schweren Fall wurden 6.366 deutsche und 3.679 nicht-deutsche Tatverdächtige ermittelt, darunter 1.155 Zuwanderer. Der Anteil der Nicht-Deutschen lag also bei 36,63%, der der Zuwanderer bei 11,50%.¹⁷

Bei den Raubdelikten betrug die Gesamtzahl der bekannt gewordenen Fälle 38.195. 15.578 deutsche Tatverdächtige konnten dazu ermittelt werden; ermittelte Nicht-Deutsche gab es 12.270. 4.314 der nicht-deutschen Tatverdächtigen waren dabei Zuwanderer. Der Anteil von Nichtdeutschen und Zuwanderern betrug insoweit 43,73% bzw. 15,38%.¹⁸

Taten der schweren und gefährlichen Körperverletzung wurden 144.636 gezählt. Ermittelt wurden hierzu 89.180 deutsche Tatverdächtige. Nicht-deutsche Tatverdächtige konnten 55.250 ermittelt werden, darunter 16.886 Zuwanderer. Der Anteil von Nicht-Deutschen lag mithin bei 38,25%; der von Zuwanderern bei 11,69%.¹⁹ Bei den vorsätzlichen einfachen Körperverletzungen betrug die Gesamtzahl 399.699 Fälle. 215.179 der ermittelten Tatverdächtigen hatten einen deutschen Pass. Bei 104.701 war dies nicht der Fall, darunter befanden sich 26.507 Zuwanderer. Der Anteil von Nicht-Deutschen lag also bei 32,73%, der von Zuwanderern bei 8,29%.²⁰

Im Bereich der Straftaten gegen die persönliche Freiheit gab es insgesamt 257.285 erfasste Delikte. Ermittelt werden konnten 144.543 deutsche und 58.241 nicht-deutsche Tatverdächtige, unter letzteren 13.555 Zuwanderer. Für Nicht-Deutsche errechnet sich so ein Anteil von 28,72%, für Zuwanderer von 6,68%.²¹

Im Bereich der sog. Straßenkriminalität wurden 1.084.688 Fälle gezählt. Dabei gab es 118.493 deutsche Tatverdächtige. Die Zahl der nicht-deutschen Tatverdächtigen lag bei 61.251, darunter 17.746 Zuwanderer (34,08 bzw. 9,87%).²²

Im Bereich der Diebstahlskriminalität gab es insgesamt 1.780.783 registrierte Delikte. Ermittelt werden konnten 220.872 deutsche Tatverdächtige; nicht-deutsche Tatverdächtige gab es 152.179, darunter 39.508 Zuwanderer. Der Anteil lag entsprechend bei 40,79% bzw. 10,59%. Bei den besonders

häufigen Ladendiebstählen (2021 344.669 Fälle) gab es 130.003 deutsche und 102.927 nicht-deutsche Tatverdächtige, darunter 29.482 Zuwanderer. Der prozentuale Anteil von Nicht-Deutschen und Zuwanderern lag demnach bei 44,19 bzw. 12,66%. Für die Opfer besonders belastende Fälle des Wohnungseinbruchsdiebstahls gab es 65.908. Ermittelt werden konnten 5.587 deutsche und 3.652 nicht-deutsche Tatverdächtige, wobei 875 Zuwanderer waren (39,52 bzw. 9,47% für Nicht-Deutsche und Zuwanderer). Taschendiebstähle gab es im Jahre 2022 98.512. Ermittelt werden konnten 1.146 deutsche Tatverdächtige, nicht-deutsche Tatverdächtige konnten 3.697 ermittelt werden, darunter 1.740 Zuwanderer. Der Anteil von nicht-deutschen Tatverdächtigen lag demnach bei stolzen 76,34%; der Anteil der Zuwanderer bei ebenfalls beachtlichen 35,93%.²³

Zu den insgesamt erfassten 340.677 Rauschgiftdelikten konnten 190.702 deutsche und 77.106 nicht-deutsche Tatverdächtige erfasst werden. Ermittelte Zuwanderer gab es 19.615. Der prozentuale Anteil von Nicht-Deutschen lag insoweit bei 28,79%, der von Zuwanderern bei 7,32%. Rauschgiftdelikte im Zusammenhang mit dem besonders gefährlichen Heroin gab es insgesamt 10.494. Deutsche Tatverdächtige gab es hier 4.793, nicht-deutsche 3378, darunter Zuwanderer 1.140. Der prozentuale Anteil der beiden letztgenannten Gruppen lag bei 41,34% bzw. 13,95%. Im Zusammenhang mit (deutlich weniger gefährlichem) Cannabis und Zubereitungen gab es 214.242 bekannt gewordene Fälle. Ermittelt werden konnten 126.290 deutsche und 52.536 nicht-deutsche Tatverdächtige, darunter 14.290 Zuwanderer (prozentualer Anteil der beiden letztgenannten Gruppen: 29,38 bzw. 7,99%).²⁴

Im Feld der organisierten Kriminalität wurden im Jahre 2021 696 Verfahren geführt. Für 2022 stehen die Zahlen noch aus. Es gab dabei 2021 insgesamt 7.503 Tatverdächtige. Der Anteil deutscher Staatsbürger betrug dabei 2.993 (39,9%), der Ausländeranteil lag mit 4.135 Tatverdächtigen bei 55,1%. 375 Tatverdächtige (5%) waren staatenlos oder mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Bei insgesamt 294 der deutschen Tatverdächtigen liegt indes eine abweichende Geburtsstaatsangehörigkeit vor. Der Anteil von Tatverdächtigen mit Migrationshintergrund erhöht sich daher schon nach dem rein statistischen Befund mit 4.429 auf 59,03%.²⁵

(wird fortgesetzt)

Anmerkungen

- Der Autor war von 2005 bis 2016 Staatsanwalt in Kiel und ist seit August 2016 Professor für Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW, Studienort Münster.
- Singelstein, *Kriminologie: Eine Grundlegung*, 8. Aufl. 2021, §23 Rn. 60.
- Kuczynski, *Zur Philosophie des Huhnes*, 2. Aufl. 1990, S. 5.
- Pöhlmann, *Abriß der Dogmatik*, 6. Aufl. 2002, S. 33.
- Vgl. Nowroussian, *Die Wahrheit – das sind wir und unsere Feinde. Zur Bedeutung von Gegnerschaft für richtige Erkenntnis*, Schleswig-Holsteinische Anzeigen 2018, S. 12.
- Nowroussian, *Die Wahrheit – das sind wir und unsere Feinde. Zur Bedeutung von Gegnerschaft für richtige Erkenntnis*, Schleswig-Holsteinische Anzeigen 2018, S. 12.
- Singelstein, *Kriminologie: Eine Grundlegung*, 8. Aufl. 2021, § 23 Rn. 60.
- Vgl. Pfahl-Traugher, *Die antiaufklärerische Dimension linker Identitätspolitik*, Hans Albert Institut, 17.03.2021, <https://hans-albert-institut.de/die-antiaufklaererische-dimension-linker-identitaetspolitik>, abger.: 6.6.2023.
- Pfahl-Traugher, *Die antiaufklärerische Dimension linker Identitätspolitik*, Hans Albert Institut, 17.03.2021, <https://hans-albert-institut.de/die-antiaufklaererische-dimension-linker-identitaetspolitik>, abger.: 6.6.2023.
- Pressekodex, *Leitsätze zur Richtlinie 12.1*, <https://www.presserat.de/leitsaetze-zur-richtlinie-12-1.html>, abger.: 6.6.2023.
- Vgl. PKS 2022, S. 12, https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/pks-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=2, abger.: 9.5.2023.
- Vgl. PKS 2022, S. 12, https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/pks-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=2, abger.: 9.5.2023.
- Vgl. Bevölkerungsstand: Bevölkerung nach Nationalität und Geschlecht 2021, destatis, Stand: 20.6.2022, [Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/zensus-geschlecht-staatsangehoerigkeit-2021.html, abger.: 1.6.2023.](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/

</div>
<div data-bbox=)

- Vgl. Bevölkerungsstand: Bevölkerung nach Nationalität und Geschlecht 2022, destatis, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/liste-zensus-geschlecht-staatsangehoerigkeit.html#616584>, abger.: 1.6.2023.

- Vgl. Kriminalität im Kontext von Zuwanderung, Kernaussagen, Betrachtungszeitraum: 1.1.–30.9.2022, BKA Lagebild, S. 2, <file:///C:/Users/V110/Downloads/kernaussagen-KriminalitaetZuwanderung2022.pdf>, abger.: 1.6.2023.

- Vgl. PKS 2022, S. 14, https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/pks-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=2, abger.: 9.5.2023.

- Vgl. PKS 2022, S. 14, https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/pks-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=2, abger.: 9.5.2023.

- Vgl. PKS 2022, S. 14, https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/pks-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=2, abger.: 9.5.2023.

- Vgl. PKS 2022, S. 15, https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/pks-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=2, abger.: 9.5.2023.

- Vgl. PKS 2022, S. 17, https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/pks-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=2, abger.: 9.5.2023.

- Vgl. PKS 2022, S. 18, https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/pks-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=2, abger.: 9.5.2023.

- Vgl. PKS 2022, S. 19 f., https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/pks-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=2, abger.: 9.5.2023.

- Vgl. PKS 2022, S. 28 f., https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/pks-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=2, abger.: 9.5.2023.

- Vgl. BKA, *Organisierte Kriminalität, Bundeslagebild 2021*, S. 6 f., 15., <file:///C:/Users/V110/Downloads/organisierteKriminalitaetBundeslagebild2021.pdf>, abger.: 15.3.2023.



Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht

Von EPHK & Ass. jur. Dirk Weingarten, Wiesbaden

Wir bieten Ihnen einen Überblick über strafrechtliche Entscheidungen, welche überwiegend – jedoch nicht ausschließlich – für

die kriminalpolizeiliche Arbeit von Bedeutung sind. Im Anschluss an eine Kurzdarstellung ist das Aktenzeichen zitiert, so dass eine Recherche möglich ist

I Materielles Strafrecht

§ 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB – Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen; § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB – Volksverhetzung; hier: Strafbarkeit des Hochladens von fremdenfeindliche und nationalsozialistische Symbole verherrlichenden Bildern in einer WhatsApp-Gruppe; Verbreiten von Bildern. Der A postete in einer zu diesem Zeitpunkt aus jedenfalls 60 Personen bestehenden WhatsApp-Gruppe namens „B. H.“ ein Farbbild, das einen weißen Mann zeigt, der auf einem blauen Fahrrad fahrend ein dunkelhäutiges Kleinkind verfolgt. Dabei hält er in der rechten Hand eine Schusswaffe, mit der er auf das Kind zielt. Über dem Foto befindet sich der Schriftzug: „wenn beim Grillen die Kohle abhaut.“ Eine Zeit später postete A drei Bilder. Eines trug beispielsweise die Überschrift „Jung, Brutal, Gutaussehend“ und zeigt A in Hakenkreuz-Uniform mit einer Sonnenbrille, wobei unten rechts der Slogan „Reich-Ban, Genuine Since 1933“ abgebildet ist.

Das Hochladen eines Bildes, das einen fremdenfeindlichen und dunkelhäutige Menschen herabwürdigenden Charakter aufweist, in einer WhatsApp-Gruppe, deren 60 Mitglieder rechte und ausländerfeindliche Tendenzen aufweisen, erfüllt den Tatbestand der Volksverhetzung gem. § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB, denn angesichts der massenhaften, über den Instant-Messaging-Dienst vorgenommenen Weiterverbreitung dort ausgetauschter Bild-Dateien ist mit einer Weiterverbreitung des Bildes an eine unbekannte Vielzahl von Personen und damit mit einer Störung des öffentlichen Friedens zu rechnen. Vor diesem Hintergrund stellt auch das Hochladen von nationalsozialistische Symbole verherrlichenden Bildern in einer derartigen WhatsApp-Gruppe ein Verbreiten im Sinne von § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB dar. (OLG Celle, Beschl. v. 11.10.2022 – 2 Ss 127/22)

§ 231 StGB – Beteiligung an einer Schlägerei; hier: Ursächlicher Zusammenhang zwischen Schlägerei und schwerer Folge. Der Asylbewerber A bewahrte in seinem Zimmer Marihuana auf. Zwei Nebenkläger begaben sich in die Unterkunft, um das Marihuana des A an sich zu bringen. Sie schlugen ihm mit einem harten Gegenstand auf den Kopf, nahmen das Marihuana an sich und flüchteten. In der Folge kam es unter Einsatz von Baseballschläger und Messer zu wechselseitigen Verletzungen bis hin zu Brüchen und schwersten Kopfverletzungen.

Eine Schlägerei ist eine mit gegenseitigen Tätlichkeiten

verbundene Auseinandersetzung, an der mehr als zwei Personen aktiv mitwirken. Ein beiderseits handgreiflich geführter Streit zwischen zwei Personen wird zu einer Schlägerei, wenn ein Dritter hinzukommt und gegen eine der beiden Personen körperlich aktiv wird. Der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung brauchen nicht vom Vorsatz oder der Fahrlässigkeit eines der Beteiligten umfasst und nicht durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden zu sein. Erforderlich ist insoweit lediglich ein ursächlicher Zusammenhang im strafrechtlichen Sinn zwischen dem Gesamtvorgang der Schlägerei oder des Angriffs und der schweren Folge; auf eine Ursächlichkeit der einzelnen Tatbeiträge der Beteiligten kommt es nicht an. (BGH, Beschl. v. 20.1.2022 – 4 StR 430/21)

§ 315d StGB – Verbotene Kraftfahrzeugrennen; hier: Kurze Renndistanz. Der A und der gesondert verfolgte E-W trafen die Abrede, die „Beschleunigungspotentiale ihrer hochmotorisierten Fahrzeuge“ zu messen. Nebeneinanderstehend hätten sie nach dem Einspringen grünen Ampellichts „zeitgleich unter starken Motorengeräuschen und mit quietschenden Reifen“ stark beschleunigt. Der A habe bereits nach kurzer Fahrstrecke (50 m) eine Geschwindigkeit von zumindest 58 km/h erreicht. Hiernach habe E-W noch weiter beschleunigt, der A aber habe das Kräftemessen „angesichts der mit Blaulicht und Martinshorn nachfolgenden Funkwagen“ abgebrochen.

Für das Vorliegen eines Kraftfahrzeugrennens bedeutet es keinen Unterschied, ob die Teilnehmer zueinander in Bezug auf die Höchstgeschwindigkeit, die höchste Durchschnittsgeschwindigkeit oder die schnellste Beschleunigung in Konkurrenz treten. Gerade die Ermittlung und der Abgleich der für Fahrer hochmotorisierter Fahrzeuge oft wichtigen Beschleunigungspotentiale erfordern keine langen Wegstrecken, weshalb auch eine mit 50 Meter recht kurze Renndistanz einer Würdigung des Geschehens als Kraftfahrzeugrennen nicht entgegensteht. (KG Berlin, Beschl. v. 18.5.2022 – 3 Ss 16/22)

§ 316a StGB – Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer; hier: Empfundene Zwangswirkung des Tatopfers durch vermeintlich entstehende Rechtspflicht. Die Angeklagten fuhren – als Fahrer und Beifahrerin eines Pkw – auf den von der Geschädigten G gesteuerten Pkw auf, um sie gemäß ihrem gemeinsamen Tatplan zum Anhalten ihres Fahrzeugs zu veranlassen und anschließend zu berauben. Die G erkannte die deliktische Absicht nicht, sondern hielt die Kollision für einen zufällig geschehenen Unfall und sich infolgedessen für verpflichtet anzuhalten. Nachdem sie deshalb aus ihrem Fahrzeug ausgestiegen war, schücherteten die Angeklagten sie durch Zeigen einer mitgeführten Waffe ein und nahmen ihr unter anderem ihr Mobiltelefon und ihr Fahrzeug ab.

Voraussetzung einer Straftat nach § 316a Abs. 1 StGB durch Verüben eines Angriffs auf die Entschlossenheit des Führens eines Kraftfahrzeugs ist, dass der Täter in feindseliger Absicht auf dieses Rechtsgut einwirkt. Ausreichend, aber auch erforderlich ist eine gegen die Entschlussfreiheit gerichtete Handlung,

▶▶▶ Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht

sofern das Opfer jedenfalls deren objektiven Nötigungscharakter wahrnimmt; die feindliche Willensrichtung des Täters braucht das Opfer dagegen nicht erkannt zu haben. Ebenfalls nicht vorausgesetzt ist, dass der verübte Angriff sich bereits unmittelbar gegen das Eigentum bzw. Vermögen des Opfers richtet. Das Inszenieren eines Auffahrunfalls mit dem Ziel, den Unfallgegner zum Halten zu bringen um ihn anschließend zu berauben, stellt einen Angriff auf dessen Entschlussfreiheit dar. Eine solche Tathandlung erschöpft sich – obschon ihr auch ein täuschendes Element innewohnt – nicht in einer List, welche für sich genommen für einen Angriff auf die Entschlussfreiheit nicht genügen würde, sondern entfaltet eine nötigungsgleiche Wirkung. Sie folgt aus der Annahme, der sanktionsbewehrten Rechtspflicht unterworfen zu sein, am Unfallort zu bleiben und Feststellungen zur Person zu ermöglichen. (BGH, Beschl. v. 7.7.2022 – 4 StR 508/21)

§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG – Straftaten; hier: Erläuterungen zum „Besitz“ von Betäubungsmitteln. „Besitzen“ im Sinne des BtMG setzt ein bewusstes tatsächliches Innehaben, ein tatsächliches Herrschaftsverhältnis sowie Besitzwillen und Besitzbewusstsein voraus, die darauf gerichtet sind, sich die Möglichkeit ungehinderter Einwirkung auf das Betäubungsmittel zu erhalten. Besitzer im betäubungsrechtlichen Sinne ist dabei nicht nur ein Eigenbesitzer. Auch ein Fremdbesitzer, der die tatsächliche Verfügungsgewalt für einen anderen ausübt und keine eigene Verfügungsgewalt in Anspruch nehmen will, besitzt die Betäubungsmittel. Eine Angeklagte, die weiß und es billigt, dass ihr Lebensgefährte größere Mengen Marihuana und Kokain in ihrer Wohnung zum gewinnbringenden Verkauf vorrätig hält, und diese Nutzung für einen gewissen Zeitraum billigt, besitzt nicht ohne weiteres die in ihrer Wohnung gelagerten Betäubungsmittel. Es bedarf Feststellungen dazu, dass die Angeklagte mit Besitzwillen das Lagern der Betäubungsmittel in ihrer Wohnung geduldet hat. (BGH, Beschl. v. 3.5.2022 – 1 StR 75/22)

II Prozessuales Strafrecht

§ 100k StPO – Erhebung von Nutzungsdaten bei Telemediendiensten; hier: Verpflichtung eines Fahrzeugherstellers zur Auskunft über GPS-Daten. Dem flüchtigen Angeklagten werden diverse Straftaten vorgeworfen. Er soll engen Kontakt zu einem B haben, der seine Flucht weiterhin zu unterstützen scheint. Dabei soll B einen Pkw Mercedes Benz nutzen. Das Fahrzeug sendet unter anderem GPS-Positionsdaten an einen Server. Das Fahrzeug ist nämlich mit dem „Mercedes-me-connect“-Dienst verbunden, der seitens des Herstellers zunächst kostenfrei und anschließend, jedenfalls hinsichtlich eines Teils der Leistungen, gegen die Zahlung einer regelmäßigen Gebühr überlassen wird. Im Rahmen dieses Dienstes werden über eine festverbaute SIM-Karte eine Fülle von Daten an einen Server übermittelt. Damit werden vielfältige Funktionen eines „Multi-Media-Systems“ ermöglicht, wie etwa die Übermittlung von aktuellem Fahrzeugstandort, Kilometerstand, Reifendruck oder Kraftstoffstand an den Server, aber auch an ein vom Nutzer bezeichnetes Handy; auf diesem Weg kann der Berechtigte sein Fahrzeug orten, ein Notrufsystem kommuniziert nach einem Unfall automatisch mit einem Rettungsteam und übermittelt Standortdaten, es wird die Türfernschließung und -entriegelung ermöglicht, die Standheizung kann per Handy geregelt werden, es werden Live Traffic Informationen an den Fahrer übermittelt und dazu über den Server auch eine „Car-to-Car Communication“ betrieben, bei der die Fahrzeuge untereinander Daten zum

Verkehrsfluss austauschen. Auch Details wie das, ob der Beifahrerplatz belegt ist, sollen an den Server mitgeteilt werden.

Die Ermittlungsbehörden nehmen darüber hinaus an, dass auch dann, wenn der Fahrzeugeigentümer eine Teilnahme am „Mercedes-me-connect“-Dienst ablehnt, zwar bestimmte Dienste nicht angeboten, gleichwohl aber eine Fülle von, den Ermittlungsbehörden im Einzelnen nicht bekannten, Daten zwischen Server und Fahrzeug ausgetauscht werden.

Aufgrund von § 100k StPO kommt es unter den dort genannten Voraussetzungen in Betracht, dass der Ermittlungsrichter einen Fahrzeughersteller verpflichtet, über in Echtzeit anfallende, ihm (hier im Rahmen des „Mercedes-me-connect“-Dienstes) auf einem Server zugängliche GPS-Standortdaten eines Kraftfahrzeugs Auskunft zu erteilen. (OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 20.7.2021 – 3 Ws 369/21)

§§ 102 ff. StPO – Durchsuchung; hier: Durchsuchung einer Anwaltskanzlei. Gegen einen Rechtsanwalt bestand der Tatvorwurf, dass er Kenntnis von der Entscheidung einer GmbH zur Vorbereitung und Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots an die Aktionäre gehabt hätte und diese Informationen habe er auch weitergegeben. Diese Handlung sei nicht unbedeutend, insbesondere, wenn damit Gewinne in Höhe von 15.000 Euro erzielt würden. Zudem handele es sich dabei um eine Tat, die im engen Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit als Rechtsanwalt stehe. Auf Beschluss hin erfolgte die Durchsuchung der Wohnräume und der Geschäftsräume des Beschuldigten.

Bei Durchsuchungen ist der Begriff der Wohnung weit auszulegen. Hierunter fallen auch nicht allgemein zugängliche Geschäfts- und Büroräume, wie ein persönliches Büro nebst angeschlossenen Sekretariat. Die Vorschrift über eine Durchsuchung bei Beschuldigten bleibt anwendbar, wenn weitere Personen lediglich Mitinhaber der tatsächlichen Herrschaft über die Räumlichkeiten sind. Wenn die Räumlichkeiten hingegen allein einer unbeteiligten Person zuzuordnen sind, ist § 103 StPO maßgeblich. Auch Archivräume einer Kanzlei sind Geschäftsräume der Kanzleipartner, da diese an den Räumen Mitgewahrksam haben.

Für die Anordnung der Durchsuchung bei unverdächtigen Dritten genügt es nicht, den § 103 StPO zu zitieren, insbesondere, wenn nicht klar wird, gegen wen sich die Durchsuchung richten soll und ob die Voraussetzungen hierfür vorlagen und geprüft wurden.

Zudem muss bei Rechtsanwälten eine besonders sorgfältige Prüfung der Eingriffsvoraussetzungen und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erkennbar sein. (LG Stuttgart, Beschl. v. 4.11.2021 – 6 Qs 9/21 und 10/21)

§§ 102, 105 StPO – Durchsuchung beim Beschuldigten; hier: Durchsuchung bei Abrechnungsbetrug. Wird im Fortgang des Ermittlungsverfahrens der Anfangsverdacht, der den Erlass des Durchsuchungsbeschlusses begründet hatte, wieder beseitigt, so ist die Fortführung der Durchsuchung in Form der Durchsicht der aufgefundenen Unterlagen rechtswidrig. (LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 27.5.2022 – 12 Qs 24/22)

III Sonstiges

Einen lesenswerten Beitrag „Grenzen der Durchsicht von Papieren und elektronischen Speichermedien gemäß § 110 StPO und Rechtsfolgen von Verstößen“ von Cordes/Reichling finden Sie in der NSTZ 2022, 712-718.

Bildrechte: Kay Herschelmann.



Aktuelles aus dem Netz

Von EHKH Christian Zwick, Ludwigshafen

Telemedizin im Justizvollzug: Virtuelle Gesundheitsversorgung für Inhaftierte

Anstelle von Laptops, Tablets oder Smartphones wird „spezialisierte Hardware“ eingesetzt, darunter spezialisierte Videotelefonie-Geräte und sog. Remote Medical Devices wie digitale Stethoskope, Otokoskope und Dermatoskope. In der Regel ist ein Mitarbeiter des Krankenpflagedienstes vor Ort, der bei der Durchführung der telemedizinischen Behandlung assistieren kann. Mehr: <https://www.heise.de/hintergrund/Telemedizin-im-Justizvollzug-Virtuelle-Gesundheitsversorgung-fuer-Inhaftierte-9580950.html>, Meldung vom 24.12.2023.

MESSENGER: Whatsapp versteckt gesperrte Chats hinter einem Geheimcode

Die im Mai eingeführte Chatsperre des Messengers WhatsApp wird ausgeweitet: Anwender erhalten die Möglichkeit, ihre gesperrten Chats zusätzlich mit einem Geheimcode vor den Blicken anderer Personen zu verbergen. Mehr: <https://www.golem.de/news/messenger-whatsapp-versteckt-gesperrte-chats-hinter-einem-geheimcode-2312-179926.html>, Meldung vom 1.12.2023.

Was sind LLMs?

Man könnte LLMs [...] – vereinfacht ausgedrückt – als „Textvorhersage-Maschinen“ bezeichnen. [...] Ein Large Language Model ist ein neuronales Netzwerk für maschinelles Lernen, das mit Daten-Inputs und -Outputs trainiert wird. Der zugrundeliegende Text ist dabei häufig unstrukturiert und das Modell nutzt Self-Supervised- oder Semi-Supervised-Lerntechniken. Mehr: <https://www.computerwoche.de/a/was-sind-llms>, Meldung vom 31.12.2023.

Trend Micro warnt vor Zunahme KI-unterstützter Cyberangriffe

Unter anderem soll die breite Verfügbarkeit und verbesserte Qualität generativer KI zur Generierung von realistischen Foto-, Audio- und Videoinhalten die Phishing-Landschaft nachhaltig verändern. [...] „Fortgeschrittene LLMs“, die jede Sprache beherrschen, stellen eine erhebliche Bedrohung dar, da sie bislang häufig vorhandene Hinweise für Phishing-Angriffe, wie zum Beispiel ungewöhnliche Formattierungen oder grammatikalische Fehler, vermeiden. Mehr: <https://www.zdnet.de/88413340/trend-micro-warnt-vor-zunahme-ki-unterstuetzter-cyberangriffe>, Meldung vom 7.12.2023.

Android: Was sind eigentlich Push-Benachrichtigungen? So funktionieren Googles Cloud-Benachrichtigungen

Push-Benachrichtigungen werden von Messengern, Nachrichten-Apps oder auch Mail-Apps (und vielen weiteren) genutzt, um Benachrichtigungen zeitnah auf die Smartphones zu bringen. Trifft beispielsweise eine neue WhatsApp ein, dann gelangt diese Benachrichtigung nicht direkt auf das Smartphone. Stattdessen sendet der WhatsApp-Server die Benachrichtigung an Googles Push-Server und dieser wiederum sendet es an das Smartphone. Dadurch nehmen alle Push-Benachrichtigungen den Umweg über die Google-Server und werden dort offenbar auch für einen gewissen Zeitraum gespeichert. Mehr: <https://www.googlewatchblog.de/2023/12/android-was-push-benachrichtigungen>, Meldung vom 25.12.2023.

GIGA-Phishing-Warnliste: Aktuelle Betrugsversuche

Wir berichten regelmäßig über aktuelle Phishing- oder Smishing-Angriffe, mit denen Kriminelle Betroffene etwa dazu bringen wollen, Zugangsdaten zum Bankkonto preiszugeben. Unsere regelmäßig aktualisierte Phishing-Warnliste soll dabei helfen, solche Versuche zu erkennen. Vor Telefon-Betrügereien warnen wir in unserer Telefonnummern-Warnliste. [...] Wie überall im Leben gilt der Grundsatz „Wenn es sich zu gut anhört, um wahr zu sein, dann ist es auch nicht wahr!“ Mehr: <https://www.giga.de/artikel/giga-phishing-warnliste-aktuelle-betrugsversuche>, Meldung vom 9.1.2024.

Kaspersky entdeckt „hochkomplexen“ Proxy-Trojaner für macOS

Nutzer von Apples Desktopbetriebssystem macOS sollten derzeit beim Einsatz von Software aus möglicherweise nicht legitimen Quellen besonders vorsichtig sein. [...] Varianten der Schadsoftware sind zudem für Android- und Windows-Geräte im Umlauf. Generell tarnt sich der Proxy-Trojaner während der Installation als legitime Software. [...] Seine Kommunikation mit einem entfernten Befehlsserver verbirgt der Proxy-Trojaner über das Protokoll DNS-over-HTTPS. Eine weitere Verbindung stellt er über das WebSocket-Protokoll her. Mehr: <https://www.zdnet.de/88413363/kaspersky-entdeckt-hochkomplexen-proxy-trojaner-fuer-macos>, Meldung vom 8.12.2023.

Was sind Treiber? – Und sind die vom Hersteller besser?

Das sind kleine Programme (Software), mit denen das Betriebssystem die entsprechende Hardware erkennen, ansprechen und steuern kann. [...] Schließt man Geräte das erste Mal an den PC an, werden meistens die generischen Treiber installiert, welche grundlegende Funktionen bereitstellen. Möchte man aber alle Funktionen nutzen, ist es sinnvoll, die Treiber auf der Webseite des Herstellers herunterzuladen und zu installieren. Mehr: <https://www.giga.de/artikel/was-sind-treiber-und-was-tun-sie>, Meldung vom 15.12.2023.



Gute flexible Arbeit bei der Polizei braucht gute Führung

Von Jeldrik Grups (M.A./LL.M.), Berlin*

„Ortsunabhängige, auch digitale Formen der Zusammenarbeit stellen einen integralen Bestandteil einer modernen Polizei dar. Die Gewerkschaft der Polizei ist überzeugt: In allen Dienstbereichen der Polizei sind flexible Arbeitsformen nicht nur möglich, sondern erforderlich, um eine beschäftigtenorientierte Arbeitsorganisation Realität werden zu lassen. Von der klassischen Telearbeit bis hin zum sog. ‚Homeoffice‘: Wir treten dafür ein, dass flexible Arbeitsformen in der täglichen Dienstverrichtung in allen Bereichen der Polizei deutschlandweit in einem möglichst breiten Rahmen und ergänzend zu den bewährten Arbeitsformen in der Dienststelle eingeführt werden. Allen Beschäftigten bei der Polizei muss flexibles Arbeiten – auf Basis von Freiwilligkeit – grundsätzlich möglich sein!“ So formulieren wir es in dem Positionspapier der GdP zur „Guten flexiblen Arbeit bei der Polizei“, mit dem der GdP-Bundesvorstand seit geraumer Zeit für mehr und bessere Möglichkeiten zur flexiblen Arbeit bei der Polizei wirbt. Das Positionspapier trifft dabei auch Aussagen mit Bezug zum Thema „Führung“. Denn es ist klar: wenn auch bei der Polizei zunehmend flexibel gearbeitet wird, müssen auch die Führungskräfte bei der Polizei wachsende Herausforderungen meistern.

Flexible Arbeitsformen brauchen gute polizeiliche Führung: Wie gutes Führen auf Distanz gelingen kann

Flexibles, virtuelles und/oder ortsunabhängiges Arbeiten erfordert eine sich auf Vertrauen und Kommunikation stützende sensible und empathische Führungskultur. Aufgabe der Führungskräfte ist es, auch aus der Ferne präsent zu sein und für ortsunabhängig arbeitende Beschäftigte eine auf Vertrauen basierende autonome Arbeitsatmosphäre sowie eine offene aber auch achtsame Kommunikations- und Feedbackkultur zu etablieren und zu leben. Hierzu gehört u.a., dass die Führungskräfte

- ▶ mit den einzelnen Beschäftigten, die an unterschiedlichen Orten und zu unterschiedlichen Zeiten arbeiten, regelmäßig und umfassend kommunizieren und sie aktivieren,
- ▶ regelmäßig den gemeinsamen Austausch im gesamten Team – auch digital – ermöglichen und teambildende Maßnahmen initiieren, um die Interaktion im Team zu fördern,



- ▶ klare und verlässliche Absprachen tätigen und – ebenso wie im Büro – angemessene Fristen setzen, die weder zu einer fachlichen oder zeitlichen Überforderung noch zu einer Entgrenzung zwischen Berufs- und Privatleben führen,
- ▶ einer möglichen Isolierung bzw. Ausgrenzung von ortsunabhängig arbeitenden Beschäftigten (z.B. durch nachlassende Kontakte, Misstöne zwischen den Teammitgliedern) aktiv entgegenwirken,
- ▶ sich selbst führen und Strategien für ihre eigene Resilienz entwickeln.

Gute flexible Arbeit...

... muss von Führungskräften getragen werden, die flexible Arbeitsmodelle als gleichberechtigte Arbeitsform für ihre Organisationseinheit aktiv fördern.

Sensible und empathische Führung ist der Schlüssel zu einem guten Funktionieren der mit den flexiblen Arbeitsformen einhergehenden Veränderungsprozesse. Der Umgang mit flexiblen Arbeitsmodellen muss deshalb zum Bestandteil moderner Führungssysteme werden. Voraussetzung hierfür ist, dass angehende Führungskräfte für die besondere Situation des Führens aus der Distanz sensibilisiert und befähigt werden. Moderne Führung ist auch das Ergebnis eines aktiven und kontinuierlichen Diskussions- und Bildungsprozesses.

Deshalb fordert die GdP

- ▶ die Aufnahme der Thematik „Führung aus der Distanz“ in den jeweiligen Lehrplänen,
- ▶ verpflichtende Führungskräfte trainings zu diesem Thema für alle Beschäftigten, die eine Führungsverantwortung anstreben oder innehaben und
- ▶ die wissenschaftliche Befassung mit den Besonderheiten des Themas „Führen aus der Distanz in der Polizei“ an der DHPol mit entsprechendem Praxistransfer.

Das Positionspapier ist auf der GdP-Webseite über diesen QR-Code abrufbar.



Anmerkungen

* Jeldrik Grups ist Gewerkschaftssekretär beim Bundesvorstand der Gewerkschaft der Polizei. Dort leitet er die u.a. für „Internationales“ zuständige Abteilung der Bundesgeschäftsstelle. Jeldrik Grups hat einen akademischen Hintergrund in den European Studies sowie im Recht der Europäischen Integration.